

Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2021

Jahresanalyse des landesweiten Vollzugs des Tierschutzstrafrechts



© sub job / Shutterstock.com

Bianca Körner¹ / Sibel Konyo² / Christine Künzli³

Zürich, 23. November 2022

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) dankt der Werner Dessauer Stiftung
für die Unterstützung der vorliegenden Studie.

¹ Mag. iur., rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

² MLaw, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

³ MLaw, Rechtsanwältin, LL.M. und Mitglied der Geschäftsleitung der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung.....	4
B.	Analyse Fallmaterial 2021.....	8
I.	Auswertung der Anzahl gemeldeter Tierschutzstrafentscheide	8
1.	Gesamtbild Schweiz	8
2.	Kantonale Auswertung.....	10
2.1.	Entwicklung der absoluten Zahlen.....	12
2.2.	Entwicklung aus relativer Sicht	13
3.	Tierschutzstrafentscheide nach Lebensbereichen	13
4.	Tierschutzstrafentscheide nach Tierart bzw. Tierkategorie	16
II.	Analyse der Strafentscheidpraxis 2021.....	20
1.	Melde- und Anzeigepflichten	20
2.	Übersicht Fallmaterial 2021 nach Entscheidform	22
3.	Sanktionierung von Tierschutzdelikten.....	23
3.1.	Übersicht Fallmaterial 2021	23
3.1.1.	Übertretungen	23
3.1.2.	Vergehen	25
3.2.	Fehlende Ausschöpfung des Strafrahmens	26
3.3.	Fehlende Berücksichtigung echter Konkurrenz bei der Strafzumessung.....	28
3.4.	Strafbefreiung unter Berufung auf Art. 52 ff. StGB	29
3.5.	Bedingte Strafen gemäss Art. 42 StGB	31
4.	Materielle Kritik	31
4.1.	Abgrenzung von Art. 26 und Art. 28 TSchG.....	31
4.2.	Kompetenzüberschreitungen.....	33
4.3.	Abgrenzung von Vorsatz, Fahrlässigkeit und Rechtsirrtum	34
III.	Fokus: Verkehrsunfälle mit Wildtieren aus tierschutzrechtlicher Sicht	35
1.	Ausgangslage.....	35
2.	Strafrechtliche Einordnung.....	36
3.	Hohe Dunkelziffer vermutet.....	37
4.	Mangelhafte strafrechtliche Beurteilung durch Behörden	37
5.	Fazit.....	38
IV.	Schlussfolgerungen	39
1.	Kantonale Entwicklung der Tierschutzstrafpraxis	39
1.1.	Aargau.....	39
1.2.	Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden.....	40
1.3.	Bern.....	41
1.4.	Basel-Landschaft.....	42

1.5. Basel-Stadt	43
1.6. Freiburg.....	45
1.7. Genf.....	46
1.8. Glarus.....	48
1.9. Graubünden.....	48
1.10. Jura.....	49
1.11. Luzern	50
1.12. Neuenburg.....	51
1.13. St. Gallen	52
1.14. Schaffhausen	53
1.15. Solothurn	53
1.16. Thurgau.....	54
1.17. Tessin.....	56
1.18. Urkantone (Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri)	56
1.19. Waadt.....	57
1.20. Wallis.....	58
1.21. Zug	59
1.22. Zürich	60
2. Schweizweite Entwicklung der Tierschutzstrafpraxis.....	61
C. Forderungen der TIR.....	64
I. Griffige kantonale Strukturen	64
II. Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung.....	65
III. Zusammenarbeit zwischen Straf- und Verwaltungsbehörden.....	65
IV. Fachkompetenz und Ausbildung	66
V. Konsequente Anwendung der TSchG-Tatbestände und angemessene Strafen	66
VI. Verantwortungsbewusstes Anzeigeverhalten der Bevölkerung.....	67

A. Einleitung

Seit über 25 Jahren engagiert sich die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) mit ihrer juristischen Grundlagenarbeit für tierfreundlichere Gesetze und deren konsequenten Vollzug. Denn gerade im Tierschutzbereich bestimmt sich die Wirksamkeit der Vorschriften nicht nur durch ihren Wortlaut, sondern massgeblich auch durch ihre praktische Anwendung. Doch hier bestehen insbesondere in strafrechtlicher Hinsicht noch immer erhebliche Defizite, wie die jährlichen TIR-Analysen der Schweizer Tierschutzstrafpraxis zeigen. So werden Tierschutzverstösse durch die zuständigen Behörden nach wie vor oftmals bagatellisiert und mangelt es häufig an griffigen Strukturen, um die geltenden Tierschutzbestimmungen auf kantonaler Ebene konsequent und effektiv umzusetzen.

Bei Verstössen gegen das Tierschutzrecht gelangen die im Tierschutzgesetz (TSchG)⁴ verankerten Straftatbestände zur Anwendung⁵. Das Tierschutzgesetz unterteilt Tierschutzdelikte in die drei Tatbestände "Tierquälereien" (Art. 26 TSchG)⁶, "Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten" (Art. 27 TSchG)⁷ und "Übrige Widerhandlungen" (Art. 28 TSchG)⁸. Im Rahmen der kantonalen Tierschutzstrafpraxis hauptsächlich zur Beurteilung gelangen die Art. 26 und 28 TSchG⁹.

⁴ Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (TSchG; SR 455).

⁵ Bei den Tatbeständen des Tierschutzgesetzes handelt es sich ausnahmslos um Officialdelikte. Das bedeutet, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen – und nicht nur auf Antrag eines Geschädigten hin – tätig werden müssen, sobald sie Kenntnis von einer entsprechenden Straftat oder von Hinweisen auf eine solche erlangen (siehe dazu ausführlich Gieri Bolliger/Michelle Richner/Andreas Rüttimann/Nils Stohner, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Schriften zum Tier im Recht, Band 1, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019 262 f.).

⁶ Zu den einzelnen Tatbestandsvarianten siehe ausführlich Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 118 ff.

⁷ Abs. 1 von Art. 27 TSchG, der Widerhandlungen gegen das Washingtoner Artenschutzabkommen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, CITES) unter Strafe stellte, wurde per 1.1.2013 aufgehoben, womit der Artikel nun lediglich noch aus Abs. 2 besteht. Verstösse gegen das Washingtoner Artenschutzübereinkommen sind seither nicht mehr vom Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Strafbestimmungen finden sich nun in Art. 26 des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten vom 16.3.2012 (BGCITES; SR 453). Die Verfolgung und Beurteilung entsprechender Widerhandlungen obliegt dem Bund bzw. dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). Gemäss Art. 27 Abs. 2 TSchG wird mit einer Busse von bis zu 20'000 Franken (Vorsatz) bzw. bis zu 10'000 Franken (Fahrlässigkeit) bestraft, wer im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten Bedingungen, Einschränkungen oder Verbote nach Art. 14 TSchG vorsätzlich missachtet. Die Strafverfolgung im Zusammenhang mit Art. 27 Abs. 2 TSchG obliegt – wie die Verfolgung und Ahndung der übrigen Tierschutzdelikte – den kantonalen Behörden, sofern die betreffende Widerhandlung nicht an den zugelassenen Grenzkontrollstellen, d.h. am Flughafen Genf oder am Flughafen Zürich (Kapitel IV der Anlage 5 des Anhangs 11 des Abkommens vom 21.6.1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft (EG) über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen [Agrarabkommen; SR 0.916.026.81]), festgestellt werden (Art. 31 Abs. 1 TSchG). Für die Verfolgung und Beurteilung entsprechender Verstösse, die an den zugelassenen Grenzkontrollstellen festgestellt werden, ist demgegenüber das BLV zuständig (Art. 31 Abs. 2 TSchG). Den Hauptanwendungsfall von Art. 27 Abs. 2 TSchG stellt in der Praxis die Einfuhr von an der Rute oder den Ohren kupierten Hunden dar. Darüber hinaus gelangt die Bestimmung aber auch bei der Einfuhr von Hunden, die jünger als 56 Tage alt sind und nicht von ihrer Mutter oder einem Ammentier begleitet werden, bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Hunde- und Katzenfellen und daraus hergestellten Produkten und dem Handel mit solchen Fellen und Produkten (Art. 14 Abs. 2 TSchG) sowie bei der Einfuhr von Robbenprodukten (Art. 5a der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen vom 18.11.2015 [EDAV-EU; SR 916.443.11] und Art. 10a der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten vom 18.11.2015 [EDAV-DS; SR 916.443.10]) zur Anwendung. Fälle, in denen nicht nur Art. 27 Abs. 2 TSchG einschlägig ist, sondern gleichzeitig auch Verstösse gegen das Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0) oder das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12.6.2009 (Mehrwertsteuergesetz; SR 641.20) zu prüfen sind, fallen nach Art. 31 Abs. 2 und 3 TSchG jedoch ausschliesslich in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG).

⁸ Zu den einzelnen Tatbestandsvarianten siehe ausführlich Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 191 ff.

⁹ Von den insgesamt 1923 im Berichtsjahr durchgeführten Tierschutzstrafverfahren stützten sich gerade einmal 14 Entscheide auf Art. 27 Abs. 2 TSchG.

Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide¹⁰ und Art. 212b der Tierschutzverordnung (TSchV)¹¹ verpflichten die kantonalen Behörden, dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sämtliche kantonalen Strafentscheide (Verurteilungen und Freisprüche), Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen zuzustellen, die in Anwendung des Tierschutzgesetzes ergangen sind¹². Je nach Kanton werden die Fälle von Staatsanwaltschaften (inkl. Jugendstaatsanwaltschaften), Gerichten (inkl. Jugendgerichten), den kantonalen Veterinärbehörden oder anderen Verwaltungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden an das BLV gesandt¹³. Für das Jahr 2021 wurden dem BLV 1931 entsprechende Strafentscheide gemeldet¹⁴. Ob diese Zustellung lückenlos erfolgt, kann vom BLV nicht überprüft werden. Soweit die kantonalen Instanzen ihrer Pflicht nachkommen, verfügt das BLV jedoch über das vollständige Fallmaterial zur Schweizer Tierschutzstrafpraxis. Der Detaillierungsgrad der Entscheide ist je nach Kanton und Entscheidinstanz unterschiedlich. So fällt auf, dass die Strafentscheide der Kantone Zürich, St. Gallen, Bern und Luzern überwiegend sehr ausführlich begründet werden.

Seit 2003 stellt das BLV der TIR sämtliche gemeldete Erledigungsentscheide im Tierschutzstrafrecht in anonymisierter Form zur Verfügung. Die TIR liest diese in eine eigens hierfür konzipierte Datenbank¹⁵ ein und erstellt gestützt auf das erfasste Fallmaterial jährlich eine Statistik, deren Erkenntnisse sie in einem juristischen Gutachten zusammenfasst¹⁶. Das Augenmerk liegt dabei

¹⁰ Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide vom 10.11.2004 (SR 312.3).

¹¹ Tierschutzverordnung vom 23.4.2008 (TSchV; SR 455.1).

¹² Ausführlich zur Mitteilungspflicht siehe Bianca Körner/Christine Künzli/Katerina Stoykova/Vanessa Gerritsen, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2019, Schriften zum Tier im Recht, Band 21, Zürich/Basel/Genf 2021 49, 51.

¹³ Vgl. Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 24, 74 ff.

¹⁴ Die BLV-Statistik "Tierschutz – von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2021" ist unter <https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/publikationen-und-forschung/statistik-und-berichte/tierschutz-strafverfahren-kantone-statistik-2021.pdf.download.pdf/Bericht%20Statistik%20Strafverfahren%202021_d.pdf> einsehbar (letztmals besucht am 22.11.2022).

¹⁵ Einsehbar unter <<https://www.tierimrecht.org/de/tierschutzstraffalle>> (letztmals besucht am 22.11.2022).

¹⁶ Die seit 2005 jährlich erschienenen Gutachten der TIR zur Tierschutzstrafpraxis für die Jahre 1995 bis 2021 sind einsehbar unter <<https://www.tierimrecht.org/de/ueber-uns/publikationen/gutachten-berichte/>> (letztmals besucht am 22.11.2022). Seit 2008 veröffentlicht das BLV ebenfalls eine jährliche Analyse der kantonalen Tierschutzstrafpraxis. Die entsprechenden Berichte sind auf <<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/publikationen/statistiken-berichte-tiere.html>> abrufbar (letztmals besucht am 22.11.2022). Beim Zahlenmaterial kann es zu Abweichungen von jenem der TIR-Datenbank kommen. Grund dafür ist u.a., dass gewisse Entscheide durch die Kantone doppelt eingereicht werden, was die TIR aufgrund der standardisierten Form zahlreicher Strafbefehle und der Anonymisierung der eingereichten Fälle nur bedingt erkennen kann. Überdies erfasst die TIR das Fallmaterial nach Entscheiddatum der entsprechenden Berichtsjahre. Werden Entscheide von den Behörden nachgereicht, passt sie die Fallzahlen für das betreffende Jahr in der Datenbank entsprechend an. Im aktuellen Jahr wurden 12 Fälle nachgereicht, die sich auf Verfahren beziehen, die bereits 2020 abgeschlossen wurden. Ferner wurden ein Erledigungsentscheid aus dem Jahr 2019 und einer aus dem Jahr 2018 nachgereicht. Aus diesem Grund können die Zahlen aus dem aktuellen Gutachten von denjenigen aus früheren Analysen abweichen. Zudem wurden im Berichtsjahr zwölf Fälle eingereicht, die bereits im Jahr 2022 entschieden und deshalb durch die TIR noch nicht in der Datenbank erfasst wurden. Das BLV führt hingegen auf Anfrage der TIR aus, dass es keine nachträgliche Korrektur der Gesamtzahlen vorhergehender Jahre vornimmt und somit nur jene Fälle berücksichtigt, die im Berichtsjahr gefällt wurden und bis Ende Februar des Folgejahres dem BLV zugestellt werden. Darüber hinaus erfasst die TIR Strafbefehle oder vorinstanzliche Entscheide, die erst zusammen mit dem letztinstanzlichen Urteil eingereicht werden, nachträglich als separate Fälle in der Datenbank. So kann der Instanzenweg sauber dokumentiert werden. Dasselbe gilt, wenn ein Strafbefehl einen früheren ersetzt und beide Entscheide dem BLV gemeinsam übermittelt werden. Entsprechende Verfahren, die in der Statistik des BLV als ein Fall ausgewiesen werden, sind in der TIR-Datenbank einzeln aufgeführt. Unter anderem aufgrund dieser unterschiedlichen Erfassungskriterien ist es zu erklären, dass das BLV für das Jahr 2021 ein Total von 1931 Fällen ausweist, während die TIR 1923 Fälle in ihrer Datenbank erfasst hat. Darüber hinaus veröffentlicht auch das Bundesamt für Statistik (BFS) im Rahmen seiner Strafurteilsstatistik (SUS) eine Tabelle zu den Verurteilungen nach dem Schweizer Tierschutzgesetz (Tabelle "Erwachsene: Verurteilungen aufgrund einer Auswahl an Bundesnebensgesetzen", einsehbar unter <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/verurteilungen-erwachsenen.assetdetail.22665268.html>> [letztmals besucht am 22.11.2022]). Dabei stützt es sich auf die im

insbesondere auf der schweizweiten Entwicklung der Tierschutzstrafentscheidpraxis im Berichtsjahr, dem Vollzug in den einzelnen Kantonen, der Untersuchung, welche Tierkategorien in welchem Ausmass von den beurteilten Straftaten betroffen sind sowie auf der juristischen Auseinandersetzung mit den Tierschutzstraffällen¹⁷. Im Berichtsjahr wurde ausserdem der Fokus auf die rechtliche Beurteilung von Wildtierunfällen im Strassenverkehr gelegt.

Die Gutachten und die TIR-Datenbank beruhen auf dem Fallmaterial, das dem BLV tatsächlich zur Kenntnis gebracht worden ist (sog. Hellfeld). Insofern hat die vorliegende Analyse nur beschränkte Aussagekraft hinsichtlich des tatsächlichen Kriminalitätsvorkommens in Zusammenhang mit Tierschutzdelikten. Nicht Gegenstand der Analyse bilden verwaltungsrechtliche Massnahmen, die von den kantonalen Veterinärbehörden bei der Feststellung von Missständen ergriffen werden, wie etwa die Verfügung von Auflagen, die Beschlagnahmung von Tieren oder das Aussprechen von Tierhalteverboten¹⁸. Entscheide, die sich allein auf kantonales Recht (bspw. auf die kantonale Hundegesetzgebung) stützen, finden ebenfalls keinen Eingang in das Gutachten.

Sämtliche der mittlerweile 28'236 in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstraffälle können in gekürzter und anonymisierter Form unter www.tierimrecht.org unentgeltlich eingesehen werden¹⁹. Neben Angaben zum jeweiligen Straftatbestand, zu den verletzten Bestimmungen und zum tierschutzrelevanten Sachverhalt sind insbesondere auch Informationen über die ausgesprochene Sanktion sowie allfällige Urteilsbegründungen oder Strafminderungsgründe aufgeführt. Besonders interessante oder nach Meinung der TIR materiell falsch beurteilte Entscheide werden zudem entsprechend kommentiert. Alle Fälle sind über eine Vielzahl von Suchkriterien (Tierart, Strafbestimmung, Sanktion, Kanton, Entscheidjahr, TIR-Kategorie etc.) abrufbar, wobei die verschiedenen Suchfilter auch kombiniert angewendet werden können²⁰.

Strafregister ausgewiesenen Zahlen, die jedoch lediglich Vergehen sowie Übertretungen, die mit einer Busse von mehr als 5000 Franken geahndet wurden, umfassen (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a und lit. c Ziff. 1 der Verordnung über das Strafregister vom 29.9.2006 [VOSTRA-Verordnung; SR 331]). Für das Jahr 2021 weist die Statistik 558 ergangene Strafsentscheide im Bereich des Tierschutzgesetzes aus (Stand des Strafregisters: 22.4.2022). Eine BFS-Tabelle zu den Verurteilungen von Jugendlichen nach dem Schweizer Tierschutzgesetz besteht nicht. Widerhandlungen im Sinne eines Vergehens gegen das TSchG werden zudem nicht in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgewiesen. Angesichts des Umstands, dass Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts den Erhebungsgegenstand der PKS bilden (vgl. Anhang, Ziffer 87 der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes [Statistikerhebungsverordnung; SR 431.012.1]) erachtet die TIR das fehlende Ausweisen der Tierschutzstrafdelikte als bundesrechtswidrig. Im Jahr 2022 hat die TIR das BFS auf diesen Umstand erstmalig hingewiesen und um eine Aufnahme der Tierschutzdelikte die PKS gebeten.

¹⁷ In seiner jährlichen Kurzanalyse zur kantonalen Tierschutzstrafpraxis berücksichtigte das BLV jeweils noch weitere Kriterien (wie insbesondere das Geschlecht und das Alter der Beschuldigten), die der TIR aufgrund der Anonymisierung des Fallmaterials nicht zugänglich sind. Seit dem Berichtsjahr 2020 verzichtet das BLV hingegen auf diese Analyse.

¹⁸ Wird die Anordnung einer verwaltungsrechtlichen Massnahme in einem Strafsentscheid thematisiert, wird dies jedoch in der TIR-Datenbank vermerkt (vgl. etwa SG21/173).

¹⁹ Jeder Fall wird von der TIR beim Einlesen mit einer internen Nummer versehen. Diese setzt sich aus dem Kantonskürzel, dem Entscheidjahr sowie der (grundsätzlich nach Entscheiddatum sortierten) Nummer zusammen. So bspw. handelt es sich beim Fall ZH21/001 um einen Fall aus dem Kanton Zürich, der im Jahr 2021 ergangen ist und von der TIR die Nummer 001 erhalten hat. Wurden in einem Fall die Handlungen mehrerer Beschuldiger behandelt, so enthält die Fallnummer den Zusatz "a", "b", "c" usw. (vgl. z.B. VD21/100a und VD21/100b).

²⁰ Ein ausführlicher Leitfaden zur Nutzung der TIR-Datenbank findet sich unter <https://www.tierimrecht.org/de/tierschutzstraffalle> (letztmals besucht am 22.11.2022).

Das diesjährige Gutachten basiert auf dem Stand der Datenbank im November 2022²¹ und analysiert in erster Linie das Fallmaterial 2021²². Grundlagen für die vorliegende Analyse bilden somit die dem BLV gemeldeten Tierschutzstrafentscheide, die materiellrechtliche Prüfung sämtlicher in der TIR-Datenbank erfassten Entscheide sowie die in den einzelnen Kantonen bestehenden Vollzugsstrukturen. Im Vorfeld zum aktuellen Gutachten wurden sämtliche für die Umsetzung des Tierschutzrechts zuständigen Veterinärbehörden, Staatsanwaltschaften (inkl. Jugendstaatsanwaltschaften) und Übertretungsstrafbehörden über die Anzahl gemeldeter Tierschutzstrafentscheide ihres Kantons informiert und um Stellungnahme zu den aktuellen Fallzahlen gebeten. Dabei wurden sie gezielt auch zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Vollzug des Tierschutzrechts befragt²³. Ausserdem wurden in diesem Jahr wurden zusätzlich sämtliche kantonalen Polizeicorps angeschrieben und um Bekanntgabe der Anzahl der von ihnen rapportierten Tierschutzverstösse gebeten²⁴. Die Rückmeldungen der Veterinär- und Strafverfolgungsbehörden sowie der Kantonspolizeistellen haben ebenfalls Eingang in die vorliegende Analyse gefunden.

²¹ Die absoluten und relativen Fallzahlen weichen teilweise von jenen der TIR-Analyse der Vorjahre ab: Da verschiedene Kantone dem BLV regelmässig Fälle aus den Vorjahren nachreichen (siehe Fn 16), können diese jeweils erst nach Erscheinen des TIR-Berichts in die Datenbank integriert werden.

²² Besonderen Dank verdienen Laetizia Ban, Lena Herger, Sandra Wiegand, Tatjana Anicic, Laura Steinmeier, Kim Wijler, Eliane Kunz, Aurelia Dal Negro, Alissa Künzle, Tamara Trost, Céline Décorvet und Janina Lutz für das Einlesen des Fallmaterials 2021 in die TIR-Straffalldatenbank und ihre umfassenden Recherchearbeiten. Ein grosser Dank gilt zudem Andreas Rüttimann für die Korrekturarbeiten und wertvollen Inputs zum vorliegenden Gutachten. Ein besonderer Dank für die Übersetzungsarbeiten gebührt ausserdem Alexandra Spring.

²³ Von den 75 Behörden, die um Stellungnahme zu den aktuellen Fallzahlen gebeten wurden, haben 29 der TIR eine Rückmeldung zukommen lassen. Dabei handelt es sich um die Veterinärbehörden der Kantone Aargau, Bern, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Jura, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, St. Gallen, Solothurn, Thurgau, Zürich und Zug, das für den Tierschutzvollzug der Kantone Graubünden und Glarus zuständige Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, die Staatsanwaltschaften des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Bern, Freiburg, Glarus, Jura, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Uri, Waadt und Zug sowie die Kantonspolizeistellen der Kantone Aargau und Bern. Das Veterinäramt beider Appenzell verzichtete ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

²⁴ Von den 26 befragten Kantonspolizeistellen meldeten sich alle bis auf diejenigen der Kantone Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Genf, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Thurgau, Wallis und Zürich in Form einer schriftlichen Stellungnahme zurück.

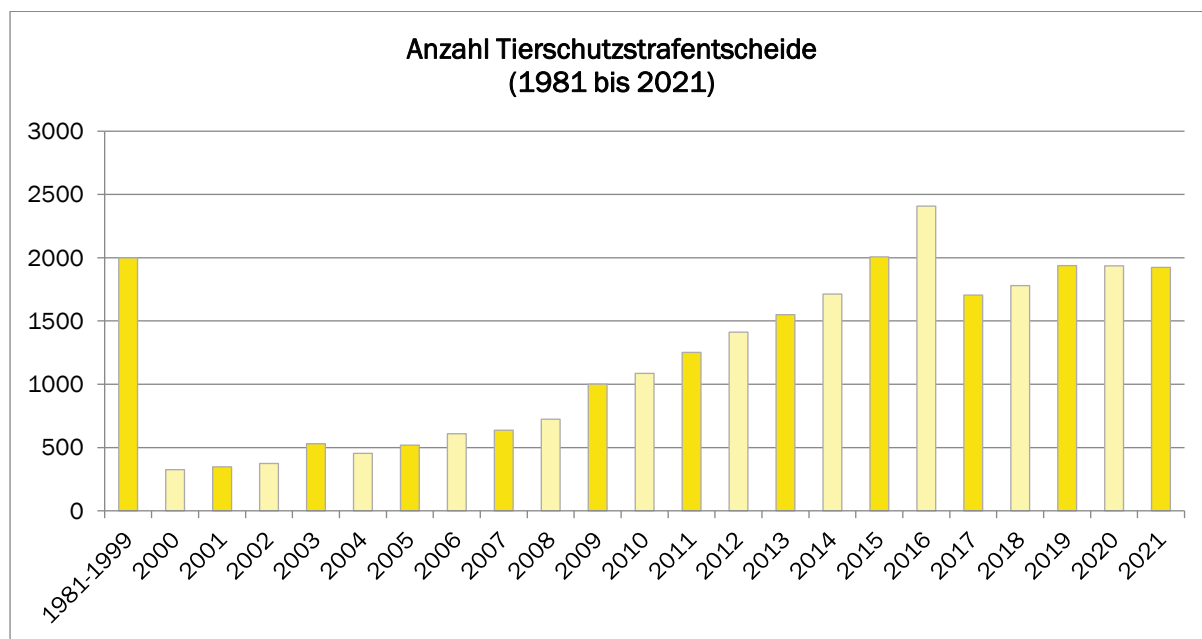
B. Analyse Fallmaterial 2021

I. Auswertung der Anzahl gemeldeter Tierschutzstrafentscheide

1. Gesamtbild Schweiz

Die TIR-Datenbank umfasst mittlerweile insgesamt 28'236 Fälle²⁵. Abgesehen von den Jahren 2004, 2017 und den beiden pandemiegeprägten Jahren inkl. dem Berichtsjahr 2021 hat die Zahl der dem BLV gemeldeten Erledigungsentscheide²⁶ im Bereich des Tierschutzstrafrechts seit dem Jahr 2000 stetig zugenommen. Bei dem grundsätzlichen Anstieg der Fallzahlen handelt es sich nach Ansicht der TIR um eine positive Entwicklung: Da nicht davon auszugehen ist, dass die Zahl der begangenen Tierschutzdelikte im Vergleich zum gesamtschweizerischen Bevölkerungswachstum tatsächlich überproportional zugenommen hat, dürften die gestiegenen Fallzahlen Ausdruck einer deutlichen Verbesserung des Vollzugs des Tierschutzstrafrechts in den letzten Jahren sein.

Die folgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung der Fallzahlen von 1981 bis 2021:



Statistik 1

Der Einbruch der Fallzahlen im Jahr 2017 um 29.2 % war in erster Linie auf die Aufhebung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende zurückzuführen²⁷. In den Jahren 2018 und 2019 stieg die Zahl der Tierschutzstrafentscheide wiederum an. Im Berichtsjahr ist nun gegenüber dem Vorjahr erneut ein geringfügiger Rückgang der Fallzahlen um 0.7 % zu verzeichnen. Werden allerdings die Fallzahlen des bislang höchsten Wertes im Jahr 2016 um jene Entscheide bereinigt, die

²⁵ Stand vom 22.11.2022.

²⁶ Ausführlich zur Eröffnung und Erledigung des Strafverfahrens siehe Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 36 f.

²⁷ Stefanie Walther/Bianca Körner, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2017, Zürich 2018 11, 17 ff., einsehbar unter <https://www.tierimrecht.org/documents/3009/Gutachten_Berichtsjahr_2017.pdf> [letztmals besucht am 24.11.2021]).

Verstösse gegen die Sachkundenachweispflicht zum Gegenstand haben, liegt die Anzahl Strafentscheide im Berichtsjahr weitaus höher als 2016²⁸.

Ob der Ausbruch der Corona-Pandemie eine Auswirkung auf die Anzahl der Tierschutzstrafentscheide im Berichtsjahr und im Jahr davor hatte, lässt sich allein anhand der Zahlen nicht eruieren. Zwar könnte die These aufgestellt werden, dass die Anzahl der Tierschutzstrafentscheide ohne die Pandemie mutmasslich höher liegen würde und somit entsprechend den Vorjahren weiter angestiegen wäre²⁹. Der überwiegende Anteil der für den Tierschutz zuständigen kantonalen Departemente geht auf Anfrage der TIR jedoch davon aus, dass die Corona-Krise, vor allem im Berichtsjahr, keinen grossen Einfluss auf die Vollzugspraxis gehabt habe³⁰. Eine abschliessende Beurteilung des Einflusses der Covid-19-Pandemie auf den Vollzug des Tierschutzstrafrechts wird wohl erst retrospektiv nach deren Ende möglich sein. Weiter bleibt auch abzuwarten, wie sich die Haltungssituation für die während der Corona-Krise zahlreich angeschafften Heimtiere entwickelt³¹. Das aktuelle Fallmaterial lässt noch keine Rückschlüsse auf einen Anstieg der Zahlen von Vernachlässigungen oder ausgesetzten Tieren zu.

²⁸ Im Jahr 2014 ergingen 393 Strafentscheide, die sich ausschliesslich mit der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende befassten, 2015 waren es 565 und 2016 sogar 727. Im Jahr 2017 waren, trotz der per 1.1.2017 erfolgten Abschaffung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende, noch 125 entsprechende Entscheide zu verzeichnen. Im Jahr 2014 wurden damit abzüglich der Fälle, in denen ausschliesslich die Sachkundenachweispflicht zur Beurteilung stand, 1320 Entscheide gefällt, 2015 waren es 1442, 2016 1681 und 2017 1580. Zum Ganzen siehe Walther/Körner, 20 ff.

²⁹ Siehe Statistik 1 zur Entwicklung der Anzahl Tierschutzstrafentscheide von 1981 bis 2021 auf Seite 8.

³⁰ Zu den Rückmeldungen unter der kantonalen Entwicklung der Tierschutzstrafpraxis siehe ausführlich Seite 39 ff.

³¹ In den Medien wurde vor allem der "Hundeboom" breit diskutiert (siehe exemplarisch Angelika Gruber, Hundeboom in der Schweiz wegen Corona, Tages-Anzeiger online vom 11.10.2020 einsehbar unter <<https://www.tagesanzeiger.ch/corona-krise-fuehrt-zu-hundeboom-419487462223>> [letztmals besucht am 22.11.2022]). Dr. med. vet. Michel Laszlo, Kantonstierarzt, führt in seinem Schreiben vom 20.4.2021 aus, dass die Pandemie sich nicht negativ auf bereits bestehende Tierhaltungen im Kanton Basel-Stadt ausgewirkt habe. Allerdings habe sich der bereits prä-pandemisch zu beobachtende Trend der Anschaffung von Welpen mit teilweise dubioser Herkunft im Ausland mit dem Verlauf der Corona-Pandemie akzentuiert. Dies sei allerdings kein kantonsspezifisches Phänomen. Zu dieser Problematik siehe ausführlich TIR-Lexikon "Illegaler Welpenhandel" (einsehbar unter <<https://www.tierimrecht.org/de/recht/lexikon-tierschutzrecht/welpenhandel/>> [letztmals besucht am 22.11.2022]). Auch vermeldeten bereits mehrere Tierheime einen Anstieg der Zahl der Abgabebietenden. Bei einem Grossteil der abgegebenen Tiere handelte es sich um "Corona-Opfer", die während der Pandemie unbedacht angeschafft wurden (vgl. Tim Wirth, «Viele Hunde, die wir bekommen, sind typische Corona-Opfer», Tages-Anzeiger online vom 28.12.2021, einsehbar unter <<https://www.tagesanzeiger.ch/tote-rehe-gestoerte-wildtiere-der-hundeboom-fuehrt-zu-problemen-688558541703>> [letztmals besucht am 22.11.2022]; Hündin Kaly wurde nach Lockdown abgeschoben, Blick online vom 9.10.2021, einsehbar unter <<https://www.blick.ch/video/aktuell/tierheime-am-anschlag-huendin-kaly-wurde-nach-lockdown-abgeschoben-id16895464.html>> [letztmals besucht am 22.11.2022]; Andrea Schweizer, Coronavirus: Schweizer Tierheime haben keinen Platz mehr, Nau.ch vom 24.10.2021, einsehbar unter <<https://www.nau.ch/news/schweiz/coronavirus-schweizer-tierheime-haben-keinen-platz-mehr-66027013>> [letztmals besucht am 22.11.2022]; Tierheime sind überfüllt: Ernüchterung nach Hunde-Boom im Lockdown, TV-Beitrag auf TeleZüri vom 11.1.2022, einsehbar unter <<https://tv.telezueri.ch/zueri-news/tierheime-sind-ueberfuellt-ernuechterung-nach-hunde-boom-im-lockdown-145049091>> [letztmals besucht am 22.11.2022]).

Angesichts der Millionen von in der Schweiz gehaltenen und genutzten Tiere³² fällt die Anzahl der in der Schweiz gefällten Tierschutzentscheide regelmässig sehr tief aus. Entsprechend ist von einer hohen Anzahl nicht verfolgter und geahndeter Tierschutzdelikte (Dunkelziffer) auszugehen. Die meisten Verstösse dürften sich hinter verschlossenen Haus- und Stalltüren ereignen und dementsprechend unentdeckt bleiben.

2. Kantonale Auswertung

Die folgende Übersicht zeigt, wie sich die landesweit durchgeführten und in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafentscheide der letzten fünf Jahre auf die 26 Kantone verteilen. Noch aussagekräftiger als die absoluten Fallzahlen ist die Auswertung des Datenmaterials der einzelnen Kantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung³³.

In absoluter sowie in relativer Hinsicht (pro 10'000 Einwohner³⁴) weisen die Kantone für die Jahre 2017 bis 2021 folgende Fallzahlen aus:

³² Das Bundesamt für Statistik (BFS) weist in seiner Tabelle "Produktion und Verbrauch von Fisch" (einsehbar unter <<https://www.bfs.admin.ch/asset/de/je-d-07.05.02.01>> [letztmals besucht am 22.11.2022]) für die Inlandproduktion für das Jahr 2021 einen Wert von 3720 Tonnen aus; in seiner Tabelle "Nutztierbestand der Landwirtschaftsbetriebe, Entwicklung" (einsehbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.22644535.html>

[letztmals besucht am 22.11.2022]) weist das BFS einen Nutztierbestand von fast 16 Millionen Tieren aus; die Eidgenössische Jagdstatistik des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) (einsehbar unter <<https://www.jagdstatistik.ch/de/home>> [letztmals besucht am 22.11.2022]) weist etwas über 115'146 Tiere aus; die Tierversuchstatistik des BLV (einsehbar unter <<https://www.tv-statistik.ch/de/statistik/index.php>> [letztmals besucht am 22.11.2022]) weist 574'673 Tiere aus, die 2021 für Tierversuche eingesetzt worden sind; die Identitas-Tierstatistik (einsehbar unter <<https://tierstatistik.identitas.ch/de>> [letztmals besucht am 22.11.2022]) weist per Dezember 2021 knapp 112'000 gehaltene Equiden und fast 547'000 gehaltene Hunde aus; der Verband für Heimtierhaltung (VHN) (einsehbar unter <<https://www.vhn.ch/statistiken/heimtiere-schweiz>> [letztmals besucht am 22.11.2022]) weist in seiner Statistik (einsehbar unter <<https://www.vhn.ch/statistiken/heimtiere-schweiz>> [letztmals besucht am 22.11.2022]) für das Jahr 2021 allein im Bereich der Katzenhaltung über 1.8 Millionen Tiere und im Bereich der Zierfischhaltung mehr als 848'000 Aquarien aus. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend. Hinzu kommen u.a. noch weitere Heimtiere wie etwa Nager, Vögel oder Reptilien sowie Hunderttausende von Tieren, die im Rahmen der Versuchstierzucht eingesetzt werden oder in Versuchstierhaltungen zur Welt kommen, ohne dass sie jedoch direkt für Tierversuche verwendet werden.

³³ Die Daten beruhen auf der BFS-Tabelle "Struktur der ständigen Wohnbevölkerung nach Kanton, 1999-2021" (einsehbar unter <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung.assetdetail.23064702.html>> [letztmals besucht am 22.11.2022]).

³⁴ Für den Umstand, dass zugunsten des Leseflusses auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet wurde, bitten wir um Nachsicht.

Anzahl Tierschutzstrafentscheide in absoluter und relativer Hinsicht (2017 bis 2021)											
Kanton	2017		2018		2019		2020		2021		Wohnbevölkerung 2021
	p 10'000 E.	Anzahl Fälle	p 10'000 E.	Anzahl Fälle	p 10'000 E.	Anzahl Fälle	p 10'000 E.	Anzahl Fälle	p 10'000 E.	Anzahl Fälle	
AG	2.68	180	3.08	209	2.70	185	3.04	211	3.31	233	703'086
AI	1.86	3	1.86	3	0.62	1	12.89	21	6.72	11	16'360
AR	1.63	9	1.27	7	1.98	11	3.62	20	4.86	27	55'585
BE	3.14	324	3.32	344	2.98	310	2.57	268	2.70	283	1'047'473
BL	1.18	34	1.21	35	1.14	33	1.51	44	1.30	38	292'817
BS	0.26	5	0.31	6	0.71	14	0.61	12	0.71	14	196'036
FR	0.89	28	0.97	31	1.46	47	1.32	43	1.79	59	329'809
GE	0.87	43	0.98	49	1.03	52	0.77	39	0.43	22	509'448
GL	3.22	13	6.93	28	6.16	25	3.43	14	4.86	20	41'190
GR	3.18	63	2.27	45	3.82	76	1.60	32	3.08	62	201'376
JU	0.82	6	0.41	3	1.22	9	0.54	4	1.08	8	73'798
LU	3.27	133	3.78	155	3.58	148	3.39	141	3.88	163	420'326
NE	1.63	29	1.70	30	2.49	44	2.62	46	2.44	43	176'166
NW	2.56	11	0.46	2	1.16	5	2.76	12	2.51	11	43'894
OW	6.92	26	3.17	12	2.64	10	2.10	8	2.08	8	38'435
SG	3.45	174	3.01	153	3.23	165	3.85	198	3.35	174	519'245
SH	2.58	21	2.32	19	2.19	18	1.80	15	3.57	30	83'995
SO	2.69	73	3.26	89	3.23	89	3.06	85	1.00	28	280'245
SZ	2.67	42	2.07	33	2.12	34	1.91	31	1.41	23	163'689
TG	1.72	47	1.01	28	1.43	40	1.66	47	1.85	53	285'964
TI	0.57	20	0.51	18	0.48	17	0.54	19	0.48	17	352'181
UR	4.13	15	3.02	11	2.72	10	4.62	17	4.86	18	37'047
VD	1.08	86	1.69	135	2.16	174	2.01	164	2.00	165	822'968
VS	1.03	35	1.02	35	2.49	86	2.75	96	2.18	77	353'209
ZG	1.04	13	1.42	18	1.65	21	1.94	25	1.85	24	129'787
ZH	1.81	272	1.85	282	2.04	314	2.09	324	1.99	312	1'564'662
Durchschnitt	2.19		2.04		2.21		2.65		2.55		
CH Total		1705		1780		1938		1936		1923	

Statistik 2

Die Statistik zeigt, wie unterschiedlich der Tierschutzstrafvollzug von Kanton zu Kanton gehandhabt wird: Während in einigen Kantonen (auch in relativer Hinsicht) verhältnismässig viele Strafsentscheide gefällt werden, weisen andere sehr tiefe Zahlen aus. Angesichts der bescheidenen geografischen Ausbreitung der Schweiz und der national geringen kulturellen Unterschiede in Bezug

auf die Mensch-Tier-Beziehung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Tierschutzrecht in allen Landesteilen (im Verhältnis zur Wohnbevölkerung) in ähnlichem Ausmass missachtet wird.

Neben den Einwohnerzahlen sind bis zu einem gewissen Grad aber auch die Anzahl gehaltener Tiere im Kanton für die Fallzahlen von Bedeutung. Jedoch werden aufgrund der fehlenden Registrierpflicht nicht alle Tierhaltungen statistisch erfasst und publiziert. Lediglich die Anzahl gehaltener Nutztiere und Hunde können daher in der vorliegenden Analyse unter B.I.3. und B.I.4. den Fallzahlen gegenübergestellt werden³⁵.

Tiefe Quoten lassen jedoch vor allem vermuten, dass in den betreffenden Kantonen weniger Anzeigen wegen Tierschutzverstössen eingereicht bzw. entsprechende Anzeigen weniger konsequent verfolgt und geahndet werden oder die Meldung der Verfahren an das BLV pflichtwidrig unterlassen wird³⁶. Die stark divergierenden Fallzahlen dürften daher insbesondere auf die erheblichen kantonalen Unterschiede bezüglich der von den Kantonsregierungen zur Verfügung gestellten Ressourcen sowie den damit verbundenen strukturellen Rahmenbedingungen zur strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung von Tierschutzdelikten zurückzuführen sein. Aber auch die in den Kantonen unterschiedlichen Aus- und Weiterbildungsangebote im Tierschutzstrafrecht sowie die nicht immer gleichermassen ausgeprägte Sensibilität und Motivation der zuständigen Vollzugsorgane dürften in diesem Zusammenhang eine grosse Rolle spielen.

2.1. Entwicklung der absoluten Zahlen

Im Berichtsjahr 2021 fällte der Kanton Zürich im dritten Jahr in Folge mit 312 die meisten Tierschutzstrafentscheide, gefolgt vom Kanton Bern mit 283 Fällen. Die drittmeisten Entscheide ergingen erneut im Kanton Aargau (233 Fälle). Darauf folgt der Kanton St. Gallen mit 174 Fällen vor den Kantonen Waadt (165 Fälle) und Luzern (163). Wie bereits seit 2017 weisen alle übrigen Kantone weniger als 100 Verfahren aus. Weniger als zehn Fälle meldeten lediglich die Kantone Jura und Obwalden (jeweils acht Fälle).

Für die Hälfte der Kantone lässt sich im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme der absoluten Fallzahlen feststellen: Jura (+100 %), Schaffhausen (+100 %), Graubünden (+93.8 %), Glarus (+42.9 %), Freiburg (+37.2 %), Appenzell Ausserrhoden (+35 %), Basel-Stadt (+16.7 %), Luzern (+15.6 %), Thurgau (+12.8 %), Aargau (+10.4 %), Uri (+ 5.9 %), Bern (+5.6 %) und Waadt (+0.6 %).

Eine Abnahme der Fallzahlen ist hingegen in den Kantonen Solothurn (-67.1 %), Appenzell Innerrhoden (-47.6 %), Genf (-43.6 %), Schwyz (-25.8 %), Wallis (-19.8 %), Basel-Land (-13.6 %), St. Gallen (-12.1 %), Tessin (-10.5 %), Nidwalden (-8.3 %), Neuenburg (-6.5 %), Zug (-4 %) und Zürich (-3.7 %) zu verzeichnen. Der Kanton Obwalden weist die gleiche Anzahl Erledigungsentscheide wie im Vorjahr aus (8 Fälle).

³⁵ Vgl. Seite 13 und 16.

³⁶ Vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 291.

2.2. Entwicklung aus relativer Sicht

In relativer Hinsicht ergingen im Jahr 2021 im schweizweiten kantonalen Durchschnitt 2.55 Entschiede pro 10'000 Einwohner – wobei zehn Kantone diesen Durchschnittswert übertreffen (Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen und Uri). Der Kanton Nidwalden liegt mit einem Wert von 2.51 Fällen pro 10'000 Einwohner knapp unter dem Durchschnitt. Mit Abstand am meisten Tierschutzstrafentscheide in relativer Hinsicht weist im Berichtsjahr erneut der Kanton Appenzell Innerrhoden aus (6.72). Darauf folgen die Kantone Appenzell Innerrhoden, Glarus und Uri mit jeweils 4.86 Fällen pro 10'000 Einwohner.

Die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Waadt, Wallis, Zug und Zürich liegen in relativer Hinsicht unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt der erledigten Strafentscheide. Von den Kantonen Genf (0.43), Tessin (0.48) und Basel-Stadt (0.71) wurde im Berichtsjahr erneut weniger als ein Fall pro 10'000 Einwohner gemeldet.

3. Tierschutzstrafentscheide nach Lebensbereichen

In Abweichung von den Tierkategorien der Tierschutzverordnung ordnet die TIR die von Tierschutzdelikten betroffenen Tiere in ihrer Datenbank jeweils einem bestimmten Lebensbereich zu³⁷. Diese Kategorisierung orientiert sich, ähnlich wie Art. 2 Abs. 2 TSchV, an der Nutzungsart. Allerdings enthält die TIR-Datenbank zusätzlich zu den in der Tierschutzverordnung definierten Kategorien der Nutz-, Heim- und Versuchstiere die Kategorien der "Sport- und Hobbytiere"³⁸ sowie der "wildlebenden Tiere"³⁹.

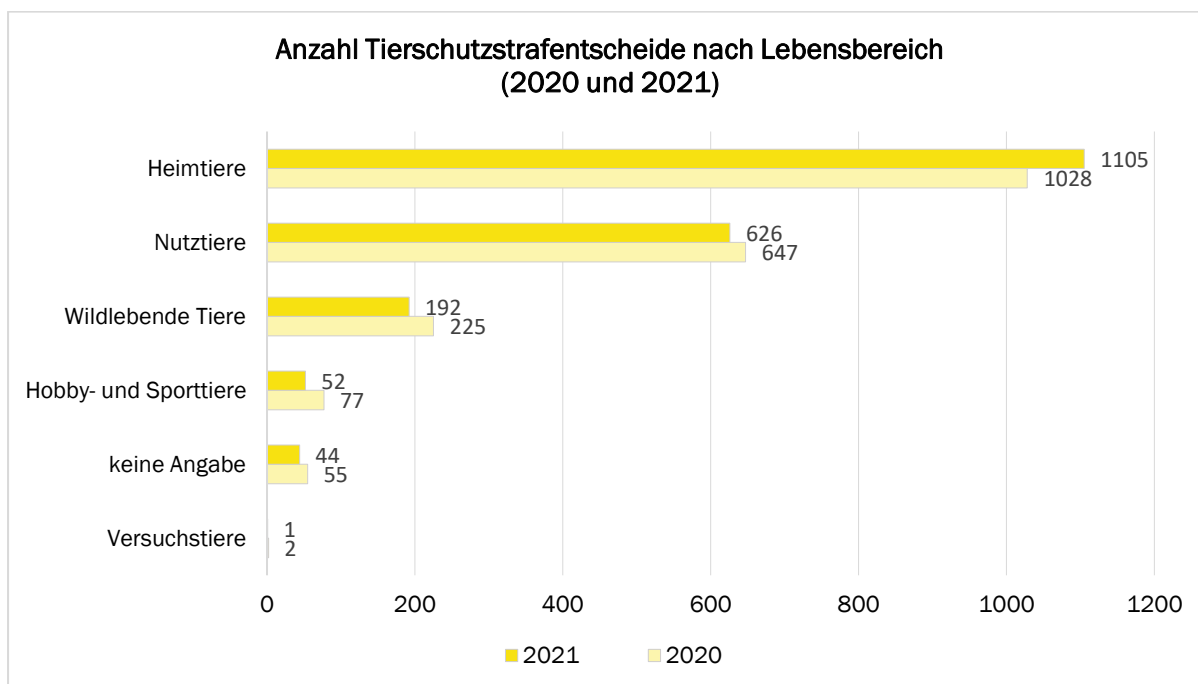
In der nachfolgenden Tabelle wird die Zahl der gemeldeten Tierschutzstrafentscheide nach den genannten Lebensbereichen aufgeschlüsselt. Die Zahl drückt somit aus, in wie vielen Fällen ein Tierschutzdelikt gegen mindestens ein Tier des entsprechenden Lebensbereichs zur Beurteilung stand⁴⁰:

³⁷ Die Schweizer Tierschutzverordnung teilt die vom Anwendungsbereich des Tierschutzrechts erfassten Tiere entsprechend dem Zweck der Tierhaltung zunächst in Heim-, Nutz- und Versuchstiere ein (Art. 2 Abs. 2 lit. a bis c TSchV). Vom Anwendungsbereich der Tierschutzgesetzgebung erfasst sind nach Art. 2 Abs. 1 TSchG i.V.m. Art. 1 TSchV lediglich Wirbeltiere, Kopffüssler und Panzerkrebse. Darüber hinaus differenziert die Tierschutzverordnung auf der Grundlage des Domestikationsstatus zwischen Haus- und Wildtieren (Art. 2 Abs. 1 lit. a und b TSchV).

³⁸ Bei einer Definition von Tierkategorien nach der Nutzungsart nehmen Tiere, die zwar nicht in erster Linie als Gefährten und damit als Heimtiere gehalten werden, aber auch nicht ausschliesslich der Produktion von Lebensmitteln oder einer bestimmten anderen Leistung dienen, einen Sonderstatus ein. Diesem Umstand trägt die TIR in ihrer Datenbank mit dem eingeführten Begriff "Sport- und Hobbytiere" Rechnung. Besonders häufig in dieser Kategorie vertreten sind Equiden.

³⁹ Unter dem Begriff der "wildlebenden Tiere" erfasst die TIR in ihrer Datenbank Tiere, die nicht durch den Menschen gehalten werden, d.h. keinen Nutzungszweck i.S.v. Art. 2 Abs. 2 TSchV erfüllen. Diese Kategorie ist dabei von jener der "Wildtiere" in Art. 2 Abs. 1 lit. b TSchV zu unterscheiden, der sich auf den Domestikationsstatus bezieht (vgl. Fn 37). Ausführlich zu den Begrifflichkeiten siehe Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 36 f.

⁴⁰ Weil in einem Verfahren gleichzeitig Delikte an Tieren unterschiedlicher Lebensbereiche zur Beurteilung kommen können, kann es vorkommen, dass ein Fall bspw. sowohl der Kategorie "Heimtiere" als auch der Kategorie "Nutztiere" zugeordnet wird. Aus diesem Grund ergibt das Total der relativen Werte der einzelnen Lebensbereiche in Bezug auf die Gesamtzahl aller gemeldeten Fälle einen Wert von über 100 %.



Statistik 3

Im Berichtsjahr war in 57.5 % der Fälle mindestens ein Heimtier involviert. An Nutztieren begangene Verstösse bildeten in 32.6 % des Fallmaterials Gegenstand eines Tierschutzstrafentscheids, an wildlebenden Tieren begangene in 10 %. Sport- und Hobbytiere waren in 2.7 % der Fälle betroffen, Versuchstiere hingegen gerade einmal in 0.1 %. In 2.3 % der Entscheide, die im Berichtsjahr erledigt wurden, konnte der Sachverhalt keinem Lebensbereich zugeordnet werden.

Auch im Jahr 2021 bestätigt sich damit das schon seit 2005 zu beobachtende Gesamtbild⁴¹. Während in den zehn Jahren zuvor jeweils an Nutztieren begangene Verstösse den höchsten prozentualen Anteil am gesamten jährlichen Fallmaterial hatten, sind es seither stets die Heimtiere, die den am häufigsten betroffenen Lebensbereich bilden, gefolgt von den Nutztieren, den wildlebenden Tieren, den Sport- und Hobbytieren⁴² und den Versuchstieren.

Auffällig ist auch im Berichtsjahr wieder sehr tiefe Zahl der Entscheide aus Bereich der Tierversuche. So wurde im Berichtsjahr lediglich ein einziger entsprechender Fall eingereicht. Angesichts der hohen Anzahl der in der Schweiz für Versuche verwendeten Tiere⁴³ drängt sich der Verdacht auf, dass an Versuchstieren begangene Verstösse oftmals nicht entdeckt und zur Anzeige gebracht bzw. nicht konsequent strafrechtlich verfolgt werden. Erwähnenswert ist weiter, dass es trotz der intensiven Nutzung von Sport- und Diensttieren (Militär, Polizei, etc.) wie bereits in den

⁴¹ Körner, Bianca/Konyo, Sibel/Perler, Isabelle – Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2020, Zürich 2021 16, einsehbar unter <https://www.tierimrecht.org/documents/4174/Analyse_Schweizer_Tierschutzstrafpraxis_2020_Gutachten.pdf> (letztmals besucht am 22.11.2022).

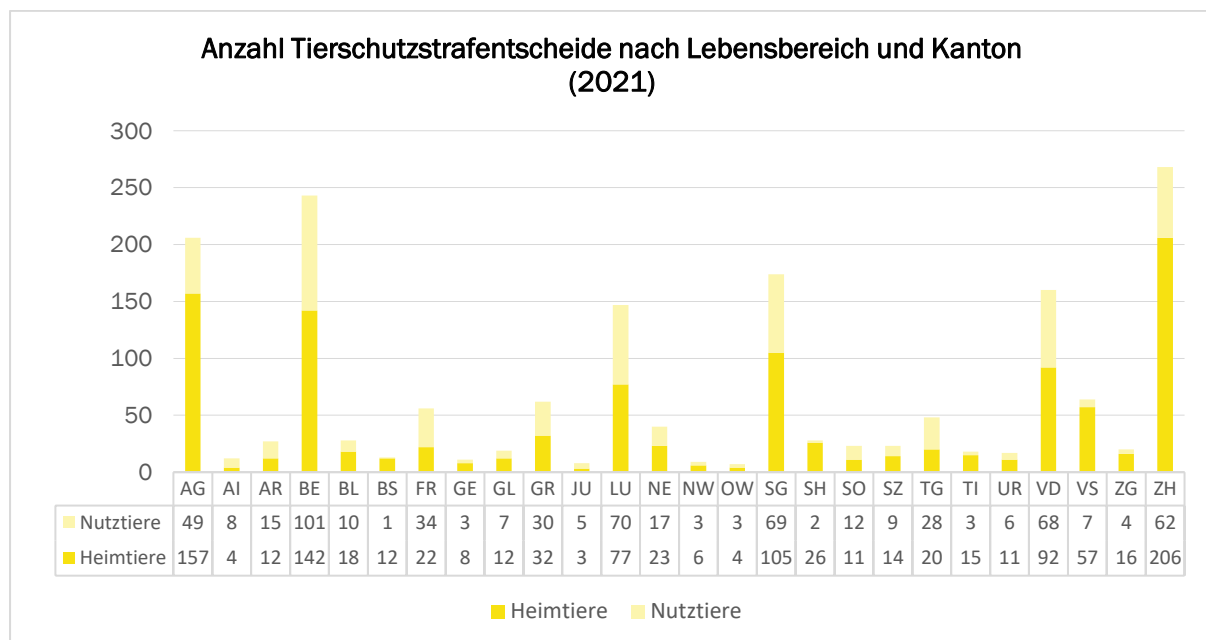
⁴² Lediglich im Jahr 2014 waren in den Bereichen wildlebende Tiere und Sport- und Hobbytiere gleich viele Fälle zu verzeichnen.

⁴³ So weist die Statistik des BLV für das Jahr 2021 574'673 in Tierversuchen eingesetzte Tiere aus. Nicht berücksichtigt sind dabei jene Tiere, die für die Versuchstierzucht genutzt bzw. in Versuchstierhaltungen zur Welt kommen, jedoch nicht direkt für Versuche verwendet werden (vgl. auch Fn 32).

vergangenen Jahren auch im Berichtsjahr wieder zu keinem Verstoß in den entsprechenden Bereichen kam.

Zu beachten ist jedoch, dass sich die Angaben in der Statistik 3 auf die Anzahl der Entscheide und nicht auf die Zahl der von den einzelnen Tierschutzverstößen betroffenen Tiere beziehen: Während etwa im Heimtierbereich häufig Delikte an einzelnen oder zumindest wenigen Tieren beurteilt werden, beziehen sich bspw. die Nutztierfälle oftmals auf eine Vielzahl von Tieren⁴⁴. Aufgrund der regelmässig sehr mangelhaften Darstellung des Sachverhalts in den einzelnen Entscheiden sind Angaben über die Zahl der von Tierschutzverstößen betroffenen Einzeltiere im Rahmen der vorliegenden Analyse nicht möglich.

In den Kantonen zeigt sich hinsichtlich der Verteilung der Tierschutzstrafentscheide nach Lebensbereichen in Bezug auf die Heim- und Nutztierfälle folgendes Bild:



Statistik 4

Die Kantone Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Tessin, Uri, Waadt, Wallis, Zürich und Zug weisen im Berichtsjahr mehr Fälle aus, bei denen mindestens ein Heimtier betroffen war, als solche, in denen mindestens ein Nutztier involviert war. In den Kantonen Appenzell Ausser- und Innerrhoden,

⁴⁴ Vgl. etwa den Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Andelfingen vom 20.12.2021 (ZH21/135), mit dem ein Tiertransporteur verurteilt wurde, der insgesamt 6144 Hühner am Vorabend des Transports in das Transportfahrzeug verladen hatte und diese erst am nächsten Tag für zwei Stunden transportierte. Die Tiere wurden während insgesamt rund zwölf Stunden weder gepflegt noch mit Wasser oder Futter versorgt, wodurch sie in ihrem Wohlergehen stark beeinträchtigt wurden. In einem anderen Fall (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Sursee vom 20.7.2021 [LU21/098]) wurde ein Schweinebauer verurteilt, der 249 Schweinen zu wenige Fressplätze zur Verfügung gestellt hatte. Weiter wurden 30 Mastschweine in einer stark verkoteten Bucht gehalten. In einer weiteren Bucht stand 30 Mastschweinen keine dauernde Beschäftigung zur Verfügung. In dieser Bucht befand sich zwar ein zusätzlicher Futterautomat, dieser war jedoch mit Kot verschmutzt und beinhaltete kein Futter. Bei zwei dieser Mastschweine war der Schwanz komplett abgebissen, wobei es der Beschuldigte unterlassen hatte, die Schweine tierärztlich zu versorgen oder zu behandeln. Zum Kontrollzeitpunkt waren die Wunden noch nicht verheilt. Bei diversen Schweinen wurden zudem kupierte Schwänze festgestellt.

Freiburg, Jura, Neuenburg, Solothurn und Thurgau überwiegt im Berichtsjahr hingegen die Zahl der Nutztierfälle. Im Kanton Genf kann in 50 % der Fälle mangels Sachverhaltes keine Angabe zum Lebensbereich gemacht werden⁴⁵. Gesamthaft kann eine grobe Tendenz festgemacht werden, dass jene Kantone mit – im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl – vielen landwirtschaftlichen Betrieben in Bezug auf ihre Gesamtfallzahlen häufig auch einen relativ hohen Anteil an Nutztierfällen haben.

Da die Anzahl der Nutztierbetriebe in den einzelnen Kantonen einen entscheidenden Einfluss auf jene der tatsächlich an begangenen Tierschutzverstösse in den jeweiligen Kantonen haben dürfte, wurden diese beiden Zahlen im Rahmen der vorliegenden Analyse, soweit dies mit dem vorhandenen Datenmaterial möglich war⁴⁶, aufgeschlüsselt nach Kantonen zueinander ins Verhältnis gesetzt. Dabei zeigte sich, dass vor allem die Kantone Waadt, Neuenburg, Zürich, Appenzell Auser rhoden und Glarus verglichen mit den anderen Kantonen eine hohe Anzahl von Nutztierfällen aufweisen. Der Kanton Basel-Stadt weist zwar ebenfalls eine hohe Zahl von relativierten Nutztierfällen aus, jedoch ist diese aufgrund der sehr wenigen Nutztierbetriebe auf dem Kantonsgebiet nur bedingt aussagekräftig⁴⁷. Niedrige Nutztierzahlen pro Nutztierbetriebe sind in den Kantonen Tessin, Wallis, Obwalden, Jura, Schaffhausen, Schwyz, Nidwalden und Zug zu verzeichnen.

4. Tierschutzstrafentscheide nach Tierart bzw. Tierkategorie

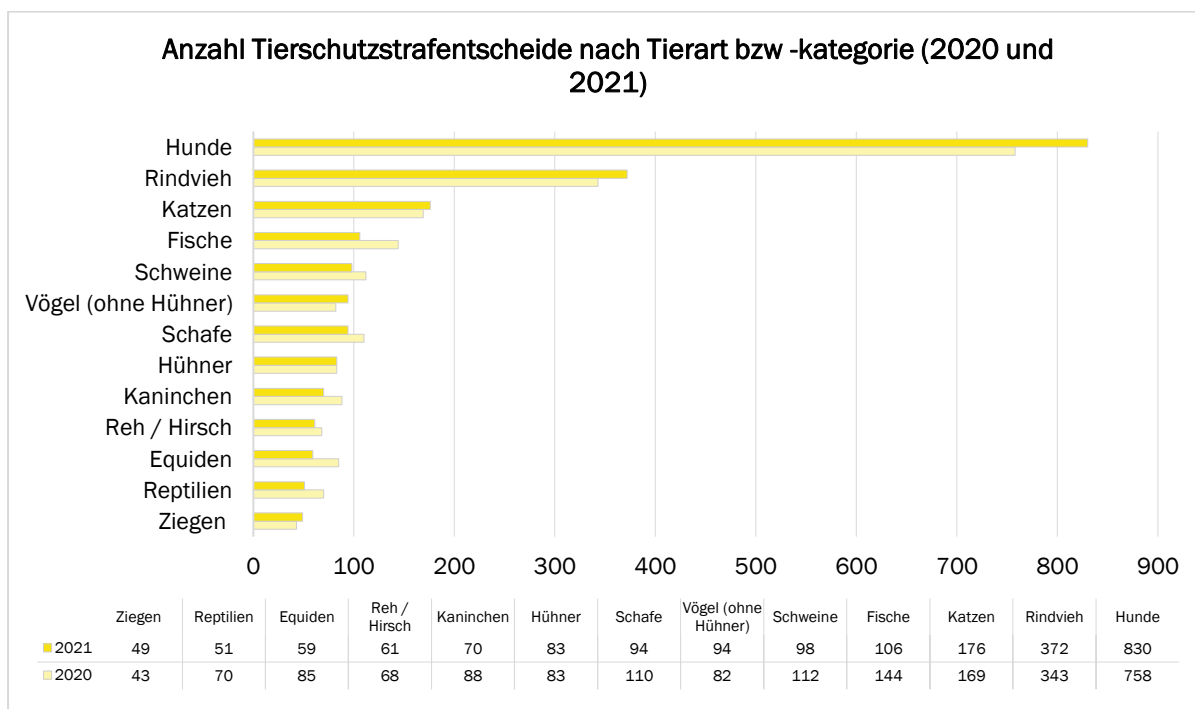
Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht darüber, wie viele Tierschutzstrafentscheide in Bezug auf einzelne Tierarten bzw. Tierkategorien gefällt wurden. Zu beachten ist dabei, dass aus Platz- und Übersichtlichkeitsgründen nicht sämtliche Tierarten bzw. -kategorien, die Opfer einer Widerhandlung wurden, aufgelistet sind, sondern lediglich jene, die in den vergangenen Jahren regelmässig von Tierschutzverstösse betroffen waren. Weil in einem Verfahren gleichzeitig unterschiedliche Tierarten betroffen sein können, kann es vorkommen, dass ein Fall bspw. sowohl der Kategorie "Hunde" als auch in der Kategorie "Schafe" zugeordnet wird⁴⁸.

⁴⁵ Siehe Seite 47.

⁴⁶ Die Zahlen der mit Nutztierhaltung pro Kanton wurden der TIR vom BFS auf Anfrage zugestellt. Da das BFS seiner Datenerhebung von einer geringfügig abweichenden Definition von "Nutztieren" ausgeht, als sie die TIR dem gleichlautenden Lebensbereich in ihrer Datenbank zugrunde legt, lässt sich das Verhältnis zwischen der Zahl der Nutztierfälle und jener der Nutztierbetriebe für die einzelnen Kantone nicht exakt ermitteln, weshalb vorliegend auf die Nennung konkreter Zahlen verzichtet wird. Aus dem vorhandenen Datenmaterial lassen sich aber dennoch klare Tendenzen ablesen.

⁴⁷ Gemäss der beim BFS angefragten Statistik existieren im Kanton Basel-Stadt lediglich acht Nutztierbetriebe.

⁴⁸ Aus diesem Grund ergibt das Total der relativen Werte der einzelnen Tierarten bzw. -kategorien in Bezug auf die Gesamtzahl aller gemeldeten Fälle einen Wert von über 100 %.



Statistik 5

Wie in den vergangenen Jahren machen auch im Berichtsjahr jene Fälle, bei denen mindestens ein Hund betroffen war, mit 830 die meisten der in der Datenbank erfassten Strafentscheide aus. Bezogen auf das gesamte Fallmaterial ging es somit in 43.2 % der 2021 erledigten Tierschutzstrafentscheide um an Hunden begangene Verstösse. An zweiter Stelle folgen Tiere der Rindergattung mit 372 Fällen (19.3 %). Katzen waren in 176 (9.2 %) aller 2021 ergangenen Entscheide betroffen. Diese drei Kategorien haben im Berichtsjahr Höchstwerte erreicht. Auch die Anzahl Fälle, in denen an Vögeln verübte Delikte geprüft wurden, steigt seit Jahren kontinuierlich an. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich hingegen die Anzahl Fälle, die an Equiden, Reptilien und Fischen verübte Delikte zum Gegenstand hatten, um jeweils mehr als ein Viertel. Auch die Zahl jener Fälle, in denen strafbare Handlungen an Schweinen (98 Fälle), Schafen (94 Fälle), Kaninchen (70 Fälle), Hirschen und Rehen (61) sowie Reptilien (51 Fälle) zur Beurteilung standen, nahmen im Berichtsjahr leicht ab.

Die verhältnismässig geringe Zahl der wegen Tierschutzdelikten an Nutztieren ergangenen Strafentscheide erstaunt insbesondere, wenn dabei berücksichtigt wird, wie gross die Zahl der gehaltenen Tiere der betreffenden Arten ist. So wurden 2021 gesamtschweizerisch bspw. 1'513'701 Rindvieh und 1'366'359 Schweine gehalten⁴⁹, hingegen "nur" knapp 550'000 Hunde⁵⁰. Obgleich im Berichtsjahr in der Schweiz also rund drei Mal mehr Rinder oder Schweine lebten, waren an Hunden begangene Delikte mehr als doppelt so häufig Gegenstand von Strafentscheiden wie an Rindern begangene Delikte und fast siebenmal so häufig wie an Schweinen begangene Delikte. Allerdings sind diese Werte insofern zu relativieren, als sich diese auf die Anzahl Entscheide und nicht auf die Zahl der von den Verstössen betroffenen Tiere bezieht. Während bei Hundefällen in der

⁴⁹ BFS-Tabelle "Nutztierbestand der Landwirtschaftsbetriebe, Entwicklung" (einsehbar unter <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.22644535.html>> [letztmals besucht am 22.11.2022]).

⁵⁰ Identitas-Tierstatistik (einsehbar unter <<https://tierstatistik.identitas.ch/de/dogs-CH.html>> [letztmals besucht am 22.11.2022]).

Regel nur Delikte an einzelnen oder zumindest wenigen Tieren zur Beurteilung stehen, betreffen die Nutztierfälle regelmässig eine hohe Zahl von Tieren⁵¹.

Zudem ist bei der Zahl der wegen Tierschutzverstössen an Hunden geführten Verfahren zu beachten, dass sich ein Grossteil der in den vergangenen Jahren ergangenen Entscheide mit der mangelhaften Beaufsichtigung von Hunden i.S.v. Art. 77 TSchV befasste. Gemäss diesem hat, wer einen Hund hält oder ausbildet, Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine tierschutzrechtlich, sondern um eine sicherheitspolizeilich motivierte Bestimmung, die nicht von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich Tierschutz erfasst ist⁵². Vielmehr fällt der Erlass von Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung in die Zuständigkeit der Kantone, weshalb der Bund eigentlich gar nicht befugt gewesen wäre, Art. 77 TSchV in seiner jetzigen Form zu erlassen⁵³. Das Bundesgericht bestätigte diesen von der TIR bereits seit Jahren vertretenen Standpunkt jüngst auf höchstrichterlicher Ebene⁵⁴. Dementsprechend ist die Norm im Rahmen der nächsten Revision der Tierschutzverordnung ersatzlos zu streichen. Dasselbe gilt für Art. 78 TSchV, der für spezifische Personengruppen Meldepflichten im Zusammenhang mit Vorfällen mit Hunden vorsieht und entsprechend ebenfalls ausschliesslich sicherheitspolizeilich motiviert ist⁵⁵. Im Berichtsjahr lag die Zahl der Fälle, die eine mangelhafte Beaufsichtigung des Hundes zum Gegenstand hatten, bei 337⁵⁶, was 40.6 % aller Hundefälle entspricht. Lediglich der Kanton Basel-Stadt stützte sich bei seinen Strafentscheiden hinsichtlich der mangelhaften Beaufsichtigung von Hunden in den vergangenen Jahren konsequent allein auf die kantonalen Strafbestimmungen. Der Kanton Aargau handhabte dies vereinzelt ebenso⁵⁷.

Verfahren, die wegen Tierschutzdelikten an Hunden geführt wurden, machen aber auch nach Abzug der Fälle, in denen einzig Art. 77 TSchV zur Beurteilung stand, nach wie vor einen grossen Teil des gesamten Fallmaterials aus. Dies dürfte u.a. darauf zurückzuführen sein, dass die Hundehaltung mit einer verhältnismässig engen Mensch-Tier-Beziehung einhergeht und viele Interaktionen voraussetzt. Die Tierschutzgesetzgebung sieht diesbezüglich diverse Regelungen vor, was die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass es auch tatsächlich zu Verstössen kommt. Ausserdem ist davon auszugehen, dass die Sensibilität von Privaten und Behörden bei Hunden besonders gross ist und entsprechende Tierschutzdelikte konsequenter zur Anzeige gebracht werden als solche, die an anderen Tieren begangen werden. Hierbei dürften auch die Umstände, dass Hunde durch Bellen und Jaulen eher auf sich aufmerksam machen können als andere Tiere und sie im öffentlichen Raum ausgeführt werden und folglich "sichtbarer" sind, eine wesentliche Rolle spielen. Hundehaltende dürften durch die Öffentlichkeit somit stärker kontrolliert werden als andere Tierhalter.

⁵¹ Siehe die entsprechenden Ausführungen im Zusammenhang mit den Lebensbereichen auf Seite 13 ff.

⁵² Vgl. Art. 80 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (BV; SR 101).

⁵³ Zur mangelhaften Beaufsichtigung von Hunden siehe ausführlich Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 197 f.

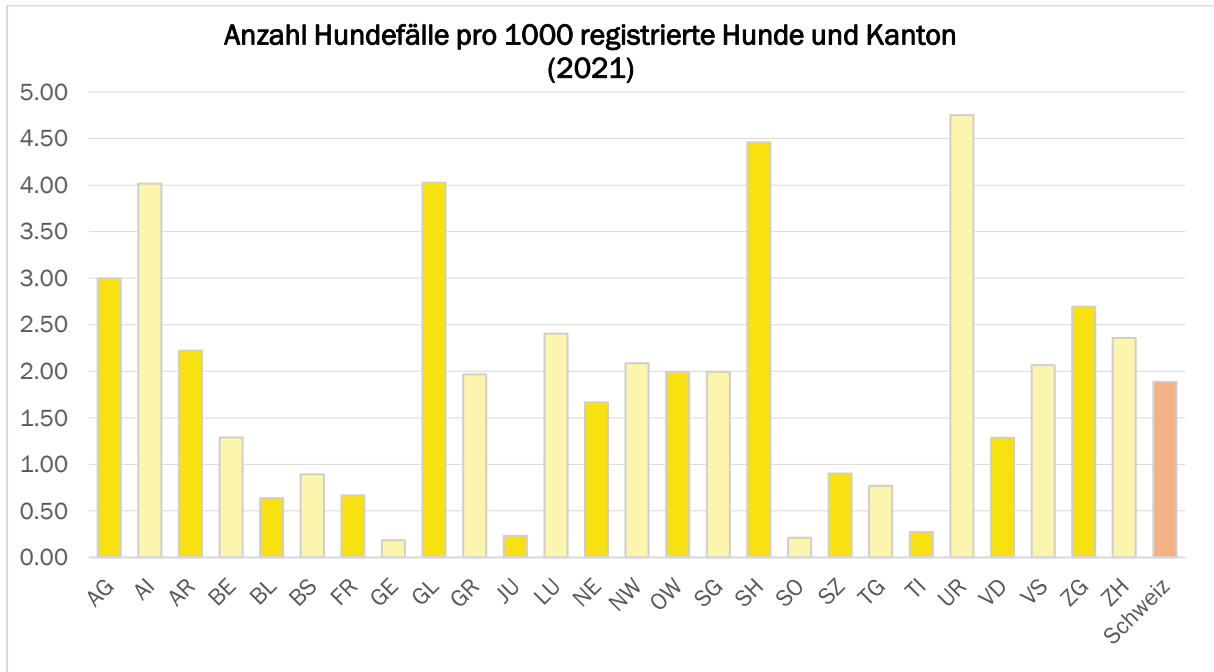
⁵⁴ Urteil 6B_26/2021 vom 9.3.2022.

⁵⁵ Vgl. Richner 142 ff.

⁵⁶ Im Jahr 2016 lag diese Zahl bei 328, 2017 bei 275, 2018 bei 259, 2019 bei 327, 2020 bei 315. Die Anzahl Fälle wurde nicht mittels der des Suchfilters "Verletzte Bestimmungen TSchV", sondern anhand der TIR-Kategorie "Hunde: Mangelhafte Beaufsichtigung /Gefährdung von Menschen" aus der Datenbank generiert, da diverse Entscheide – vor allem Einstellungsverfügungen – den Art. 77 TSchV zumeist nicht ausdrücklich nennen.

⁵⁷ Vgl. Walther/Körner 30 ff.

In Bezug auf die nach Kantonen aufgeschlüsselte Zahl der Hundefälle sind teilweise gravierende Unterschiede festzumachen. Wird die Anzahl der Hundefälle zur Zahl der registrierten Hunde ins Verhältnis gesetzt, ergibt sich für die einzelnen Kantone folgendes Bild:



Statistik 6

Im unteren Bereich bewegen sich hier die Kantone Genf (0.19), Solothurn (0.21), Jura (0.23), Tessin (0.27), Basel-Landschaft (0.64), Freiburg (0.67), Thurgau (0.77), Basel-Stadt (0.89) und Schwyz (0.90). Sie führten im Berichtsjahr pro 1000 registrierte Hunde weniger als ein Verfahren, das ein an einem Hund verübtes Delikt zum Gegenstand hatte. Auffällig ist, dass die genannten Kantone auch vergleichsweise wenige Tierschutzstrafentscheide im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung durchführten⁵⁸. Die Kantone Obwalden (1.99), Wallis (2.07), Nidwalden (2.09), Zürich (2.36) und Zug (2.69) weisen hingegen – im Gegensatz zu ihren tendenziell unterdurchschnittlichen Gesamtfallzahlen verglichen mit ihrer Wohnbevölkerung – überdurchschnittlich viele Hundefälle aus. Deutlich über dem kantonalen Durchschnitt von 1.89 Hundefällen pro 1000 registrierte Hunde bewegen sich insbesondere die Kantone Uri (4.75), Schaffhausen (4.46), Glarus (4.03), Appenzell Innerrhoden (4.02) sowie der Kanton Aargau (3).

⁵⁸ Vgl. Seite 10.

II. Analyse der Strafentscheidungspraxis 2021

Die jährliche TIR-Analyse zur Umsetzung tierschutzrechtlicher Bestimmungen in der Strafpraxis zeigt, dass nicht nur hinsichtlich der Anzahl gemeldeter Tierschutzstrafentscheide grosse kantonale Unterschiede bestehen⁵⁹, sondern auch in materieller Hinsicht teilweise erhebliche Defizite vorliegen. Diese werden nachfolgend dargestellt.

1. Melde- und Anzeigepflichten

Gemäss Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide sind die kantonalen Behörden dazu verpflichtet, den Bundesbehörden sämtliche "Urteile, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse" mitzuteilen, die nach den aufgezählten Bundesgesetzen ergangen sind⁶⁰. Sofern die Vollzugsorgane dieser Meldepflicht ausnahmslos nachkommen, ermöglicht sie eine detaillierte Analyse und Beurteilung der Qualität der Strafverfolgung von Tierschutzdelikten.

Die von der Polizei an die Staatsanwaltschaft rapportierten Strafanzeigen müssen konsequenterweise entweder zu einer Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung oder zu einer Verurteilung führen. In den vergangenen Jahren fiel der TIR jedoch eine teilweise nicht unbeträchtliche Diskrepanz zwischen den dem BLV gemeldeten Erledigungsentscheiden und den von den einzelnen Behörden ausgewiesenen Strafanzeigen auf. Um den Gründen für die Abweichungen zwischen den Fallzahlen vertieft nachzugehen, schrieb die TIR im vergangenen Sommer alle Kantonspolizeicorps der Schweiz an. Dabei erkundigte sie sich nach einer Statistik hinsichtlich aller an die Staatsanwaltschaften sowie an die Übertretungsstrafbehörden verzeigten Tierschutzstraffälle. Die Rückmeldungen der Polizeicorps ergaben ein sehr uneinheitliches Bild, wobei ein Grossteil der Kantonspolizeistellen angab, keine Statistik über Tierschutzstraffälle zu führen. Aus diesem Grund ist der TIR weiterhin nicht im Detail bekannt, worauf die Diskrepanzen der Fallzahlen zurückzuführen sind. Der Verdacht, dass die erwähnte Mitteilungspflicht oftmals nicht eingehalten wird, bleibt jedoch wie bereits in den vergangenen Jahren bestehen. Grund dafür ist, dass der TIR auch in diesem Jahr wieder Fälle aus den Vorjahren nachgereicht wurden, die sich zuvor noch nicht unter den dem BLV gemeldeten Fällen befunden hatten. So wurden der TIR im Berichtsjahr zwölf Fälle mit Entscheidungsdaten aus dem Jahr 2020 nachgereicht⁶¹. Je ein gemeldeter Fall stammte zudem aus den Jahren 2018 und 2019⁶². Zugunsten einer höheren Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Fallzahlen wäre die statistische Erfassung der Tierschutzstrafverfahren durch die Kantone und die Aufnahme der Zahlen in die polizeiliche Kriminalstatistik aus Sicht der TIR sehr wünschenswert⁶³.

Die Veterinärbehörden sind gemäss Art. 24 Abs. 3 TSchG dazu verpflichtet, bei Vorliegen eines strafbaren Verstosses Strafanzeige zu erstatten. Lediglich in leichten Fällen ist der Verzicht auf die Einreichung einer Anzeige zulässig (Art. 24 Abs. 4 TSchG). Bei den Verwaltungsbehörden führt die Formulierung in Art. 24 Abs. 4 TSchG jedoch regelmässig zur falschen Annahme, mit "leichten

⁵⁹ Vgl. Seite 10 ff.

⁶⁰ Vgl. Seite 5.

⁶¹ Die Kantone Basel-Stadt, Bern, Genf, Luzern und Tessin reichten Fälle aus dem Jahr 2020 nach.

⁶² Dabei handelte es sich um die nachträglich in die Datenbank aufgenommene Fälle TG18/028 und UR19/010.

⁶³ Vgl. Fn 16.

Fällen" seien insbesondere Übertretungen oder Fahrlässigkeitsdelikte gemeint⁶⁴. Unter diese Ausnahmeregelung dürfen jedoch ausschliesslich absolute Bagatellfälle subsumiert werden, die keine strafrechtliche Relevanz begründen⁶⁵. Entsprechend sollten die Veterinärbehörden nur sehr zurückhaltend von der Ausnahme ihrer Anzeigepflicht Gebrauch machen. Allerdings gelangten in der Vergangenheit immer wieder Fälle unzureichender Tierhaltungen an die Öffentlichkeit, die den Behörden seit Jahren bekannt waren. Regelmässig greifen die für den Tierschutzvollzug zuständigen Stellen erst dann konsequent durch, wenn die Situation eskaliert. Nicht selten sind zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere Tiere verstorben⁶⁶. Die Auswertung des Fallmaterials 2021 belegt erneut, dass die Veterinärbehörden auch erhebliche Tierschutzverstösse häufig nicht direkt zur Anzeige bringen. Stattdessen werden die Tierhaltenden teilweise mehrfach mittels Verfügung verwarnt und die Verstösse gegen das Tierschutzgesetz den Strafverfolgungsbehörden erst im mehrfachen Wiederholungsfall gemeldet⁶⁷. Grund für das fehlende sofortige Handeln könnte einerseits ein Ressourcenmangel bei den Veterinärbehörden sein, andererseits aber vor allem auch die Hoffnung, die (vermeintlich geringfügigen) Mängel würden innert angesetzter Frist behoben. Diese Praxis ist aber aus Tierschutzsicht scharf zu kritisieren. Die Beurteilung, ob im konkreten Fall ein strafbares Verhalten vorliegt oder nicht, ist stets von einer Strafbehörde vorzunehmen⁶⁸.

⁶⁴ Christine Künzli, Stellung des Tieres im Strafrecht, im Strafprozessrecht und in der Kriminologie, Schriften zum Tier im Recht, Band 20, Zürich/Basel/Genf 2021 72.

⁶⁵ Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 295.

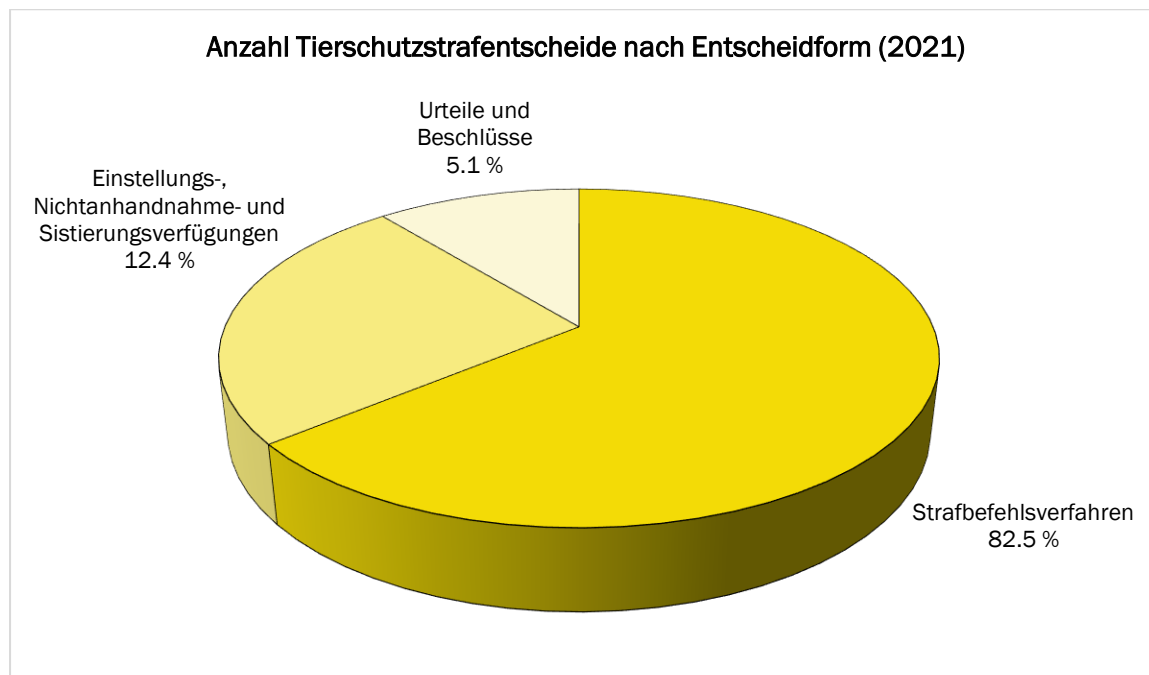
⁶⁶ Vgl. dazu etwa die medial weitbeachteten Tierschutzfälle der Gemeinden Hefenhofen (siehe die Administrativuntersuchung zum Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Fall des Tierhalters U.K., einsehbar unter <https://www.tg.ch/public/upload/assets/72136/II_Schlussbericht_UKUK_1MB.pdf?fp=1> [letztmals besucht am 22.11.2022]) und Oftringen (siehe die Medienmitteilung "Tierschutzorganisationen beanstanden gravierende Mängel im Tierschutz-vollzug Offener Brief an Bundesrat Alain Berset" von Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz, ProTier – Stiftung für Tierschutz und Ethik und der TIR vom 10.3.2020, einsehbar unter <https://www.tierim-recht.org/documents/3486/Medienmitteilung-TIR-VierPfoten-ProTier-Maengel-im-Tierschutzvollzug-2020-03-10.pdf> [letztmals besucht am 22.11.2022]).

⁶⁷ Vgl. etwa den Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Pfäffikon vom 8.1.2021 (ZH21/006), den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Appenzell Innerrhoden vom 21.5.2021 (AI21/007), den Strafbefehl des Ministère Public de l'Arrondissement du Nord Vaudois vom 4.5.2021 (VD21/046) oder den Strafbefehl des Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV) vom 14.6.2021 (VS21/021).

⁶⁸ Künzli 73.

2. Übersicht Fallmaterial 2021 nach Entscheidform

Die nachfolgende Statistik zeigt die Anzahl Tierschutzstrafentscheide nach Entscheidformen, die dem BLV gemäss der Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide gemeldet werden müssen.



Statistik 7

Im Berichtsjahr wurden 98 Urteile sowie ein Beschluss⁶⁹ gemeldet – dies sind 12.5 % mehr als im Vorjahr. Die Quote der Freisprüche lag bei 28.6 %, im Jahr 2020 betrug sie 35.3 %. Weitaus häufiger als durch ein Gericht werden Erledigungsentscheide jedoch durch die Staatsanwaltschaften bzw. die Übertretungsstrafbehörden⁷⁰ im Strafbefehlsverfahren behandelt. So liegt der Anteil der Fälle, die mit einem Strafbefehl abgeschlossen wurden, im Berichtsjahr bei 82.4 %. Dieser Wert entspricht einem generellen Trend, wonach in der Schweiz weit über 90 % aller nicht eingestellten Untersuchungen mit einem Strafbefehl erledigt werden, was hinsichtlich Transparenz und öffentlicher Kontrolle der Justiz problematisch sein kann⁷¹. Darüber hinaus gilt das Strafbefehlsverfahren nach einer Studie aus dem Jahr 2007 als besonders fehleranfällig⁷². Auch die TIR macht im

⁶⁹ Unter einem Beschluss versteht man einen Entscheid, in dem nicht über materielle, sondern beispielsweise über verfahrensleitende Fragen von einer Kollektivbehörde entschieden wird (Art. 80 Abs. 1 StPO).

⁷⁰ Siehe Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen Seite 27 f.

⁷¹ Franz Riklin, Vorbemerkungen zu Art. 352-356 StPO, in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014 N 2; Mark Pieth, Schweizerisches Strafprozessrecht, 3. Auflage, Basel 2016 249, 251. Zur Problematik des Strafbefehlsverfahrens in Bezug auf Tierschutzdelikte im Speziellen siehe Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 46 ff.

⁷² Gwladys Gilliéron/Martin Killias, Strafbefehl und Justizirrtum. Franz Riklin hatte Recht!, in: Marcel Alexander Niggli/José Hurtado Pozo/Nicolas Queloz (Hrsg.), Festschrift für Franz Riklin, Zürich 2007, 379-398, 388 ff.; vgl. auch Pieth 254.

Rahmen ihrer jährlichen Analysen die Beobachtung, dass viele Strafbefehle in qualitativer Hinsicht Mängel aufweisen⁷³.

2021 erging in 12.5 % der Fälle eine Einstellungs-, Nichtanhandnahme-, oder Sistierungsverfügung. Wie bereits in den vergangenen zwei Jahren enthält auch das Fallmaterial von 2021 keine Nichteintretens-, Aufhebungs- oder Überweisungsverfügungen. Während der prozentuale Anteil an Einstellungsverfügungen bei 8.3 % lag, situierte sich derjenige hinsichtlich Nichtanhandnahmen bei 3.8 %⁷⁴. Damit lassen sich keine nennenswerten Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren feststellen⁷⁵.

3. Sanktionierung von Tierschutzdelikten

3.1. Übersicht Fallmaterial 2021

3.1.1. Übertretungen

Die nachfolgende Statistik zeigt, in welcher Höhe sich die für Widerhandlungen gegen Art. 28 TSchG⁷⁶ ausgesprochenen Bussen in den einzelnen Kantonen im Berichtsjahr bewegten. Dazu wurde jeweils der Median⁷⁷ berechnet. Aufgrund fehlender Aussagekraft wurden für die untenstehende Auswertung jene Kantone nicht berücksichtigt, die im Berichtsjahr weniger als fünf

⁷³ Siehe hierzu Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 46 ff. Auch im Berichtsjahr waren bei zahlreichen Strafbefehlen solche qualitativen Mängel festzustellen. So werden etwa häufig die einschlägigen Strafbestimmungen nicht präzise angegeben (vgl. exemplarisch NE21/005, AG21/021, SG21/162 oder BE21/241) oder sogar die falschen Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht (vgl. exemplarisch VD21/097, ZH21/008, BE21/051). Noch immer wird zudem regelmässig Art. 28 Abs. 3 TSchG als Auffangtatbestand eingesetzt, obwohl dessen Anwendungsbe- reich bereits per 1.1.2013 erheblich eingeschränkt wurde. So gelangt diese Bestimmung nur noch dann zur An- wendung, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Missachtung gemäss Art. 206a TSchV für strafbar erklärt worden ist, oder eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels ergangene Verfügung verstossen wird. Für das Jahr 2021 wurden 18 Fälle erfasst, in denen sich die entscheidende Behörde fälschlicherweise auf Art. 28 Abs. 3 TSchG stützte. In 37 Fällen aus dem Kanton Wallis ist zudem fraglich, weshalb sich die Behörden in Bezug auf die fehlende Bestätigung des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung für Hundehaltende auf Art. 28 TSchG stützten, da die fehlende Haftpflichtversicherung nicht Gegenstand der Tier- schutzgesetzgebung, sondern des kantonalen Hunderechts ist. Weiter kommt es regelmässig vor, dass trotz der Anwendung von Art. 26 TSchG nur eine Busse ausgesprochen wird (vgl. etwa VD21/027, VD21/096, ZH21/194, BE21/238).

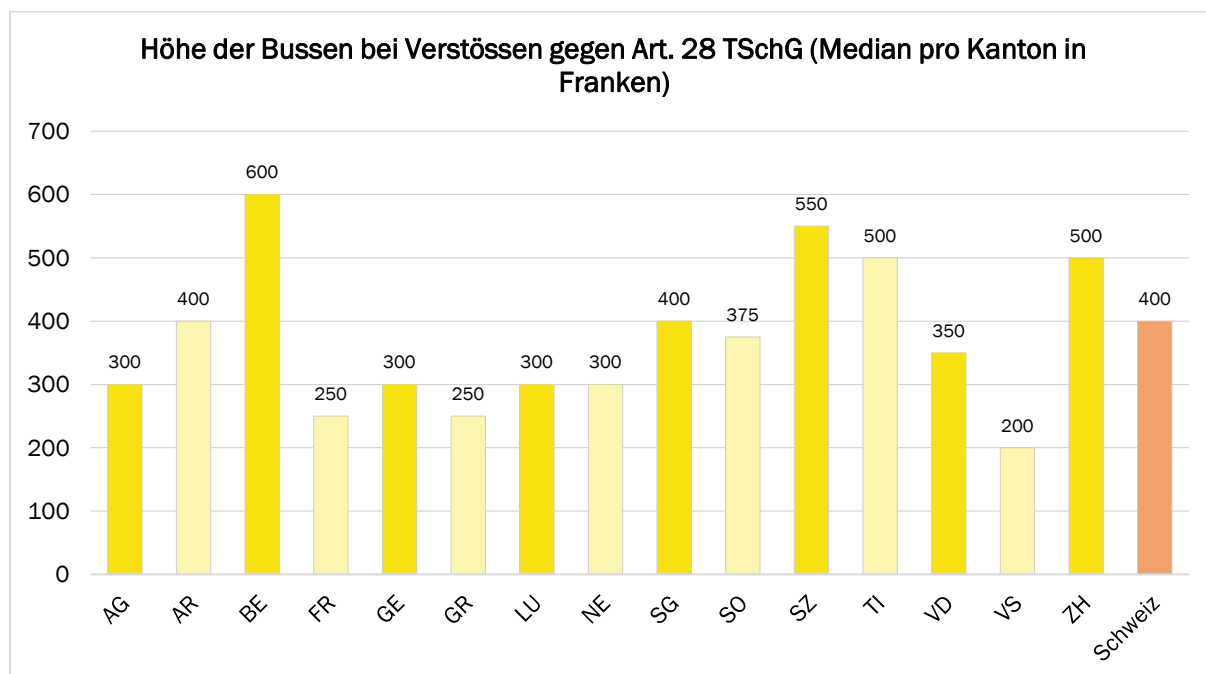
⁷⁴ Fraglich ist jedoch, ob der TIR bzw. dem BLV jeweils alle Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen gemäss Mitteilungspflicht zugestellt werden (siehe hierzu Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 51 f.).

⁷⁵ Siehe hierzu Bianca Körner/Sibel Konyo/Isabelle Perler, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2020, Zürich 2021 25. (einsehbar unter <https://www.tierimrecht.org/documents/4174/Analyse_Schweizer_Tierschutzstrafpra- xis_2020_Gutachten.pdf> [letztmals besucht am 22.11.2022]).

⁷⁶ Die Strafandrohung für übrige Widerhandlungen gemäss Art. 28 TSchG liegt bei einer Busse von bis zu 20'000 Franken im Falle der vorsätzlichen Begehung (Art. 28 Abs. 1 TSchG) bzw. bis zu 10'000 Franken bei Fahrlässigkeit (Art. 28 Abs. 2 TSchG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB). Dementsprechend handelt es sich bei der betreffenden Norm um eine Übertretung i.S.v. Art. 103 StGB.

⁷⁷ Der Median – auch Zentralwert genannt – umfasst denjenigen Wert, der in einer der Grösse nach sortierten Auf- listung von Zahlenwerten an der zentralen bzw. mittleren Stelle steht. Verglichen mit dem Durchschnittswert liegt der Vorteil des Medians darin, dass er robust ist gegen Ausreisser, sodass er also nicht durch einzelne besonders hohe oder tiefe Bussen beeinflusst wird. Das BLV berechnet in ihrer Statistik den Durchschnitt. Für ihre Analysen der Tierschutzstrafpraxis wies die TIR bis im vergangenen Jahr ebenfalls beide Werte aus. Dabei konnte jeweils festgestellt werden, dass die schweizweiten kantonalen Durchschnittswerte meist über den entsprechenden Me- dianen lagen. Dies war dadurch zu erklären, dass einzelne Fälle mit sehr hohen Bussen eine deutliche Erhöhung des Durchschnittswerts verursachten. Zugunsten der Aussagekraft weist die TIR in diesem Jahr nur noch den Me- dianwert aus.

reine Tierschutzdelikte⁷⁸ ausweisen konnten⁷⁹. Um möglichen Verfälschungen der Bussenwerte vorzubeugen, fanden zudem nur solche Fälle Eingang in die Statistik, die sich allein auf Art. 28 TSchG stützten⁸⁰. Im Ergebnis flossen damit 538 Fälle in die Berechnung des landesweiten Medians ein.



Statistik 8

Der schweizweite Median der für Widerhandlungen i.S.v. Art. 28 TSchG ausgesprochenen Bussen, liegt im Berichtsjahr bei 400 Franken. Damit hat sich der Wert im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert⁸¹. Der Höchstwert wurde im Berichtsjahr vom Kanton Bern erzielt. Mit einem Bussenmedian von 600 Franken verdoppelt sich der Wert des betreffenden Kantons im Vergleich zur letztjährigen Auswertung. Zudem wird damit der Kanton Zürich, der die Tabelle im vergangenen Jahr anführte, überholt. Im Vergleich zum Vorjahr sank dessen Wert von 525 auf 500 Franken. Den tiefsten kantonalen Medien weist der Kanton Wallis mit einem Wert von 200 Franken aus. Ganzheitlich betrachtet stammt die höchste Busse des Berichtsjahres für ein reines Tierschutzdelikt aus dem Kanton Zürich und betrug 2750 Franken⁸².

⁷⁸ Als reine Tierschutzdelikte werden in der vorliegenden Analyse diejenigen Fälle bezeichnet, die sich ausschliesslich auf das Tierschutzgesetz beziehen. Ausführlich zum Begriff des reinen Tierschutzdelikts siehe Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 56 ff. Bis zur Erfassung des Fallmaterials des Jahres 2017 hat die TIR im Rahmen ihrer Analyse jeweils auch jene Fälle als Tierschutzdelikte gewertet, in denen Angriffe von Hunden auf andere Tiere erfolgten, die Strafverfolgungsbehörden sich aber nur auf das Tierschutzgesetz stützten. Da jedoch davon auszugehen ist, dass hier sicherheitspolizeiliche Interessen zumindest eine Rolle spielen, werden Fälle, in denen infolge mangelhafter Beaufsichtigung von Hunden andere Tiere zu Schaden kamen, seit der Erfassung des Fallmaterials des Jahres 2018 nicht mehr als reine Tierschutzdelikte gewertet.

⁷⁹ Die Kantone Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, Nidwalden, Schaffhausen, Thurgau, Uri und Zug konnten in diesem Jahr weniger als fünf reine Tierschutzdelikte ausweisen.

⁸⁰ Die Kantone Jura und Obwalden konnten keine Bussen für reine Tierschutzdelikte ausweisen, ohne dass zusätzlich eine Geldstrafe ausgesprochen wurde.

⁸¹ Zu den letztjährigen Werten siehe Körner/Konyo/Perler 28.

⁸² Siehe den Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Hinwil vom 7.9.21 (ZH21/221). Bei der Tierhaltung des Beschuldigten wurden mehrere Kontrollen durchgeführt. Bei der ersten Kontrolle musste festgestellt werden, dass die Rinder starke Verschmutzungen aufwiesen und die Einstreu bei den Hühnern ganzflächig verpappt und feucht

Übertroffen wurde der schweizweite Bussen-Median von 400 Franken in den Kantonen Bern mit 600 Franken, Schwyz mit 550 Franken sowie Tessin und Zürich mit je 500 Franken. Bei 400 Franken und damit genau im gesamtschweizerischen Median lagen die Bussen in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen. Besonders tief waren die Bussen im Berichtsjahr hingegen in den Kantonen Freiburg und Graubünden mit einem Median von je 250 Franken und dem Kanton Wallis mit einem solchen von 200 Franken. Unter dem landesweiten Median liegen mit je 300 Franken auch die Kantone Aargau, Genf, Luzern und Neuenburg, mit 350 Franken der Kanton Waadt und mit 375 Franken der Kanton Solothurn.

3.1.2. Vergehen

a) Freiheitsstrafen

Vorsätzliche Verstösse gegen Art. 26 TSchG können sowohl mit Geld- als auch mit Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren geahndet werden⁸³. Im Berichtsjahr ergingen neun unbedingte Freiheitsstrafen, jedoch handelte es sich dabei um keine reinen Tierschutzdelikte⁸⁴. Dies entspricht auch den Beobachtungen der Vorjahre, in denen nur selten unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden, wenn ausschliesslich Verstösse gegen das Tierschutzgesetz zu beurteilen waren. Die höchste unbedingte Freiheitsstrafe, die jemals für ein reines Tierschutzdelikt ausgesprochen wurde, betrug 120 Tage. Sie wurde im Jahr 2017 verhängt und stammt aus dem Kanton Waadt⁸⁵. Eine bedingte⁸⁶ Freiheitsstrafe wurde dieses Jahr einmal für ein reines Tierschutzdelikt ausgesprochen. Sie betrug sieben Monate mit einer Probezeit von zwei Jahren⁸⁷.

war. Ausserdem prägte ein starker Ammoniakgeruch die Luftqualität. Bei den Equiden wurden zu schmale Durchgangsbreiten zu den Liegeflächen sowie zum Auslauf festgestellt. Schliesslich stellte der Beschuldigte seinen 17 Kaninchen kein Nagematerial zur Verfügung und er unterliess es, die Krallen vorschriftsgemäss zu pflegen. Bei der zweiten Kontrolle einige Wochen später wurden erneut Mängel festgestellt. Beim Rindvieh und deren Jungtieren war die Liegefläche ungenügend eingestreut und entsprach nicht den vorgegebenen Massen. Zwei Tiere waren weiterhin stark verschmutzt. Zudem fehlten die Auslaufdokumentationen hinsichtlich des Rindviehs und der Equiden. Den Kaninchen fehlte es an Rückzugs-, Beschäftigungs- und Nagemöglichkeiten. Ihre Gehegegrösse war ausserdem zu klein. Da den geschilderten Zuständen schwerwiegende Verletzungen der Tierhalterpflichten zugrunde liegen, hätte nach Ansicht der TIR Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG zur Anwendung gebracht und der Täter folglich mit einer Freiheits- oder einer Geldstrafe belegt werden müssen.

⁸³ Damit ist die Strafbestimmung nach Art. 26 TSchG als Vergehen i.S.v. Art. 10 Abs. 3 StGB einzustufen. Die Unterscheidung zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen erfolgt anhand der Schwere der Strafen, mit denen die jeweiligen Taten bedroht sind (vgl. Art. 10 Abs. 1 StGB). Verbrechen sind Handlungen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren geahndet werden können (Art. 10 Abs. 2 StGB). Bei Übertretungen hingegen können ausschliesslich Bussen ausgesprochen werden (Art. 103 StGB; vgl. auch Fn 76).

⁸⁴ In allen acht Fällen verstiessen die Täter nebst der Tierschutzgesetzgebung u.a. auch gegen das StGB oder das TSG.

⁸⁵ Siehe den Strafbefehl des Ministère Public de l'Arrondissement du Nord Vaudois vom 20.4.2017 (VD17/036). Der Täter hatte seinen Welpen gewaltsam geschüttelt und geschlagen und das verletzte Tier anschliessend während mehrerer Stunden sich selbst überlassen, sodass es aufgrund der schweren Verletzungen euthanasiert werden musste.

⁸⁶ Sowohl Geld- als auch Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren können bedingt ausgesprochen werden, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

⁸⁷ Siehe das Urteil des Zürcher Obergerichts vom 11.5.21 (ZH21/120), siehe hierzu auch die entsprechende Newsmeldung der TIR vom 4.8.2021, einsehbar unter <<https://www.tierimrecht.org/de/news/newsmeldungen-2021/2021-08-04-tir-begrsst-tierquerei-urteil-des-zrcher-obergerichts/>> (letztmals besucht am 22.11.2022).

b) Geldstrafen

Widerhandlungen gegen Art. 26 TSchG können bei vorsätzlicher sowie auch bei fahrlässiger⁸⁸ Tatbegehung zu Geldstrafen von bis zu 180 Tagessätzen führen⁸⁹. Im Jahr 2021 wurde für reine Tierschutzdelikte in 19 Fällen eine unbedingte Geldstrafe ausgesprochen, was gegenüber dem Vorjahr einem Rückgang um fünf Fälle entspricht. Der Median der unbedingten Geldstrafen lag bei 43 Tagessätzen, was im Vergleich zum letzten Jahr einem Anstieg von 14.3 % entspricht, jedoch weiterhin unter dem Höchstwert von 50 Tagessätzen im Jahr 2019 liegt.

Bedingte Geldstrafen wurden im Jahr 2021 für 233 reine Tierschutzdelikte ausgesprochen. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr (255 Fälle) eine Abnahme dar. Der Median lag, wie bereits im vergangenen Jahr, bei 30 Tagessätzen. Eine bedingte Strafe kann nach dem Ermessen der urteilenden Behörde bzw. des Gerichts mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Bei unechter Konkurrenz⁹⁰ zwischen einem Vergehen und einer Übertretung ist gar zwingend eine Verbindungsbusse i.S.v. Art. 42 Abs. 4 StGB auszusprechen, sofern das Vergehen lediglich mit einer bedingten Strafe geahndet wird⁹¹. Die von der TIR in Bezug auf Art. 26 TSchG analysierten Tagessätze wurden in den meisten Fällen in Kombination mit einer Verbindungsbusse ausgesprochen. Aus diesem Grund ist ein Vergleich der Tagessatzhöhen nicht möglich bzw. würde ein solcher zu einem wenig aussagekräftigen Ergebnis führen.

3.2. Fehlende Ausschöpfung des Strafrahmens

Trotz der eingeschränkten Auswertungsmöglichkeit der tierschutzrechtlichen Sanktionspraxis zeigt sich, dass der Strafrahmen bei Tierschutzverstössen noch immer nicht ausgeschöpft wird. Dieser reicht bei Übertretungen i.S.v. Art. 28 TSchG bis zu Bussen von 20'000 Franken und bei Vergehen i.S.v. Art. 26 TSchG bis zu Freiheitsstrafen von drei Jahren und Geldstrafen von 180 Tagessätzen. Dennoch lag der Median für Übertretungen im Berichtsjahr bei nur 400 Franken, womit die Bussen gesamthaft betrachtet auch in diesem Jahr wieder zu tief sind. Bei Geldstrafen für Vergehen lag der Median 2021 bei 43 Tagessätzen für unbedingte Strafen und bei 30 Tagessätzen für bedingte Strafen. Eine bedingte Freiheitsstrafe wegen einem reinem Tierschutzdelikt wurde lediglich in einem Fall ausgesprochen. Sie betrug sieben Monate⁹². Unbedingte Freiheitsstrafen wurden im Berichtsjahr nicht ausgesprochen.

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass sich auch im Berichtsjahr wieder zahlreiche Fälle finden, in denen trotz erheblichen Tierleids nur sehr tiefe Strafen ausgesprochen wurden. In einem

⁸⁸ Seit 2013 zählt auch die fahrlässige Tierquälerei gemäss Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 TSchG zu den Vergehen.

⁸⁹ Die auszusprechende Geldstrafe richtet sich nach Art. 34 Abs. 1 StGB und beträgt mindestens drei Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters. Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB bemisst sich die Höhe der einzelnen Tagessätze nach dessen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Urteils. Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken.

⁹⁰ Zur echten und unechten Konkurrenz siehe Seite 28.

⁹¹ Roland M. Schneider/Roy Garré, Kommentar zu Art. 42 StGB, in: Marcel Alexander Niggli/ Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl., Basel 2019 (nachfolgend: BSK StGB) N 104. Aus den der TIR zugestellten Straffentscheiden waren die konsumierten Strafbestimmungen meist nicht ersichtlich, weshalb eine diesbezügliche Analyse nicht möglich war.

⁹² Siehe Fn. 87.

Fall aus dem Kanton Zürich bspw. schoss der Täter einem Schaf vier Mal in den Kopf, ohne im Folgenden den gesetzlich vorgeschriebenen Kehlschnitt zwecks Ausblutung des Schafs durchzuführen. Der Täter ging davon aus, das Schaf sei tot und liess es in der Stallung liegen. Die Kantonspolizei fand das Tier schliesslich auf der Seite liegend, verletzt und röchelnd auf. Es musste umgehend vom Tierarzt euthanasiert werden. Der Täter wurde trotz des massiven Tierleids lediglich zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 30 Franken und einer Verbindungsbusse von 300 Franken verurteilt⁹³. Weiter wurde mit einem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen ein Täter lediglich zu einer Busse von 600 Franken verurteilt, obwohl in seiner Schweinehaltung durch Mitarbeitende des kantonalen Veterinärdienstes gravierende Tierschutzverstösse festgestellt worden waren. So hatte der Tierhalter es unterlassen, kranke und verletzte Schweine entsprechend ihrem Gesundheitszustand von den anderen Tieren zu separieren. Dies führte dazu, dass die Schweine von ihren Artgenossen gefressen wurden. Zudem stellte der Täter seinen Tieren trotz Temperaturen unter dem Gefrierpunkt nicht genügend Liegebereiche auf wärmegeprägten Böden zur Verfügung. In den teilweise mit bis zu 18 Schweinen überbelegten Buchten fehlte es an ausreichender Einstreu. Die vorhandene Einstreu war nass und verschmutzt. Schliesslich waren die Luft- und die Lichtverhältnisse ungenügend und es fehlte aufgrund der alten und verdreckten Presswürfelautomaten an Beschäftigungsmöglichkeiten für die Tiere⁹⁴.

Die fehlende Ausschöpfung des gesetzlichen Strafrahmens führt dazu, dass die Tierschutzstrafnormen ihre general- und spezialpräventiven Wirkungen nicht entfalten können. Wird der Täter durch die verhängte Sanktion nicht ausreichend stark berührt, entsteht der Eindruck, es handle sich bei Tierschutzverstössen lediglich um Bagatelldelikte⁹⁵. Von besonderer Bedeutung wäre in diesem Zusammenhang auch die vermehrte Schaffung von Parteirechten, wie sie in einigen Kantonen bereits bestehen⁹⁶. Auf diese Weise wären berechnigte Behörden oder Organisationen in der Lage, Strafbefehle und Entscheide weiterzuziehen oder Anschlussberufung einzulegen, sodass im Falle der Anfechtung eines Entscheides durch den Beschuldigten das Verbot der reformatio in peius nicht zum Tragen käme⁹⁷ und die übergeordneten Instanzen zu tief angesetzte Strafen erhöhen könnten.

⁹³ Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 13.10.2021 (ZH21/253).

⁹⁴ Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 4.10.2021 (SG21/121). Für ein weiteres Beispiel siehe AG21/063.

⁹⁵ Vgl. zu dieser Problematik auch Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 297 f.

⁹⁶ Vgl. Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 47.

⁹⁷ Zu dieser Problematik vgl. etwa das Urteil des Corte di appello e di revisione penale des Kantons Tessin vom 1.6.2018 (TI18/008), mit dem ein Täter verurteilt wurde, weil er zwischen 2010 und 2016 in tierschutzwidriger Weise Rinder gehalten hatte. U.a. waren zahlreiche Tiere abgemagert und litten an Kachexie, Knochenmarkatrophy, chronischer septischer Pododermatitis und diversen alten, unbehandelten Frakturen. Mehrfach mussten Tiere beschlagnahmt und euthanasiert werden. Anlässlich einer Kontrolle wurde eine tote Kuh aufgefunden, die gemäss Diagnose des pathologischen Instituts der Vetsuisse Universität Zürich an Kachexie und generalisiertem Muskelschwund gelitten hatte. Der Corte di appello e di revisione penale aus dem Kanton Tessin betonte in seinem Urteil vom 1.6.2018, dass die von der Staatsanwaltschaft verhängte Strafe viel zu mild sei. Nur aufgrund des Verbots der reformatio in peius musste das Gericht davon absehen, eine schwerere Strafe auszusprechen. Siehe zudem das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 26.10.2016 (BE16/278), mit dem ein Täter wegen fahrlässiger Tierquälerei verurteilt wurde, nachdem er sich nicht ausreichend um ein in seiner Obhut befindliches Pferd gekümmert hatte. Nachdem es der Täter unterlassen hatte, das verletzte Tier tierärztlich behandeln zu lassen, musste es schliesslich euthanasiert werden. Das Obergericht des Kantons Bern führte in seinem Urteil aus, dass es die für das Tierschutzdelikt ausgesprochene Strafe gerne erhöht hätte, aufgrund des Verbots der reformatio in peius jedoch darauf verzichten musste.

3.3. Fehlende Berücksichtigung echter Konkurrenz bei der Strafzumessung

Begeht ein Täter mehrere Handlungen, mit denen er verschiedene tierschutzrechtliche Tatbestände verwirklicht (etwa, wenn er ein Tier misshandelt und ein anderes Tier qualvoll tötet), so liegt sog. echte Konkurrenz⁹⁸ vor. Dasselbe gilt, wenn durch eine Einzelhandlung oder ein einheitlich zusammenhängendes Tun mehrere Tiere betroffen sind⁹⁹. Im Falle der echten Konkurrenz hat die entscheidende Instanz bei gleichartigen Strafen für die begangenen Delikte aufgrund des Asperationsprinzips zunächst eine Strafe für die schwerste Tat festzulegen und diese sodann angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Ungleichartige Strafen, also bspw. Geldstrafen und Bussen, werden hingegen kumuliert, d.h. nebeneinander ausgefällt¹⁰⁰.

Die vorliegende Analyse zeigt, dass dem Asperationsprinzip in einer Vielzahl der Fälle offensichtlich nicht genügend Rechnung getragen wird¹⁰¹. So etwa wurde ein Täter im Kanton Luzern zu einer Busse von lediglich 1000 Franken verurteilt, obgleich bei 23 seiner Schweine ein teilweise erhebliches Schwanzbeissen festgestellt werden musste. Während zehn der Tiere verkürzte, sieben Tiere angefressene und sechs Tiere blutige, fast fehlende Schwänze aufwiesen, liess der Täter seine Schweine dennoch nicht tierärztlich versorgen. Weiter waren mehrere Kühe und ein Stier mit Kotrollen verschmutzt, mehreren Rindern stand keine trockene Liegefläche zur Verfügung und die Kuhtrainer wiesen nicht die vorgeschriebene Mindesthöhe auf¹⁰². In einem Fall aus dem Kanton Graubünden hielt der Täter mehr als 30 Esel über mehrere Monate hinweg auf einer zu kleinen Fläche. Auch die Mindestanforderungen betreffend die Grösse des Auslaufbereichs wurde massiv unterschritten. Zudem wurde festgestellt, dass der Boden des Stalls unzureichend mit Stroh bedeckt war und die Luft, die Hygiene- sowie die Sicherheitsverhältnisse im Inneren des Stalls ungenügend waren. Der Boden im Auslauf war matschig und enthielt potenziell gefährliche Gegenstände. Den Tieren wurde nicht genügend Zeit im Freien gewährt und der Mist nicht ordnungsgemäss entfernt. Schliesslich wiesen einige der Esel zu lange und ungepflegte Hufe auf. Für den

⁹⁸ Abzugrenzen ist die echte Konkurrenz von der unechten Konkurrenz, die gegeben ist, wenn eine Bestimmung den deliktischen Unrechtsgehalt der anderen abdeckt, sodass die übrigen Straftatbestände hinter diese zurücktreten und somit für eine parallele Anwendung kein Raum besteht. Dies ist gegeben bei sog. Spezialität, Konsumtion, Subsidiarität und Alternativität. Siehe dazu Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 235 ff. mit weiterführenden Hinweisen.

⁹⁹ Bei den durch das Tierschutzgesetz definierten Interessen handelt es sich um Individualschutzgüter, die im Umgang mit jedem einzelnen Tier beachtet werden müssen. Die Tierschutzvorschriften sind daher bei jedem einzelnen Tier einzuhalten. Das bedeutet, dass die Interessen jedes einzelnen Tieres durch die Strafbestimmungen geschützt werden und somit jede strafrechtlich relevante Belastung eines Tieres als separater Tierschutzverstoss gilt (vgl. auch Michelle Richner, Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht, Schriften zum Tier im Recht, Band 12, Zürich/Basel/Genf 2014 111). So bspw. hat das Bundesgericht ein Urteil bestätigt, mit dem eine Täterin, die zwölf Chinchillas in einem Hobbyraum in neun Käfigen bei ungenügenden Licht- und Hygieneverhältnissen, mangelhafter Ernährung, Tränkung und Gesundheitsfürsorge untergebracht hatte, sodass vier der Tiere verstarben, wegen mehrfacher Tierquälerei begangen durch Vernachlässigung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) und durch qualvolle Tötung (Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG) verurteilt worden war (siehe das Urteil 6B_1096/2010 vom 7.7.2011). Im Bereich der Nutztierhaltung gilt die Tatmehrheit ebenso für Mast- und Zuchttiere, auch wenn sie in einer Mast- bzw. Zuchteinheit gehalten werden (Urteil 6B_653/2011 vom 30.1.2012 mit Verweis auf die Urteile 6B_1096/2010 vom 7.7.2011, 6B_660/2010/6B_661/2010 vom 8.2.2011 und 6B_711/2009 vom 26.2.2010).

¹⁰⁰ Siehe dazu Ackermann, Art. 49 StGB, N 94; siehe auch Körner/Konyo/Perler 25 ff.

¹⁰¹ Zusätzlich zu den nachfolgend geschilderten Fällen vgl. etwa auch die Strafbefehle der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 5.10.2021 (SG21/124) sowie vom 17.11.2021 (SG21/152) oder den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 1.4.2021 (BE21/093). Für entsprechende Fälle aus dem Jahr 2020 vgl. Körner/Konyo/Perler 33 f.

¹⁰² Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Sursee vom 8.2.2021 (LU21/027). Aufgrund der schwerwiegenden Verletzungen der Tierhalterpflichten hätte in diesem Fall nach Ansicht der TIR zudem der Tatbestand der Tierquälerei nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG zur Anwendung gebracht werden müssen.

Täter hatte der Zustand seiner Tierhaltung lediglich eine Busse in Höhe von 400 Franken zur Folge¹⁰³. Ein weiteres Beispiel hinsichtlich der fehlenden Berücksichtigung der echten Konkurrenz stammt aus dem Kanton Nidwalden. In betreffendem Fall hielten zwei Mittäterinnen 48 Katzen, die alle einen sehr schlechten Gesundheits- und Pflegezustand aufwiesen. Die Tiere litten an Haarlingen und starkem Ohrmilbenbefall, was zu erheblichem Juckreiz führte. Die meisten Tiere waren abgemagert und an leicht- bis hochgradigem Katzenschnupfen erkrankt. Alle 16 Jungtiere litten an Wurmbefall und Herpesviren, was zu Hornhautulzera und eitrigem Augenausfluss führte. Fast alle erwachsenen Katzen wiesen zudem starken Zahnsteinbefall, schmerzhafte Zahnfleischentzündungen und -wucherungen auf, weswegen einigen Katzen die Zähne gezogen werden mussten. Bei mehreren Katzen wurden überdies abgebrochene Reisszähne, die zu enormen Schmerzen führten, festgestellt. Ein Kater litt an einer grossen, nie behandelten Wunde auf dem Rücken, die operativ versorgt werden musste und eine Katze hatte eine herausgesprungene Kniescheibe, was sich in andauernden Schmerzen und einer starken Lahmheit zeigte. Die Mittäterinnen wurden trotz der zahlreichen gravierenden Misshandlungen lediglich zu einer bedingten Geldstrafe von je 20 Tagessätzen à 30 Franken und einer Verbindungsbusse von 150 Franken verurteilt¹⁰⁴. Schliesslich wurde der Strafraumen auch in einem Entscheid der Aargauer Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten nicht ausreichend ausgeschöpft. Der von den Behörden gebüsste Täter lieferte mehrere Tausend Masthühner in einen Schlachtbetrieb. Für das Verladen standen mehrere Hundert Transportkisten zur Verfügung. Obwohl allen Masthühnern genügend Platz in den Kisten zur Verfügung gestanden hätte, wurden 79 der Transportbehälter mit Tieren überbelegt, während die 39 weiteren Behälter leer in den Schlachtbetrieb mitgeliefert wurden. Durch die beengten Transportverhältnisse starben bis zum Zeitpunkt der Anlieferung der Tiere drei Hühner. Hinsichtlich der übrigen Hühner wurden die Transportvorschriften ebenfalls nicht eingehalten. Obwohl in betreffendem Fall Tierschutzverstösse gegenüber mehreren Tausend Tieren zu beurteilen waren, wurde der Verantwortliche lediglich zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen à 130 Franken sowie zu einer Verbindungsbusse von 300 Franken verurteilt¹⁰⁵.

3.4. Strafbefreiung unter Berufung auf Art. 52 ff. StGB

Besonders stossend sind insbesondere auch Tierschutzstrafverfahren, in denen die Strafverfolgungsbehörde die beschuldigte Person trotz Schuldspruchs gänzlich von einer Strafe entbindet oder ein Verfahren vorschnell einstellt bzw. gar nicht erst an die Hand nimmt, ohne dass die Voraussetzungen der entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs tatsächlich erfüllt sind. Begründet werden solche Entscheide oftmals mit dem angeblich fehlenden Strafbedürfnis, also damit, dass Schuld und Tatfolgen geringfügig seien (Art. 52 ff. StGB).

Auch im Berichtsjahr wurden wieder mehrfach sog. Desinteresse-Erklärungen als Begründung für die Einstellung von Strafverfahren genannt¹⁰⁶. Da das mit dem Tierschutzrecht geschützte

¹⁰³ Vgl. den Strafbefehl des Departements für Volkswirtschaft und Soziales vom 3.11.2021 (GR21/051). Aufgrund der schwerwiegenden Verletzungen der Tierhalterpflichten hätte in diesem Fall nach Ansicht der TIR zudem der Tatbestand der Tierquälerei nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG zur Anwendung gebracht werden müssen.

¹⁰⁴ Vgl. die Strafbefehle der Staatsanwaltschaft Nidwalden vom 19.1.2021 (NW21/002 und NW21/003).

¹⁰⁵ Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 23.4.2021 (AG21/063).

¹⁰⁶ Vgl. die Einstellungsverfügung der St. Galler Staatsanwaltschaft vom 20.10.2021 (SG21/135), in der das Verfahren gegen die Beschuldigte aufgrund einer Desinteresse-Erklärung des betroffenen Hundehalters eingestellt

Interesse des Wohlergehens der betreffenden Tiere dem Tierhaltenden jedoch nicht zur Disposition steht, sind solche Einstellungsverfügungen in rechtlicher Hinsicht nicht nachvollziehbar. Ebenfalls stossend erscheinen die behördlichen Ausführungen in einem Fall aus dem Kanton Freiburg, in dem das Ministère public die Einstellung eines Verfahrens mit der besonderen Betroffenheit der Beschuldigten im Sinne von Art. 54 StGB begründet. Der fragliche Entscheid setzte sich mit einer Katzen- und Kaninchenhaltung von knapp 50 Tieren in desolatem Zustand auseinander. Die Wohnung der Beschuldigten war übersät mit tierischen Exkrementen. Im Tiefkühler wurden mehrere Katzenkadaver gefunden. Alle Kaninchen wiesen überlange Krallen auf und die Katzen litten an Katzenschnupfen, Augenausfluss, Atemproblemen und weiteren Krankheiten. Zwei Katzenjunge mussten aufgrund von schweren Augenverletzungen im Anschluss an die veterinärdienstliche Kontrolle euthanasiert werden. Nachdem die Beschuldigte die Zustände ihrer Tierhaltung damit begründet hatte, dass sie sich in einer schwierigen Lebenssituation befunden habe, und beteuert hatte, ihre Lektion gelernt zu haben und sich in Zukunft für den Tierschutz zu engagieren, sah das Ministère public mit Hinweis auf Art. 54 StGB von einer Strafe ab und stellte das Verfahren ein¹⁰⁷.

Nach Ansicht der TIR wird den tierlichen Interessen im Tierschutzstrafverfahren nur unzureichend Rechnung getragen. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil Tierschutzdelikte von den Strafverfolgungsbehörden durch die fehlende Ausschöpfung des Strafrahmens ohnehin schon häufig bagatellisiert werden, wie nicht zuletzt auch die vorliegende Analyse zeigt¹⁰⁸. Diese Problematik wird durch eine ausufernde Anwendung von Art. 52 ff. StGB noch verschärft. Dadurch wird der general- und der spezialpräventive Effekt des Tierschutzstrafrechts in erheblicher Weise geschmälert und das öffentliche Interesse an einem konsequenten Tierschutz missachtet. Die Strafvollzugsbehörden sind daher dringend angehalten, sich hier grosse Zurückhaltung aufzuerlegen.

wurde. In fraglichem Fall hatte die Beschuldigte ihren Hund unbeaufsichtigt ins Freie gelassen, woraufhin dieser auf den Hund eines Passanten zulaufen und das Tier in den Rücken beißen konnte. Die abgegebene Desinteresse-Erklärung des Halters des verletzten Hundes hätte vorliegend keinen Einfluss auf die Strafverfolgung haben dürfen. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zweigstelle Davos vom 3.6.2021 (GR21/026) wird ebenfalls mit Desinteresse-Erklärungen der involvierten Personen begründet. In fraglichem Fall war der Beschuldigte beim Joggen von einer Hündin angebellt worden. Daraufhin schlug er mit mitgeführten Skistöcken drei Mal heftig auf die Hündin ein, worauf sich das Tier auf den Rücken überschlug, bewegungslos liegen blieb und dann verletzt zu seinen Besitzern zurückkehrte. Durch den Schlag mit den Skistöcken erfuhr die Hündin eine schmerzhaftes Rückenpalpation, die tierärztlich behandelt werden musste. Obwohl der Beschuldigte die Tat zugab, den verursachten finanziellen Schaden deckte und es zwischen ihm und dem Hundehalter zu einer Aussöhnung kam, hätte die Desinteresse-Erklärung auch hier keinen Einfluss auf das Strafverfahren haben dürfen. Vgl. weiter den Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Horgen vom 4.5.2021 (ZH21/115), in dem einem fehlbaren Hundehalter aufgrund einer Desinteresse-Erklärung anstatt einer Busse oder einer Geldstrafe lediglich ein Verweis erteilt wurde. Dies, nachdem er seinen Hund ungenügend beaufsichtigte, das Tier daraufhin aus dem Garten rennen und einen anderen Hund beißen konnte. Auch in diesem Fall steht das Wohlergehen und die Würde des verletzten Tieres nicht dem Halter des betroffenen Tieres zur Disposition, weshalb das Desinteresse des Halters an einer Bestrafung keinen Einfluss auf die strafrechtliche Konsequenz hätte haben dürfen. Zum Ganzen siehe ausführlich auch Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 55 ff. mit zusätzlichen Beispielen in Bezug auf das Fallmaterial 2019.

¹⁰⁷ Siehe die Einstellungsverfügung des Ministère public vom 8.4.2021 (FR21/016). Nach Ansicht der TIR kommt das Absehen von einer Bestrafung aufgrund der besonderen Betroffenheit des Täters durch seine Tat nur dann in Betracht, wenn sich dieser im Rahmen des Delikts selbst verletzt oder nahestehende Personen bzw. nahestehende Tiere geschädigt werden und der Täter dadurch seelisches Leiden erfährt. Zwar wurden vorliegend die Katzen und die Kaninchen der Beschuldigten geschädigt, allerdings geschah dies nicht aufgrund eines Handelns der Beschuldigten aus Not oder im Rahmen eines Unfalls. Vielmehr blieb die Beschuldigte bewusst untätig, indem sie den Tieren nicht die notwendige Pflege zukommen liess. Dabei handelte es sich weder um ein unüberlegtes Handeln noch um eine kurze Unachtsamkeit oder einen besonders aussergewöhnlichen Gemütszustand der Beschuldigten. Stattdessen wurden mehrere Katzenkadaver über längere Zeit im Tiefkühler gelagert und die erheblichen gesundheitlichen Probleme bei den übrigen Tieren nicht behandelt. Aus diesem Grund kann nicht nachvollzogen werden, weshalb Art. 54 StGB vorliegend zur Anwendung gebracht und die Beschuldigte nicht bestraft wurde.

¹⁰⁸ Siehe Seite 28 ff.

3.5. Bedingte Strafen gemäss Art. 42 StGB

Zurückhaltung ist auch bei der Anordnung von bedingten Geld- oder Freiheitsstrafen im Zusammenhang mit der Beurteilung von Tierquälereitbeständen geboten. Insbesondere bei Vernachlässigungsfällen, bei denen der Täter gemäss Sachverhaltsdarstellung mit der Tierhaltung gänzlich überfordert ist und/oder trotz Aufforderung durch die kantonale Veterinärbehörde Tierschutzmängel nicht behoben hat, oder in Fällen, die zeigen, dass der Täter nicht willens ist, die Tierschutzbestimmungen einzuhalten, ist das Aussprechen einer bedingten Strafe nicht angezeigt¹⁰⁹. Die Analyse der Tierschutzstrafpraxis zeigt allerdings, dass gerade auch in solchen Fällen oftmals nur eine bedingte Strafe verhängt wird¹¹⁰.

Diese Praxis ist insbesondere aus spezialpräventiver Sicht nicht nachvollziehbar, zumal die Analyse der Tätigkeitsberichte der kantonalen Veterinärbehörden zeigt, dass Tierhalteverbote noch immer nur in Ausnahmefällen ausgesprochen werden und sich die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden nicht darauf verlassen können, dass fehlbaren Tierhaltenden ein Tierhalteverbot auferlegt wird. Entsprechend ist auch diese Praxis ein weiterer Hinweis darauf, dass die Belastungen der betroffenen Tiere von den zuständigen Behörden regelmässig bagatellisiert und im Rahmen der Strafzumessung nicht angemessen berücksichtigt werden.

4. Materielle Kritik

4.1. Abgrenzung von Art. 26 und Art. 28 TSchG

Eine Bestrafung nach Art. 28 Abs. 1 TSchG ist gemäss dessen Wortlaut nur vorgesehen, "sofern nicht Artikel 26 anwendbar ist". Die Behörden sind daher immer gehalten, zunächst zu prüfen, ob nicht bereits die Voraussetzungen eines Tierquälereitbestands erfüllt sind. Die Abgrenzung ist dabei insbesondere deshalb wichtig, weil die beiden Bestimmungen hinsichtlich des Strafrahmens¹¹¹, der Verjährungsfristen¹¹² und eines allfälligen Strafregistereintrags unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen¹¹³.

¹⁰⁹ Siehe dazu ausführlich Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 69 f.

¹¹⁰ Vgl. etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Appenzell Innerrhoden vom 1.4.2021 (AI21/003): Nachdem auf dem Hof des Täters während zehn Tierschutzkontrollen über vier Jahre verteilt immer Tierschutzdelikte festgestellt werden mussten, wurde der Tierhalter dennoch zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 30 Franken mit einer Probezeit von zwei Jahren verurteilt. Auch in einem Fall aus dem Kanton Genf (GE21/007) wurde einer Täterin der bedingte Strafvollzug gewährt, obwohl sie mehrmals den angeordneten Korrekturmassnahmen des Veterinärdienstes nicht nachgekommen war. Der Veterinärdienst hatte in den vorangegangenen zwei Jahren wiederholt festgestellt, dass die Täterin ihren Hund nebst weiteren Tierschutzverstössen manchmal tagelang in der Wohnung einsperrte und misshandelte. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 1.11.2021 (ZH21/261) wurde ebenfalls ein Täter mit einer bedingten Geldstrafe bestraft, obwohl bei allen drei veterinärämtlichen Tierschutzkontrollen dieselben Mängel festgestellt worden waren bzw. der Täter die beanstandeten Mängel nicht behoben hatte.

¹¹¹ Zum Strafrahmen von Art. 28 bzw. Art. 26 TSchG siehe Seite 23f.

¹¹² Vorsätzlich begangene Tierquälereien verjähren zehn Jahre nach der Tat (Art. 26 Abs. 1 TSchG i.V.m. Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB); bei fahrlässigen Tierquälereien beträgt die Verjährungsfrist sieben Jahre (Art. 26 Abs. 2 TSchG i.V.m. Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB). Bei Übertretungen muss das erstinstanzliche Urteil innert fünf Jahren seit der Tat erfolgen (Art. 29 TSchG). Zum Ganzen siehe auch Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 253 mit weiterführenden Hinweisen.

¹¹³ Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 253 f., 308.

Obgleich Art. 26 TSchG den übrigen Widerhandlungen nach Art. 28 TSchG klar vorgeht, lässt sich im Berichtsjahr erneut feststellen, dass die Abgrenzung zwischen Art. 26 und Art. 28 TSchG den Strafvollzugsbehörden erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Besonders häufig trifft dies auf Fälle zu, in denen Tieren Fürsorgeleistungen versagt und Haltungsbedingungen nicht eingehalten werden. Hier ist nach Ansicht der TIR von einer Vernachlässigung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG auszugehen, wenn ein Tier aufgrund ungenügender Pflege, Ernährung, Unterbringung, Beschäftigungs- oder Bewegungsmöglichkeiten der konkreten Gefahr ausgesetzt wird, dass es in seinem Wohlergehen beeinträchtigt werden könnte¹¹⁴. Treten die Belastungen in einer gewissen Intensität tatsächlich ein, ist der Tatbestand der Misshandlung durch Unterlassen erfüllt¹¹⁵. Trotzdem werden entsprechende Fälle durch die Strafvollzugsbehörden regelmässig als Übertretungstatbestand i.S.v. Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG qualifiziert¹¹⁶. Nach Ansicht der TIR ist dies insbesondere dann nicht haltbar, wenn Tieren kein oder ungeeignetes Futter oder kein Wasser zur Verfügung gestellt¹¹⁷, artgemässes Verhalten völlig verunmöglicht¹¹⁸ oder sozial lebenden Arten jeglicher Sozialkontakt zu Artgenossen verweigert wird¹¹⁹. Darüber hinaus gibt es noch weitere Gruppen von

¹¹⁴ Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 129. Eine andere Auffassung vertritt das Bundesgericht. Nach dessen Rechtsprechung handelt es sich bei der Vernachlässigung auch bezüglich des Rechtsguts Wohlergehen um ein Verletzungs- bzw. Erfolgsdelikt (vgl. BGer 6B_653/2011 vom 30.1.2012, E. 3.3.; 6B_635/2012 vom 14.3.2013, E. 3.2.; 6B_482/2015 vom 20.8.2015, E. 2.2. und 6B_638/2019 vom 17.10.2019, E. 1.5.). Zur Kritik an dieser Rechtsprechung siehe ausführlich Andreas Rüttimann, Der Tierquälereitstatbestand der Vernachlässigung, Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Urteil des Bundesgerichts 6B_635/2012 vom 14. März 2013, in: Jusletter 7/2013.

¹¹⁵ Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 123 f., 130.

¹¹⁶ Vgl. etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 27.7.2021 (SG21/083), mit dem eine Täterin auf der Grundlage von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG verurteilt wurde, nachdem sie die massiven Zahnprobleme ihrer Hündin zwar einem Tierarzt gezeigt hatte, die Hündin aber trotzdem nicht behandeln liess. In diesem Fall handelt es sich nach Ansicht der TIR zumindest um eine Vernachlässigung, die gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG hätte bestraft werden müssen. Erlitt die Hündin aufgrund ihrer gesundheitlichen Probleme Schmerzen und Leiden, so wäre gar von einer Misshandlung durch Unterlassen auszugehen gewesen. Vgl. weiter den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Schwyz vom 23.4.2021 (SZ21/009), mit dem ein Täter lediglich auf der Grundlage von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG verurteilt wurde, obwohl er seine knapp sieben Wochen alten Katzenwelpen trotz schweren Symptomen eines Katzenschnupfenkomplexes keinem Tierarzt vorgestellt hatte. Im Anschluss an die Tierschutzkontrolle durch den Veterinärdienst tötete der Täter die beiden Katzen mit einem Beil.

¹¹⁷ Vgl. etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Schwyz vom 28.7.2021 (SZ21/013), mit dem ein Täter in Anwendung von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG verurteilt wurde, weil er seinen Hennen kein Trinkwasser zur Verfügung gestellt hatte. Der Futtertrog war zudem mit Dreck gefüllt. Vgl. auch den Strafbefehl des Ufficio del veterinario cantonale des Kantons Tessin vom 10.11.21 (TI21/016), mit dem ein Täter nach Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG bestraft wurde, nachdem er seinen Schweinen weder Wasser noch Raufutter zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse angeboten hatte. Mit Strafbefehl des Service de la consommation et des affaires vétérinaires des Kantons Neuenburg vom 20.12.21 (NE21/026) wurde ein Täter ebenfalls nur nach Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG bestraft, obwohl er zwei zehn Monate alten Kälbern kein Wasser zur Verfügung gestellt hatte. Dieser Verstoß war in der Vergangenheit bereits vom Veterinärdienst beanstandet worden. In all diesen Fällen war nach Ansicht der TIR das Wohlergehen der betroffenen Tiere zumindest erheblich gefährdet, weshalb von einer Vernachlässigung bzw. je nach Intensität der tatsächlich auftretenden Belastung von einer Misshandlung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG auszugehen gewesen wäre.

¹¹⁸ So etwa wurde im Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 4.3.21 (SG21/022) lediglich Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG zur Anwendung gebracht, obwohl die Täterin im fraglichen Fall drei Landschildkröten in einer völlig ungeeigneten Umgebung hielt. Im Zimmer, wo sich das Gehege der Tiere befand, war es dunkel. Mangels Wärmequelle und aufgrund mangelnder Lichtverhältnisse waren die Schildkröten praktisch bewegungsunfähig. Die Haut an den Gliedmassen und am Hals hatte sich bereits abgelöst. Im Gehege befanden sich nur Pellets, ein Holzhäuschen und eine Wasserschale. Vgl. auch den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 21.7.21 (GR21/034), mit dem ein Täter lediglich zu einer Busse in Höhe von 300 Franken verurteilt wurde, nachdem er fünf grosse Hunde in massiv zu kleinen und verschlossenen Transportboxen gehalten hatte. Die grösste Box wies eine Liegefläche von 0.8 m² anstatt der gesetzlich geforderten 8 m² auf. Trotz einer Aufforderung des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT), die Boxen gänzlich zu entfernen oder zumindest die Türen abzumontieren, kamen der Täter und seine Ehefrau dieser Auflage nicht innert Frist nach.

¹¹⁹ Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Sursee vom 4.6.21 (LU21/079), mit dem der Täter in Anwendung von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG verurteilt wurde, weil er zwei Kälber in verbotener Einzelhaltung untergebracht hatte. Dasselbe gilt für die Beschuldigte, die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 4.8.21 (AG21/144) zu einer Busse in Höhe von 500 Franken verurteilt wurde, nachdem sie ein Jungpferd aus Bulgarien

Fällen, in denen das Wohlergehen der betroffenen Tiere konkret und teilweise massiv beeinträchtigt wird, die entsprechenden Verhaltensweisen von den Strafverfolgungsbehörden aber dennoch regelmässig unter eine der Tatbestandsvarianten von Art. 28 Abs. 1 TSchG subsumiert werden¹²⁰.

Zudem fällt auch im Berichtsjahr wieder auf, dass die entscheidenden Instanzen immer wieder Verstösse gemäss Art. 16 ff. TSchV feststellen, diese dann aber schliesslich unter Art. 28 TSchG subsumieren¹²¹. Die Art. 16 ff. TSchV beruhen jedoch – von wenigen Ausnahmen abgesehen – auf der Delegationsnorm von Art. 4 Abs. 3 TSchG und sind somit als Erscheinungsformen der Tierwürdemissachtung zu betrachten. Folglich sind sie unter den Tierquälereitattbestand von Art. 26 TSchG zu subsumieren¹²².

Auch im Berichtsjahr erging somit wieder eine Vielzahl von Fällen, in denen Tierquälereien nach Art. 26 TSchG in einem Masse bagatellisiert wurden, dass es einer Missachtung der Gesetzesbestimmungen gleichkommt. Immerhin ist aber positiv festzustellen, dass die Anzahl der Fälle, in denen tierschutzrechtlich relevante Sachverhalte hinsichtlich einer Tatbestandsvariante von Art. 26 TSchG geprüft wurden, in den vergangenen Jahren gesamthaft betrachtet gestiegen ist. Während im Jahr 2015 erst in 28.5 % der verzeichnenden Fälle Art. 26 TSchG zur Anwendung gebracht bzw. geprüft wurde¹²³, ist dies im Berichtsjahr bereits in 39.3 % der gemeldeten Tierschutzverfahren der Fall. Auffällig ist wie bereits im vergangenen Jahr zudem, dass der Kanton Bern einen Anteil von 47.7 % an Vergehen aufweist, während die ebenfalls fallstarken Kantone Zürich und Waadt in nur 27.2 % bzw. 18.2 % der Fälle von einem Vergehen ausgehen. Bemerkenswert ist zudem der hohe Anteil an Vergehen in den Kantonen Basel-Landschaft (92.1 %) und Thurgau (75.5 %).

4.2. Kompetenzüberschreitungen

Grundsätzlich obliegt die Generalkompetenz zur Strafverfolgung den Staatsanwaltschaften (Art. 16 Abs. 1 StPO)¹²⁴. Dies gilt uneingeschränkt für die Ahndung von Vergehen (also auch von Tierquälereien nach Art. 26 TSchG). Hingegen kann die Strafverfolgung bei Übertretungen an Verwaltungsbehörden übertragen werden (Art. 17 StPO)¹²⁵. Von dieser Möglichkeit haben verschiedene Kantone Gebrauch gemacht. So sind etwa im Kanton Zürich die Statthalterämter für die

importiert und es einzeln eingestallt hatte. Pferde müssen grundsätzlich immer zumindest mit Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equiden gehalten werden. Siehe weiter auch den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 6.12.21 (SG21/164), in dem anstatt von einer Misshandlung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG von einer Übertretung i.S.v. Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG ausgegangen wurde, obwohl der Täter seinen Papagei einzeln in einem zu kleinen Gehege gehalten hatte. Im Käfig fehlten ausserdem eine Bademöglichkeit, Naturäste, Sand zur Aufnahme sowie unterschiedliche Sitzgelegenheiten.

¹²⁰ Vgl. etwa die Fälle, in denen Hunde im überhitzten Auto zurückgelassen worden waren und die Behörden feststellten, dass die Tiere unter der Hitze einwirkung gelitten hatten; so das Urteil des Bezirksgericht Zürich vom 10.3.21 (ZH21/051), der Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Zürich vom 22.3.21 (ZH21/059) oder der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg vom 24.9.21 (AG21/155).

¹²¹ So etwa werden Fälle, in denen beim Fischen Angeln mit Widerhaken eingesetzt werden, noch immer regelmässig unter Art. 28 TSchG subsumiert, obwohl es sich in den fraglichen Verstössen um eine (zumindest versuchte) Misshandlung handeln würde. Der TIR liegen im Berichtsjahr mindesten 15 entsprechende Fälle vor.

¹²² Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 143.

¹²³ Siehe dazu ausführlich Körner/Konyo/Perler 39.

¹²⁴ Siehe dazu ausführlich Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 74.

¹²⁵ Vgl. zur Strafverfolgung im Tierschutzrecht im Allgemeinen sowie durch Verwaltungsbehörden im Besonderen Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 257 ff. Siehe auch Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 27 f.

Behandlung von Übertretungen zuständig¹²⁶ oder verfügen in den Kantonen Neuenburg¹²⁷, Tessin¹²⁸ und Wallis¹²⁹ die Veterinärbehörden über gewisse Strafkompetenzen. Im Kanton Genf werden Übertretungen durch den Service des contraventions behandelt¹³⁰ und im Kanton Graubünden durch das Departement für Soziales und Volkswirtschaft¹³¹. Der Kanton Waadt überlässt die Ahndung von Übertretungen den regionalen Préfectures¹³².

Im Rahmen ihrer Analyse stellt die TIR immer wieder fest, dass die Übertragung von Strafverfolgungskompetenzen an Verwaltungsbehörden sich nicht ganz unproblematisch auf den Tierschutzstrafvollzug auswirkt: Die ohnehin schon bestehende Fehleranfälligkeit des Strafbefehlsverfahrens¹³³ wird beim Vollzug durch Verwaltungsbehörden mitunter noch verschärft. So etwa bringen die Behörden entgegen ihren Kompetenzen teilweise den Vergehenstatbestand gemäss Art. 26 TSchG zur Anwendung, sprechen aber in der Folge trotz der für Vergehen vorgesehenen Strafan drohung nur eine Busse aus¹³⁴. Während die TIR in den vergangenen Jahren regelmässig zahlreiche Beispiele solcher Kompetenzüberschreitungen feststellte, liegen im Berichtsjahr erfreulicherweise aber nur noch drei entsprechende Fälle vor. In diesen Fällen wären die Behörden verpflichtet, die Verfahren an die zuständigen Staatsanwaltschaften zu überweisen (Art. 357 Abs. 4 StPO).

4.3. Abgrenzung von Vorsatz, Fahrlässigkeit und Rechtsirrtum

Die bereits in früheren Gutachten ausführlich dargestellte Tendenz der Strafverfolgungsbehörden, Tierschutzverstösse zu bagatellisieren, indem eine fahrlässige statt eine vorsätzlichen Tatbegehung angenommen wird¹³⁵, ist auch im Berichtsjahr wieder festzustellen. Dabei nimmt der Anteil von Fahrlässigkeitsdelikten seit 2016 stetig zu: Waren es 2016 noch 14.7 % des Fallmaterials, so wurde im Berichtsjahr in 23.4 % der Entscheide von Fahrlässigkeit ausgegangen¹³⁶.

Im Berichtsjahr wurde in einer Vielzahl von Fällen von den Strafverfolgungsbehörden eine fahrlässige Tatbegehung angenommen, obwohl der beschriebene Sachverhalt auf eine (eventual-)vorsätzliche Begehung schliessen lässt. So erachtet die TIR beim Fallmaterial 2021 die juristische Einordnung in 90 von 450 Fahrlässigkeitsdelikten zumindest als fragwürdig. Sie enthält sich jedoch einer abschliessenden Beurteilung, da Urteilsdispositive und insbesondere Strafbefehle regelmässig keine ausführliche Begründung beinhalten. Besonders oft wird die Annahme der

¹²⁶ § 16 Abs. 4 Kantonales Tierschutzgesetz vom 2.6.1991 (LS 554.1).

¹²⁷ Art. 8 des Loi d'introduction de la législation sur la protection des animaux vom 24.1.2012 (LILPA/NE; RSN 465.0).

¹²⁸ Vgl. Art. 11 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Legge di applicazione della legge federale sulla protezione degli animali vom 10.2.1987 (RL 482.100) i.V.m. Art. 2 des Regolamento di applicazione alla Legge cantonale sulla protezione degli animali vom 30.6.1987 (RL 482.110).

¹²⁹ Art. 52 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19.12.2014 (AGTSchG/VS; SGS 455.1).

¹³⁰ Art. 11 des Loi d'application du code pénal suisse et d'autres lois fédérales en matière vom 27.8.2009 (LaCP/GE; rsGE E 4 10).

¹³¹ Art. 4 Abs. 2 lit. b des Veterinärgesetzes vom 30.8.2007 (VetG/GR; BR 914.000).

¹³² Vgl. Art. 12 Abs. 1 des Loi pénale vaudoise vom 19.11.1940 (LPén/VD; BLV 311.15) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 des Loi sur les contraventions vom 19.5.2009 (LContr/VD; BLV 312.11).

¹³³ Siehe Seite 22f.

¹³⁴ Vgl. die Strafbefehle des Service des contraventions vom 30.4.2021 (GE21/002), vom 5.5.2021 (GE21/019) und vom 11.5.2021 (GE21/021).

¹³⁵ Siehe ausführlich Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 76.

¹³⁶ Im Jahr 2017 wurde in 16.6 % der Fälle von Fahrlässigkeit ausgegangen, im Jahr 2018 in 19.1 %, 2019 in 21.0 % und 2020 in 21.2 % der Entscheide.

Fahrlässigkeit allerdings damit begründet, dass sich die betreffenden Personen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nicht bewusst gewesen seien, etwa hinsichtlich der Vorgaben in Bezug auf Haltung, Pflege, Transport oder Einfuhr von Tieren¹³⁷ oder Ausbildungs- und Bewilligungsvorschriften¹³⁸. In diesen Fällen liegt aber nicht eine unwissentliche bzw. unwillentliche Tatbegehung vor, sondern vielmehr Unkenntnis bezüglich der Rechtslage. Diese wäre – wie den Strafvollzugsbehörden bewusst sein müsste – jedoch nicht eine Frage des subjektiven Tatbestands, sondern der Schuld. So müsste hier jeweils geklärt werden, ob es sich um einen Rechts- bzw. Verbotsirrtum handelte, der, je nachdem, ob er vermeidbar war oder nicht, einen Schuldausschluss (und damit die Straflosigkeit) oder eine Strafmilderung zur Folge hätte (Art. 21 StGB)¹³⁹. Fahrlässig wäre das strafbare Verhalten in diesen Fällen nur, wenn der Täter versehentlich, d.h. unwissentlich oder unwillentlich seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, wenn also sein tatsächliches Verhalten unbeabsichtigt erfolgte¹⁴⁰.

III. Fokus: Verkehrsunfälle mit Wildtieren aus tierschutzrechtlicher Sicht

1. Ausgangslage

Verkehrsunfälle mit Tieren – insbesondere mit Wildtieren – sind in der Schweiz leider keine Seltenheit. So wurden 2021 beispielsweise über 8000 Rehe, 6000 Füchse und 3000 Dachse sowie weitere Wildtiere bei Verkehrsunfällen schwer verletzt oder getötet¹⁴¹. Um solche Kollisionen zu vermeiden, sind Warnschilder, die auf Wildwechsel hinweisen, konsequent zu beachten und sollte die Geschwindigkeit vor allem am frühen Morgen, in der Dämmerung sowie nachts angepasst werden, weil dann besonders viele Wildtiere unterwegs sind. Springt ein Reh oder ein Fuchs plötzlich auf die Strasse, gelingt es aber auch bei vorsichtiger Fahrweise häufig nicht mehr, noch auszuweichen. Kollidiert ein Fahrzeuglenker mit einem Wildtier, hat er verschiedene gesetzliche Pflichten zu erfüllen: Gemäss Art. 51 Abs. 1 des Schweizer Strassenverkehrsgesetzes (SVG)¹⁴² ist der Unfallverursacher verpflichtet, sofort anzuhalten und die Unfallstelle mit einem Pannendreieck zu sichern. Anschliessend muss er gestützt auf Art. 51 Abs. 3 SVG unverzüglich den Wildhüter bzw. Jagdaufseher oder die Polizei unter der Nummer 117 verständigen und am Unfallort warten, bis dieser resp. diese eintrifft. Die angeforderte Polizei bietet sofern nötig die erforderlichen

¹³⁷ So etwa wurde im Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 28.10.2021 (BL21/030) fälschlicherweise Fahrlässigkeit angenommen, nachdem der Täter ein verschmutztes sowie verletztes Schwein in einem Plastikbehälter mit Abdeckung zum Schlachthof transportiert hatte. Der Behälter war zu klein und enthielt keine Einstreu. In einem Entscheid der Staatsanwaltschaft Sursee vom 3.3.2021 (LU21/043) wurde der Täter ebenso aufgrund einer fahrlässig begangenen Straftat verurteilt, nachdem er gewerbsmässigen Viehhandel betrieben hatte, ohne in Besitz eines dazu notwendigen Patents zu sein.

¹³⁸ So etwa verurteilte die Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau eine Täterin wegen fahrlässiger Tatbegehung, nachdem diese drei Hunde zum Zweck des Weiterverkaufs aus Bulgarien in die Schweiz importiert hatte, ohne über eine Bewilligung für den gewerbsmässigen Handel zu verfügen (siehe den entsprechenden Strafbefehl vom 28.10.2021 [BE21/235]).

¹³⁹ Ein Rechtsirrtum kann dabei nur vorliegen, wenn der Täter sich in keinsten Weise bewusst war, etwas Unrechtes zu tun – ein bloss unbestimmtes Empfinden, dass das Verhalten nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen könnte, genügt, um einen Rechtsirrtum auszuschliessen. An das Kriterium der Unvermeidbarkeit eines Rechtsirrtums werden hohe Anforderungen gestellt (vgl. Marcel Alexander Niggli/Stefan Maeder, BSK StGB, Art. 21 N 13 ff. und N 17 ff.).

¹⁴⁰ Zum Ganzen siehe Flückiger/Rüttimann 43 ff.; vgl. auch Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 309 f.

¹⁴¹ Vgl. Eidgenössische Jagdstatistik, einsehbar unter <<https://www.jagdstatistik.ch>> (letztmals besucht am 22.11.2022).

¹⁴² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR741.01).

Spezialisten auf, um verletzte Tiere zu pflegen oder allenfalls von ihren Leiden zu erlösen. Tote Tiere sind möglichst von der Strasse zu entfernen, damit andere Verkehrsteilnehmende nicht behindert oder gefährdet werden. Ist ein Tier lediglich verletzt, sollte man sich ihm hingegen auf keinen Fall nähern, weil dies seine Angst und seinen Stress zusätzlich verstärken und zu weiteren unerwarteten Reaktionen führen kann. Auch wenn das verletzte Tier geflohen ist, muss der Unfall gemeldet werden, da es sich sonst entkräftet in ein Versteck zurückziehen und allenfalls erst Tage später unter grossen Qualen verenden könnte. Wichtig ist deshalb, die Unfallstelle zu markieren, um dem Wildhüter die Suche mit einem sog. Schweisshund zu erleichtern.

2. Strafrechtliche Einordnung

Unterlässt der Fahrzeuglenker die Meldung einer Kollision mit einem Wildtier, verstösst er einerseits gegen das Strassenverkehrsgesetz. Dieses sieht in Art. 92 Abs. 1 vor, dass mit einer Busse von bis zu CHF 10'000 bestraft wird¹⁴³, wer bei einem Unfall die nach dem SVG gebotenen Pflichten verletzt. Darüber hinaus macht sich der Unfallverursacher in aller Regel auch wegen Tierquälerei strafbar, weil er durch die pflichtwidrige Unterlassung der Unfallmeldung das verletzte Tier der Gefahr aussetzt, unnötig lange an seinen Verletzungen leiden zu müssen. In diesem Fall sind die Tatbestandsvarianten der Misshandlung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG bzw. – wenn das Tier aufgrund der Schwere der Verletzung zu einem späteren Zeitpunkt stirbt – der qualvollen Tötung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu prüfen. Beide Tatbestandsvarianten stellen Vergehen dar¹⁴⁴, die auch durch Unterlassen erfüllt werden können¹⁴⁵. Es handelt sich dabei um unechte Unterlassungsdelikte¹⁴⁶, die insbesondere das Vorliegen einer sog. Garantenstellung¹⁴⁷ des Täters voraussetzen. Die Garantenpflicht des Fahrzeuglenkers ergibt sich durch die Schaffung einer besonderen Gefahrenlage für das durch den Unfall verletzte Tier¹⁴⁸. Indem er seine Fahrt fortsetzt,

¹⁴³ Vgl. Art. 106 Abs. 1 StGB.

¹⁴⁴ Siehe Seite 25.

¹⁴⁵ Vgl. Art. 11 Abs. 1 StGB.

¹⁴⁶ Als unechtes Unterlassungsdelikt bezeichnet man eine Straftat, bei der ein als aktive Handlung beschriebener Straftatbestand durch pflichtwidriges Untätigbleiben verwirklicht wird. Voraussetzung für eine entsprechende Strafbarkeit ist, dass der Täter den Taterfolg tatsächlich hätte abwenden können (sog. hypothetische Kausalität) und infolge seiner sog. Garantenstellung dazu auch verpflichtet gewesen wäre, sodass die Unterlassung der Erfolgsbeiführung durch aktives Tun als gleichwertig erscheint (Vorwurfsidentität). Zum Ganzen vgl. Marcel Alexander Niggli/Louis Frédéric Muskens, BSK StGB, Art. 11 N 6; Stefan Trechsel/Peter Noll/Mark Pieth, Schweizerisches Strafrecht. Allgemeiner Teil I, 7. Aufl., Zürich 2017 233 ff.; BGE 117 IV 130 E. 2a; 113 IV 68 E. 5a, je mit Hinweisen; BGE 96 IV 155.

¹⁴⁷ Die Garantenstellung des Täters bei unechten Unterlassungsdelikten bedeutet, dass der Täter die rechtliche Pflicht gehabt hätte, die Verletzung des geschützten Rechtsguts zu verhindern. Diese Pflicht kann sich u.a. durch die Schaffung einer Gefahr (Ingerenz) ergeben (vgl. Art. 11 Abs. 2 StGB). Demnach hat derjenige, der eine Gefahr geschaffen oder vergrössert hat, mit allen zumutbaren Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass sich diese Gefahr nicht in einer Verletzung realisiert (vgl. Niggli/Muskens, BSK StGB, Art. 11 N 92; Trechsel/Noll/Pieth 244 f.; BGE 134 IV 255 E. 4.2.2).

¹⁴⁸ Entgegen der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung des Bundesgerichts befürwortet ein Teil der Lehre die Entstehung einer Garantenstellung durch Ingerenz nur dort, wo die Gefahr pflichtwidrig herbeigeführt, aufrechterhalten oder verschärft wurde (vgl. Niggli/Muskens, BSK StGB, Art. 11 N 97 mit weiteren Hinweisen). Die Frage kann vorliegend aber offenbleiben, weil ein Fahrzeuglenker, der ein Tier angefahren hat, aufgrund von Art. 51 Abs. 3 SVG ohnehin verpflichtet ist, bei einem Unfall mit einem Tier dessen Eigentümer oder die Polizei bzw. den Wildhüter zu benachrichtigen. Wer ein verletztes Tier liegen lässt, ohne den Unfall zu melden, begeht eine Straftat nach Art. 92 Abs. 1 SVG.

ohne Hilfe für das verletzte Tier zu organisieren, nimmt er zumindest in Kauf, dass dieses unnötig lange an den Folgen des Unfalls leidet und allenfalls qualvoll stirbt¹⁴⁹.

Unterlässt der Fahrzeuglenker die Unfallmeldung und wird ein verletztes Wildtier später durch einen Wildhüter oder die Polizei fachgerecht erlöst, kommt die Tatbestandsvariante der Misshandlung und nicht jene der qualvollen Tötung zur Anwendung. Wird ein Wildtier bei einer Kollision unmittelbar getötet, hat dies für den Unfallverursacher in der Regel keine strafrechtlichen Konsequenzen, sofern keine Verkehrsregeln oder die Meldepflicht missachtet wurden und sich der Fahrzeuglenker versichert hat, dass das Tier tot ist¹⁵⁰.

3. Hohe Dunkelziffer vermutet

Die Analyse der Schweizer Tierschutzstrafpraxis weist für das Jahr 2021 47 Strafverfahren wegen unterlassener Unfallmeldung im Zusammenhang mit einer Kollision mit einem Wildtier aus. Angesichts der Tausenden von Wildtieren, die jährlich durch Verkehrsunfälle verletzt oder getötet werden¹⁵¹, lässt die tiefe Anzahl durchgeführter Strafverfahren im Zusammenhang mit Wildtierunfällen auf eine hohe Dunkelziffer nicht gemeldeter Unfälle schliessen.

Wird ein Wildtier angefahren, entscheidet rasches Handeln über dessen weiteres Schicksal. Es ist verständlich, dass viele Menschen nach einem Unfall mit einem Tier unter Schock stehen und oftmals erscheint es als die einfachste Lösung, das verletzte Tier einfach liegen zu lassen. Wer allerdings so handelt entzieht sich seiner Verantwortung dem verletzten Tier gegenüber. Die Missachtung der Meldepflicht im Zusammenhang mit Wildtierunfällen ist kein Kavaliersdelikt. Verkehrsteilnehmer stehen in der rechtlichen und moralischen Pflicht, Unfälle mit Tieren umgehend zu melden und das dadurch verursachte Tierleid auf ein Minimum zu beschränken.

4. Mangelhafte strafrechtliche Beurteilung durch Behörden

Da die Missachtung der Meldepflicht zur Folge haben kann, dass das Tier unnötig lange leidet und letztlich qualvoll verendet, handelt es sich dabei um einen äusserst schwerwiegenden Tierschutzverstoss. Umso wichtiger ist es, dass solche Fälle von den Behörden seriös und juristisch korrekt beurteilt werden. Die Auswertung der durchgeführten Tierschutzstrafverfahren zeigt allerdings, dass die tierschutzstrafrechtliche Einordnung von unterlassenen Unfallmeldungen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Mühe bereitet. Anlass zur Kritik gibt einerseits der Umstand, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden oftmals die falschen Tatbestandsvarianten der Vernachlässigung sowie der unnötigen Überanstrengung zur Anwendung bringen statt jener der Misshandlung durch Unterlassen i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG i.V.m. Art. 11 Abs. 2 lit. a StGB bzw. jener der qualvolle Tötung durch Unterlassen i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG i.V.m.

¹⁴⁹ Vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 124.

¹⁵⁰ Die Frage, ob für ein angefahrenes Wildtier (sog. Fallwild) vom Fahrzeuglenker Wertersatz geleistet werden muss, wird von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt.

¹⁵¹ Vgl. Seite 35.

Art. 11 Abs. 2 lit. a StGB¹⁵². In vielen Fällen unterlässt es die entscheidende Behörde zudem gänzlich zu vermerken, auf welche Tatbestandsvariante sie sich in ihrem Entscheid stützt¹⁵³. Positiv zu bewerten ist allerdings, dass sämtliche der 47 Fällen als Vergehen und nicht etwa als Übertretung gemäss Art. 28 Abs. 1 TSchG beurteilt worden sind.

Als sehr problematisch wird allerdings der Umstand erachtet, dass die Behörden in den überwiegenden Fällen von einem Fahrlässigkeitsdelikt ausgegangen sind, obwohl der fehlbare Fahrzeuglenker den Unfall mit dem Wildtier bemerkt hat¹⁵⁴. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die zuständige Strafbehörde in solchen Fällen nicht zumindest von einem eventualvorsätzlichen Täterverhalten ausgeht. Wenn ein Fahrzeuglenker eine Kollision bemerkt und weder die Polizei noch den Wildhüter benachrichtigt, nimmt zumindest in Kauf, dass das betroffene Tier aufgrund seiner Verletzungen leidet und möglicherweise qualvoll verendet. Als Folge dieser Praxis kommen die Täter vielfach mit zu milden Strafen davon¹⁵⁵.

Die Bagatellisierung der unterlassenen Meldung eines Wildtierunfalls durch die Strafverfolgungsbehörden führt in Einzelfällen sogar dazu, dass fehlbare Fahrzeuglenker gänzlich straflos bleiben. So etwa im Rahmen eines Entscheids der Staatsanwaltschaft Winterthur Unterland¹⁵⁶, die ein Verfahren gegen einen beschuldigten Fahrzeuglenker, der mit einem Reh kollidiert und trotz Sachschaden und Blutspritzern am Auto die Polizei erst drei Stunden nach dem Unfall informiert, eingestellt hat. Sie führte in ihrem Entscheid aus, dass das Reh zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verletzung erlitten habe, es könne aber nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass das Tier aufgrund der verspäteten Meldung zusätzlich gelitten habe. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Es wäre angezeigt gewesen, den Beschuldigten wegen eventualvorsätzlicher versuchter Misshandlung bzw. qualvoller Tötung zu verurteilen.

5. Fazit

Unfälle mit Wildtieren müssen umgehend der Polizei oder dem zuständigen Wildhüter gemeldet werden. Wer dieser Meldepflicht nicht nachkommt, macht sich nicht nur wegen eines Verstosses gegen das Strassenverkehrsrecht, sondern auch wegen Tierquälerei durch Unterlassen strafbar. Das Unterlassen der Unfallmeldung kann das Leiden des verletzten Tieres unnötig verlängern, bis es schliesslich qualvoll stirbt, sofern es nicht durch die Polizei oder den Wildhüter erlöst wird. Es handelt sich somit nicht um ein Kavaliärsdelikt, sondern um einen schwerwiegenden Tierschutzverstoss. Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften sind entsprechend verpflichtet, Wildtierunfälle konsequent zu verfolgen und umfassend abzuklären. Ebenso wichtig ist die korrekte

¹⁵² Vgl. etwa; AG21/121; AG21/230; AG21/231; BE21/075; BE21/090; LU21/037; SG21/100; ZH21/151; ZH21/210. Zur Abgrenzung der einzelnen Tatbestandsvarianten von Art. 26 Abs. 1 TSchG vgl. ausführlich Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 118 ff.

¹⁵³ Vgl. etwa AG21/202; AG21/227; BE21/185; LU21/115; ZH21/117; ZH21/122; ZH21/128; ZH21/130; ZH21/131; ZH21/169; ZH21/218; ZH21/219.

¹⁵⁴ Vgl. etwa AG21/019; AG21/043; AG21/080; AG21/088; AG21/131; AG21/180; AG21/200; BE21/206; SG21/064; SG21/100; TG21/006; TG21/046; ZH21/117; ZH21/122; ZH21/128; ZH21/130; ZH21/131; ZH21/169; ZH21/210; ZH21/219; ZH21/309.

¹⁵⁵ Die Tendenz der Strafverfolgungsbehörden, Tierschutzverstösse zu bagatellisieren, indem eine fahrlässige statt eine (eventual-)vorsätzliche Tatbegehung angenommen wird, ist auch im Berichtsjahr wieder festzustellen (vgl. dazu die Ausführungen oben Seite 34).

¹⁵⁶ Vgl. ZH21/244.

strafrechtliche Einordnung von Wildtierunfällen durch die zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte.

IV. Schlussfolgerungen

1. Kantonale Entwicklung der Tierschutzstrafpraxis

1.1. Aargau

Mit einer Gesamtzahl von 233 Tierschutzstrafentscheiden hat der Kanton Aargau für das Jahr 2021 10.4 % mehr Fälle gemeldet als im Vorjahr. Wie bereits in den vergangenen zwei Jahren weist der Aargau im interkantonalen Vergleich auch im Berichtsjahr die dritthöchste Anzahl von Erledigungsentscheiden aus. Auch proportional zur Bevölkerung bewegt sich der Kanton mit 3.31 Fällen pro 10'000 Einwohner wiederholt über dem schweizweiten kantonalen Durchschnittswert von 2.55 Tierschutzstrafentscheiden pro 10'000 Einwohner. Bei den Übertretungen ausgesprochene Bussen liegt der Kanton Aargau im Berichtsjahr mit 300 Franken unter dem landesweiten Median von 400 Franken¹⁵⁷. Zudem hat sich der Wert im Vergleich zum Jahr 2020 um 25 % verringert.

Im Kanton Aargau ist der Veterinärdienst für den Vollzug der Tierschutzvorschriften zuständig. Das Amt für Verbraucherschutz, dem der Veterinärdienst angegliedert ist, veröffentlicht jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht, der sich u.a. zu den tierrelevanten Bereichen "Tierschutz" und "Hundewesen" äussert¹⁵⁸. Darin berichten die Behörden über ihre Kontroll- und Anzeigetätigkeit im Nutz-, Heim- und Wildtierbereich. Im Berichtsjahr hat der Veterinärdienst 15 Strafanzeigen wegen Tierschutzverstössen im Nutztierbereich¹⁵⁹, 125 Strafanzeigen wegen Tierschutzverstössen im Heim- und Wildtierbereich¹⁶⁰ sowie 145 Anzeigen wegen Vorfällen mit Hunden¹⁶¹ eingereicht. Der Veterinärdienst verfügt über keine Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren. Bezüglich des Personals wurden im Bereich Tierschutz Nutztiere im Jahr 2021 1.2 neue Stellen geschaffen, was zu einer lückenlosen Abdeckung des Bereichs Nutztierschutz beitragen soll. Dasselbe gilt für den Bereich Tierschutz beim Schlachten inkl. Transport zum Schlachtbetrieb, in dem es 2019 zu einer Stellenaufstockung von 0.7 Stellen kam¹⁶². Seit 2014 besteht bei der Kantonspolizei Aargau die Fachstelle Umwelt- und Tierdelikte. Diese führt eine Statistik über die Anzahl polizeilich erfasster Tierschutzdelikte. Darin weisen sie für das Jahr 2021 610 rapportierte Fälle aus¹⁶³. Hinsichtlich vorhandener Kapazitäten führt der Gruppenchef der Fachstelle aus, die drei eingesetzten Spezialistinnen und

¹⁵⁷ Es konnten 31 reine Tierschutzdelikte berücksichtigt werden. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78.

¹⁵⁸ Der Jahresbericht ist öffentlich einsehbar unter <<https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dgs/dokumente/verbraucherschutz/veroeffentlichungen/jahresbericht-avs-2021.pdf>> (letztmals besucht am 22.11.2022).

¹⁵⁹ Vgl. Jahresbericht 2021 des Amtes für Verbraucherschutz des Kantons Aargau 67.

¹⁶⁰ Vgl. Jahresbericht 2021 des Amtes für Verbraucherschutz des Kantons Aargau 68.

¹⁶¹ Vgl. Jahresbericht 2021 des Amtes für Verbraucherschutz des Kantons Aargau 69.

¹⁶² E-Mail von Dr. med. vet. Barbara Thür, Kantonstierärztin, Veterinärdienst, Kanton Aargau, vom 30.10.2022. Weiter führt der Veterinärdienst in seiner E-Mail aus, dass eine befristete Juristen-Stelle von 40 Stellenprozent im Jahr 2021 in eine unbefristete Stelle umgewandelt werden konnte.

¹⁶³ Schreiben von Adj. M. Schibler, Dienstchef Verkehr und Umwelt, Departement Volkswirtschaft und Inneres, vom 19.5.2022.

Spezialisten seien vollständig ausgelastet¹⁶⁴. Den Gemeinden im Kanton Aargau steht die Kompetenz zu, bei Übertretungstatbeständen in Tierschutzangelegenheiten Bussen bis zu 2000 Franken auszusprechen¹⁶⁵. Bis heute wurde dem BLV bzw. der TIR allerdings kein einziger Tierschutzfall eingereicht, der von einer Gemeindebehörde beurteilt wurde. Dies, obwohl die Mitteilungspflicht an das BLV auch für kommunale Entscheide gilt.

Das Veterinäramt führt in seiner Stellungnahme zu den aktuellen Fallzahlen aus, dass der Zuwachs an Entscheiden insbesondere auf mehr Strafverfahren im Bereich der Heimtiere zurückzuführen sei. Die Corona-Pandemie habe vermehrt zu Anschaffungen von Heimtieren geführt, weshalb in diesem Bereich im Berichtsjahr auch mehr Tierschutzmeldungen verzeichnet worden seien. Aber auch im Bereich der Nutztierhaltung seien im Berichtsjahr mehr Meldungen eingegangen als im Vorjahr. Dies sei vermutlich darauf zurückzuführen, dass die Menschen ihre Freizeit aufgrund der Corona-Massnahmen vermehrt draussen in der Natur verbracht hätten und in diesem Rahmen Auffälligkeiten in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eher beobachtet wurden. Dennoch müsse angefügt werden, dass Kontrollen sowohl bei den Heim- wie auch bei den Nutztieren aufgrund von Corona-Bedenken teilweise nicht zeitnah hätten durchgeführt werden können¹⁶⁶.

Gemäss Einschätzung der Kantonspolizei hatte die Corona-Pandemie keine grossen Auswirkungen auf die Fallzahlen des Kantons Aargau. Einzig während der Lockdown-Phase seien die Zahlen leicht rückläufig gewesen, was auf die teilweise nicht durchführbaren Tierschutzkontrollen zurückzuführen sei. Weiter führt die Polizeistelle aus, die Fallzahlen würden wohl auch im Jahr 2022 ansteigen¹⁶⁷.

1.2. Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden

Der Kanton Appenzell Innerrhoden weist im Berichtsjahr elf Tierschutzstrafentscheide aus, was im Vergleich zum Jahr 2020 einen Rückgang um zehn Fälle bzw. 47.6 % bedeutet. Relativ betrachtet verzeichnet der Kanton mit 6.72 Erledigungsentscheiden pro 10'000 Einwohner allerdings gesamtschweizerisch den höchsten Wert im Berichtsjahr. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat 2021 mit 27 Tierschutzstrafentscheiden 35 % mehr Fälle eingereicht als im Vorjahr. Auch er positioniert sich im aktuellen Berichtsjahr in relativer Hinsicht mit 4.86 Fällen pro 10'000 Einwohner deutlich über dem schweizweiten kantonalen Durchschnittswert von 2.55. Bei den Bussen liegt der Kanton Appenzell Ausserrhoden im Berichtsjahr mit 400 Franken genau im schweizweiten Median. Die Bussen des Kantons Appenzell Innerrhoden konnten mangels ausreichender Anzahl Fälle, die reine Tierschutzdelikte betrafen, nicht ausgewertet werden¹⁶⁸.

Das Veterinäramt des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist für den Vollzug der Tierschutzvorschriften sowohl im Kanton Appenzell Ausserrhoden als auch im Kanton Appenzell Innerrhoden zuständig. Es ist nicht mit Parteidirektoren in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. Auch sonst verfügen

¹⁶⁴ E-Mail von Wm mbV Andreas Wehrli, Gruppenchef Umwelt- und Tierdelikte, Kantonspolizei, vom 20.10.2022.

¹⁶⁵ Vgl. § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19.12.1978 (Gemeindegesezt [GG/AR; SAR 171.100]).

¹⁶⁶ E-Mail von Dr. med. vet. Barbara Thür vom 30.10.2022.

¹⁶⁷ E-Mail von Wm mbV Andreas Wehrli vom 20.10.2022.

¹⁶⁸ Der Kanton Appenzell Innerrhoden weist lediglich zwei reine Tierschutzdelikte aus (AI21/004 und AI21/009). Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78.

die Kantone über keine weiteren tierschutzspezifischen Vollzugsstrukturen wie etwa eine spezialisierte Fachstelle für Tierdelikte bei der Kantonspolizei. Die Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden führt keine Statistik betreffend die Anzahl an Tierschutzverstössen. Eine interne Recherche ergab jedoch, dass 2021 19 Tierschutzfälle erfasst wurden¹⁶⁹. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden veröffentlicht einen jährlichen Rechenschaftsbericht des Regierungsrats. Darin äussert er sich u.a. zur Kontrolltätigkeit des Veterinäramts. Die Anzahl eingereicherter Strafanzeigen in Tierschutzangelegenheiten wird jedoch nicht ausgewiesen. Der Kanton Appenzell Innerrhoden weist in seinem jährlichen Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege 27 ergangene Strafbefehle sowie zwei Überweisungen ans Bezirksgericht im Bereich der Tierschutzgesetzgebung aus¹⁷⁰.

Die Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Fallzahlen wenig aussagekräftig seien, zumal die hohen Schwankungen auf die Grösse des Halbkantons zurückzuführen seien. Ausserdem handle es sich bei den Zahlen um Verfahrensabschlüsse, die im Jahr 2021 ergangen seien und nicht um die Tathandlungen im Jahr 2021¹⁷¹.

1.3. Bern

Der Kanton Bern weist mit 283 gemeldeten Fällen im Berichtsjahr nach dem Kanton Zürich die zweitmeisten Erledigungsentscheide aus. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme um 5.6 %. In relativer Hinsicht liegt der bevölkerungsstarke Kanton im Berichtsjahr mit 2.70 Tierschutzstraffällen pro 10'000 Einwohner über dem schweizweiten kantonalen Durchschnittswert von 2.55. Hinsichtlich der bei Übertretungen ausgesprochenen Sanktionen befindet sich Bern mit 600 Franken ebenfalls weit über dem Niveau des schweizweiten Medians von 400 Franken. Nach Basel-Stadt mit einem Wert von 650 Franken verzeichnet Bern damit den zweithöchsten Median¹⁷².

Im Kanton Bern ist das Kantonale Amt für Veterinärwesen (AVET) für den Vollzug der Tierschutzvorschriften zuständig. Leider veröffentlicht das AVET keinen Jahresbericht zu seiner Kontroll- und Anzeigetätigkeit. Das Amt ist seit dem 1. Januar 2019 mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet¹⁷³. Wahrgenommen wird die Ausübung der Parteirechte von einer dem Veterinäramt unterstellten Juristin. Bis 2017 übte der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT) die angesprochenen Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren im Kanton Bern aus. Im Juli 2017 wurde dem DBT mit Entscheid des Berner Obergerichts die Parteistellung aufgrund des fehlenden Behördenstatus entzogen. Das Bundesgericht bestätigte den Entscheid im Sommer 2018. Weiter verfügt Bern über eine Fachstelle Tierdelikte bei der Kantonspolizei. Diese führt eine

¹⁶⁹ Schreiben von Hans Alder, Fachdienst Kriminalpolizei, vom 7.6.2022.

¹⁷⁰ Vgl. den Geschäftsbericht 2021 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Appenzell Innerrhoden 133 f., einsehbar unter <<https://www.ai.ch/themen/staat-und-recht/veroeffentlichungen/geschaeftsbericht>> (letztmals besucht am 22.11.2022).

¹⁷¹ E-Mail von Staatsanwältin Anna Eugster, Departement Inneres und Sicherheit, vom 21.10.2022.

¹⁷² Für die Auswertung konnten 81 reine Tierschutzdelikte beigezogen werden. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78. In 17 Fällen wurde eine Busse von 1000 Franken oder mehr ausgesprochen.

¹⁷³ §4a Abs. 1 der Verordnung über den Tierschutz und die Hunde vom 21.1.2009 (THV/BE; BSG 916.812).

Statistik über die Anzahl von der Kantonspolizei angezeigten Verstösse gegen das Tierschutzgesetz. Darin weisen sie für das Jahr 2021 502 Tierschutzfälle aus¹⁷⁴.

Den Hauptgrund für die Abweichungen zwischen der von der Kantonspolizei erfassten Tierschutzfälle und den Fallzahlen der TIR vermutet die Kantonspolizei in der fehlenden Einhaltung der Mitteilungspflicht durch die Staatsanwaltschaften. Ausserdem teilt die Kantonspolizei mit, in jedem Anzeigerapport auf die Pflicht, kantonale Strafentscheide betreffend Verstösse gegen das Tierschutzgesetz dem BLV mitzuteilen, hinzuweisen¹⁷⁵. Das AVET führt in seiner diesjährigen Stellungnahme aus, dass Fälle, die das Hundegesetz betreffen, seit April 2021 nicht mehr in ihrer eigenen Statistik aufgeführt werden. Grund dafür sei, dass dem Veterinäramt in diesen Fällen keine Parteirechte im Strafverfahren zustünden. Ein Vergleich der AVET-Fallzahlen aus den Jahren 2020 und 2021 sei demnach nicht möglich¹⁷⁶.

1.4. Basel-Landschaft

Hinsichtlich der im Berichtsjahr erfolgten Tierschutzstrafentscheide weist der Kanton Basel-Landschaft mit 38 Fällen sechs Fälle weniger als im Vorjahr aus. Proportional zur Einwohneranzahl gerechnet liegt der Kanton mit 1.30 Tierschutzfällen pro 10'000 Einwohner unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.55¹⁷⁷. Der Median der Bussen konnte für den Kanton Basel-Landschaft nicht berechnet werden, da für das Berichtsjahr lediglich ein Erledigungsentscheid, in dem ein reines Tierschutzdelikt geahndet wurde, im Fallmaterial enthalten ist¹⁷⁸.

Im Kanton Basel-Landschaft ist das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen für den Vollzug der Tierschutzvorschriften zuständig. Leider veröffentlicht das Amt keinen Jahresbericht zu seiner Kontroll- und Anzeigetätigkeit. Die Veterinärbehörde ist nicht mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. Bei der Staatsanwaltschaft besteht eine Fachstelle Tierschutz¹⁷⁹. Ansonsten verfügt der Kanton Basel-Landschaft über keine weiteren spezialisierten Fachstellen im Tierschutzvollzug. Die Kantonspolizei führt zudem eine Statistik zur Anzahl polizeilich bekannter Straftaten in Zusammenhang mit dem Tierschutzgesetz. Darin weisen sie für das Jahr 2021 24 Tierschutzstraftaten aus¹⁸⁰.

¹⁷⁴ In ihrem Schreiben vom 8.6.2022 weist Martina Rivola, Chefin Abteilung Umwelt und Tierschutz bei der Kantonspolizei Bern, darauf hin, dass ihre Statistik ca. 200 Hundebissvorfälle umfasst, die die Polizei als Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung rapportiert hat, die von den Staatsanwaltschaften aber ausschliesslich gestützt auf das kantonale Hundegesetz beurteilt wurden.

¹⁷⁵ E-Mail von Hans Ulrich Hofer, Fachstellenleiter/Chef-Stv Umwelt, Fachstelle Tierdelikte, Kantonspolizei Bern, vom 24.10.2022.

¹⁷⁶ E-Mail von RA Galatia Pfister, Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Amt für Veterinärwesen Kanton Bern, vom 27.10.2022. In der Statistik des AVET belaufen sich die Fallzahlen für das Jahr 2021 auf 321 Fälle.

¹⁷⁷ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion sowie die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft liessen der TIR keine Stellungnahmen bezüglich der Fallzahlen zukommen.

¹⁷⁸ Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 25.2.2021 (BL21/007), mit dem eine Busse in Höhe von 300 Franken ausgesprochen wurde. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78.

¹⁷⁹ Schreiben vom Frau Dr. med. vet. Marie-Louise Bienfait, Kantonstierärztin, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Kanton Basel-Landschaft, vom 26.5.2021.

¹⁸⁰ Schreiben von Adj. Valentin Flury, Leiter Datenaufbereitung, Kriminalpolizei vom 7.6.2022. Zu beachten sei aber, dass Anzeigen auch direkt bei der Staatsanwaltschaft eingegangen und somit nicht in der Statistik enthalten sein könnten.

1.5. Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt kann im Berichtsjahr 14 Entscheide vorweisen, was im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme um zwei Fälle bedeutet. Mit nur 0.71 Erledigungsentscheiden pro 10'000 Einwohner gehört Basel-Stadt zu denjenigen Kantonen, die im Berichtsjahr weniger als einen Fall pro 10'000 Einwohner geführt haben und somit weit unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.55 liegen¹⁸¹. Wie bereits im vergangenen Jahr, konnten die Bussen mangels ausreichender Anzahl reiner Tierschutzdelikte auch im Berichtsjahr nicht ausgewertet werden¹⁸².

Für den Vollzug der Tierschutzvorschriften ist das Veterinäramt Basel-Stadt zuständig. Das Amt ist nicht mit Parteidirektionen in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. Auch sonst verfügt der Kanton Basel-Stadt über keine weiteren tierschutzspezifischen Vollzugsstrukturen wie etwa eine Fachstelle für Tierdelikte bei der Kantonspolizei oder spezialisiertes Personal bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten. In seiner Stellungnahme weist das Veterinäramt aber darauf hin, es sei im Frühjahr 2021 im Bereich Tierschutz zu einer Personalaufstockung gekommen. Die Auswirkungen dieser erweiterten Kapazitäten würden wohl erst im Jahr 2022 verzeichnet werden können¹⁸³.

Im Nachgang zum Gutachten 2020 nahm das Veterinäramt Basel-Stadt ausführlich Stellung zu den Fallzahlen und den kantonalen Strafermittlungsprozessen. Es führte an, dass das Veterinäramt gemäss § 3 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt (EG StPO/BS)¹⁸⁴ i.V.m. § 12 Abs. 1 EG StPO/BS, § 2 und Anhang 2 der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen¹⁸⁵ (SG 257.110) sowie einer ständigen Weisung der Staatsanwaltschaft gestützt auf § 12 Abs. 2 EG StPO/BS für die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen im Bereich des Tierschutzrechts zuständig sei und ihm somit eine Doppelfunktion als Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörde zukomme. Dies bedeute, dass alle Anzeigen, die Vergehen und Übertretungen im Zusammenhang mit dem TSchG betreffen, an das Veterinäramt Basel-Stadt übergeben und dort bearbeitet würden. Falls der zu beurteilende Sachverhalt nach der Auffassung des Veterinäramtes als Vergehen oder Übertretung strafbar sei, werde der Fall an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Hingegen sehe das Veterinäramt gemäss Art. 307 Abs. 4 StPO von der Berichterstattung ab, wenn es von einer mangelnden Strafbarkeit ausgeht und keine Zwangsmassnahmen angewendet wurden, da zu weiteren Verfahrensschritten der Staatsanwaltschaft kein Anlass bestehe. Das Veterinäramt sieht es vor allem unter dem Aspekt der Prozessökonomie als sinnvoll an, dass jene Behörde, die mit dem entsprechenden Fachwissen und der notwendigen Expertise ausgestattet sei, auch für die strafprozessuale Ermittlungen zuständig ist.

¹⁸¹ Ebenfalls weniger als einen Fall pro 10'000 Einwohner weisen die Kantone Genf (0.43), und Tessin (0.48) auf (siehe auch Seite 10 ff.).

¹⁸² Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78. Der Kanton weist nur vier reine Tierschutzdelikte aus. Davon wurde in einem Fall eine Busse von 1500 Franken ausgesprochen (BS21/005).

¹⁸³ E-Mail von Dr. Guido Vogel, Amtlicher Tierarzt und Leiter Fachbereiche Tierschutz, Import/Export und Hundefachstelle, Veterinäramt, Kanton Basel-Stadt vom 1.11.2022.

¹⁸⁴ Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 13.10.2010 (SG 257.100).

¹⁸⁵ Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen vom 21.12.2010 (SG 227.110).

Die verhältnismässig tiefen Fallzahlen seien u.a. damit zu begründen, dass das als polizeiliche Ermittlungsbehörde fungierende Veterinäramt als Fachbehörde vermutlich öfter von Art. 307 Abs. 4 StPO Gebrauch mache, als die polizeilichen Ermittlungsbehörden in anderen Kantonen dies tun würden, und die Staatsanwaltschaft deshalb deutlich weniger Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügungen erlassen würde, als dies in anderen Kantonen der Fall sei. Zudem könne das Veterinäramt in der Funktion als Verwaltungsbehörde bei leichten Fällen, wenn der Tatverdacht noch nicht erhärtet und noch kein Strafverfahren eingeleitet worden sei, gemäss Art. 24 Abs. 4 TSchG von einer Strafanzeige absehen.

Vor dem Hintergrund der in der StPO vorgesehenen Aufgabenteilung zwischen polizeilicher Ermittlungsbehörde und der Staatsanwaltschaft erscheint der TIR diese Begründung in prozessrechtlicher Hinsicht jedoch nicht ganz unproblematisch. Nach Ansicht der TIR steht die Möglichkeit, gemäss Art. 24 Abs. 4 TSchG bei Vorliegen eines leichten Falles von einer Strafanzeige zu verzichten, dem Veterinäramt nicht zur Verfügung. Sinn und Zweck der Norm ist, dass die Strafverfolgungsbehörden ausnahmsweise nicht in Kenntnis des Tierschutzsachverhaltes bzw. des Officialdeliktes gesetzt werden müssen. Sobald das Veterinäramt einen potenziell strafrechtlich relevanten Sachverhalt untersucht, hat es aufgrund seiner Doppelrolle aber nicht nur als Verwaltungs- sondern unweigerlich auch als Strafverfolgungsbehörde Kenntnis von diesem. Art. 24 Abs. 4 TSchG kann nach Ansicht der TIR folglich nicht mehr zur Anwendung gelangen.

Voraussetzung dafür, dass die Ermittlungsbehörde gestützt auf Art. 307 Abs. 4 StPO davon absehen kann, der Staatsanwaltschaft ihre Erkenntnisse schriftlich zu übermitteln, ist gemäss lit. a, dass zu weiteren Verfahrensschritten der Staatsanwaltschaft offensichtlich kein Anlass besteht. Da die StPO der Staatsanwaltschaft als Leiterin des Vorverfahrens eine zentrale Rolle beimisst und insbesondere auch deren Zuständigkeit für den Erlass von Nichtanhandnahmeverfügungen (Art. 310 StPO) nicht unterlaufen werden darf, verbleibt für Art. 307 Abs. 4 lit. a StPO lediglich ein sehr eng begrenzter Anwendungsbereich. Stellt sich die Frage, ob überhaupt ein strafbares Verhalten vorliegt, darf folglich nur auf die Weiterleitung des polizeilichen Rappports an die Staatsanwaltschaft verzichtet werden, wenn die Ermittlungen klar ergeben haben, dass ein zur Anzeige gebrachter Sachverhalt gar nicht vorliegt. Denn geht es um die Frage, ob ein angezeigter oder ermittelter Sachverhalt einen Straftatbestand erfüllt, ist stets die Staatsanwaltschaft zuständig, weshalb ein entsprechender Rapport dieser auch zwingend weiterzuleiten ist¹⁸⁶. Das Veterinäramt verweist darauf, dass es in Zweifelsfällen zur Klärung der Frage, ob ein angezeigter oder ermittelter Sachverhalt einen Straftatbestand erfüllt, vorgängig Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft nehme und kläre, ob es von Art. 307 Abs. 4 StPO Gebrauch machen kann oder nicht.

Als weiteren Grund für die verhältnismässig tiefen relativen Fallzahlen führte das Veterinäramt den Umstand an, dass Fälle der mangelhaften Beaufsichtigung von Hunden i.S. von Art. 77 TSchV nicht an die Staatsanwaltschaft überwiesen, sondern lediglich gestützt auf die kantonale Hundegesetzgebung verfolgt würde. Folglich würden diese – anders als bei anderen Kantonen – nicht als Verstösse gegen das Tierschutzgesetz ausgewiesen¹⁸⁷.

¹⁸⁶ Vgl. Peter Rügger, Kommentar zu Art. 307 in: BSK-StPO/JStPO, N 15, 18.

¹⁸⁷ Zu dieser Thematik siehe Seite 18.

Auch im Berichtsjahr weist das Veterinäramt Basel-Stadt die TIR in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die interne Statistik von den veröffentlichten Fallzahlen der TIR abweicht¹⁸⁸. So seien in der kantonsinternen Statistik 15 Strafbefehle sowie zwei Einstellungsverfügungen verzeichnet¹⁸⁹. Das Veterinäramt selbst habe vier Fälle nicht an die Hand genommen und drei an die Staatsanwaltschaft überwiesene Fälle seien noch hängig. Insgesamt kommt es daher zum Schluss, dass es im Berichtsjahr 24 Fälle bearbeitet habe¹⁹⁰.

Letztlich ist im Zusammenhang mit der geringen relativen Fallzahl auch zu beachten, dass Basel-Stadt im kantonalen Vergleich sowohl in absoluter Hinsicht als auch gemessen an der Bevölkerungszahl jener Kanton ist, in dem mit Abstand am wenigsten Nutztierbetriebe existieren¹⁹¹. Darüber hinaus ist auch die Zahl der gemeldeten Hunde im Verhältnis zur jener der Einwohner die tiefste der ganzen Schweiz¹⁹². Dies dürfte erheblichen Einfluss auf die Zahl der Nutztierfälle pro Einwohner wie auch auf jene der Hundefälle pro Einwohner und somit auch auf die Gesamtzahl der Tierschutzverstösse pro 10'000 Einwohner haben.

1.6. Freiburg

Im Berichtsjahr weist der Kanton Freiburg 59 Tierschutzstrafentscheide aus, womit sich die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr um 37 % erhöhen. Mit 1.79 Fällen pro 10'000 Einwohner liegt Freiburg, wie auch schon in den vergangenen Jahren, proportional zur Bevölkerungszahl deutlich unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.55. Auch hinsichtlich der für Übertretungen ausgesprochenen Bussen unterschreitet der Median mit 250 Franken den gesamtschweizerischen Median von 400 Franken deutlich¹⁹³.

Im Kanton Freiburg ist das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) für den Vollzug der Tierschutzvorschriften zuständig. In seinem Jahresbericht informiert das Amt über seine Kontroll- und Anzeigetätigkeit im Bereich Tierschutz. Für das Berichtsjahr weist es 35 Strafanzeigen aus, die es im Bereich Tierschutz eingereicht hat¹⁹⁴. Das LSVW ist nicht mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. Auch sonst verfügt der Kanton über keine weiteren tierschutzspezifischen Vollzugsstrukturen wie etwa eine Fachstelle für Tierdelikte bei der Kantonspolizei oder spezialisiertes Personal bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten. Hingegen führt das LSVW in seiner diesjährigen Stellungnahme an die TIR aus, dass den dauernd wachsenden Herausforderungen im Tierschutzvollzug mit einer Umorganisation der Sektion Tierschutz und einer

¹⁸⁸ E-Mail von Dr. Guido Vogel vom 1.11.2022.

¹⁸⁹ Die TIR hat vom BLV 13 Strafbefehle und eine Einstellungsverfügung des Kantons Basel-Stadt erhalten sowie einen Fall aus dem Jahr 2020.

¹⁹⁰ Vgl. den Jahresbericht 2021 des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt, Veterinäramt 25, einsehbar unter <https://www.bs.ch/publikationen/veterinaeramt/jahresbericht21.html> (letztmals besucht am 22.11.2022).

¹⁹¹ Siehe Seite 16.

¹⁹² Siehe Seite 19.

¹⁹³ Es konnten 17 reine Tierschutzdelikte für diese Auswertung beigezogen werden. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78. Die Bussen liegen zwischen 100 und 600 Franken.

¹⁹⁴ Vgl. den Tätigkeitsbericht 2021 des Amts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 5, einsehbar unter <https://www.fr.ch/de/ilfd/lsvw/news/taetigkeitsbericht-2021-des-lsvw> (letztmals besucht am 22.11.2022).

damit einhergehenden Effizienzsteigerung begegnet werden konnte¹⁹⁵. Die Kantonspolizei gibt zudem an, über eine Statistik betreffend die Anzahl der rapportierten Verstösse gegen das Tierschutzgesetz zu verfügen. Darin weisen sie für das Jahr 2021 zwanzig Tierschutzfälle aus¹⁹⁶.

Das Veterinäramt Freiburg begründet den Anstieg der Anzahl Tierschutzstrafentscheide im Berichtsjahr mit der Umorganisation der Sektion Tierschutz des LSVW, die im Sommer 2020 stattgefunden habe. Die neuen Strukturen hätten dazu geführt, dass Mängel in den Tierhaltungen konsequenter zur Strafanzeige gebracht werden konnten. Dass für das Jahr 2020 hingegen tiefere Fallzahlen ausgewiesen werden mussten, sei zudem auch darin begründet, dass covid-bedingt weniger Tierschutzkontrollen durchgeführt werden konnten¹⁹⁷.

1.7. Genf

Nachdem im Kanton Genf bis 2015 praktisch keine Tierschutzstrafentscheide zu verzeichnen waren, stieg die Fallzahl im Jahr 2016 sprunghaft auf 114 Entscheide an. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Service des contraventions, der im Kanton für die Verfolgung von Übertretungen zuständig ist¹⁹⁸, seiner Mitteilungspflicht zuvor nicht nachgekommen war. So hatte vor 2016 nur die Staatsanwaltschaft ihre Erledigungsentscheide an das BLV übermittelt. Bereits 2017 kam es jedoch – aufgrund der Abschaffung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende¹⁹⁹ – zu einer erheblichen Reduktion der Fallzahlen auf 43 Entscheide. Nachdem die Zahlen ab 2018 wieder leicht gestiegen waren (49 Fälle im Jahr 2018 und 52 Fälle im Jahr 2019), sinken sie seit 2020 wieder stark. So waren im Berichtsjahr lediglich noch 22 Fälle zu verzeichnen. Mit nur 0.43 Tierschutzstrafentscheiden pro 10'000 Einwohner weist Genf zudem den schweizweit tiefsten Wert aus. Dabei ist jedoch zu beachten, dass in Genf im Verhältnis zur Bevölkerungszahl nur sehr wenige Nutztierbetriebe existieren, was sich zweifellos auf die Zahl der Nutztierfälle pro Einwohner und somit auch auf jene die Gesamtzahl der Tierschutzverstösse pro 10'000 Einwohner auswirkt²⁰⁰. Gleichzeitig ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Zahl der in Genf gehaltenen Hunde pro Einwohner ziemlich genau dem kantonalen Durchschnitt entspricht, jene der Hundefälle pro registrierten Hund aber schweizweit die tiefste ist.

Wie im letzten Jahr ist auch im Berichtsjahr in Bezug auf das Fallmaterial festzustellen, dass der Kanton Genf seiner Mitteilungspflicht erneut nicht vollumfänglich nachgekommen ist. So hat der Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV) die von ihm erlassenen Strafbefehle dem BLV nicht in vollständiger Ausfertigung zukommen lassen, sondern nur in Form eines Schreibens mit einem Auszug aus dem jeweiligen Dispositiv – ohne konkrete Angaben zur beschuldigten Person oder zum Sachverhalt²⁰¹. Der SCAV bestätigte gegenüber der TIR auf Anfrage zumindest, dass in jenen Fällen, in denen im Auszug des Dispositivs keine weiteren Gesetzesverstösse

¹⁹⁵ E-Mail von Dr. Jeannette Muntwyler, Cheffe de section, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen LSVW, Abteilung Tierschutz, vom 31.10.2022.

¹⁹⁶ E-Mail von Philippe Kaeser, Kantonspolizei Freiburg vom 23.5.2022.

¹⁹⁷ E-Mail von Dr. Jeannette Muntwyler vom 31.10.2022.

¹⁹⁸ Art. 11 LaCP/GE (siehe auch Seite 34).

¹⁹⁹ Siehe Walther/Körner 34.

²⁰⁰ Siehe Seite 16.

²⁰¹ Zum Umfang der Mitteilungspflicht siehe Seite Mitteilung 20 f.

aufgeführt seien, tatsächlich nur Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung geahndet wurden²⁰². Aus diesem Grund war es der TIR im Berichtsjahr möglich, eine Auswertung der ausgesprochenen Sanktionen vorzunehmen. Die 2021 im Kanton Genf für Übertretungen ausgesprochenen Bussen liegen mit einem Median von 300 Franken unter dem schweizweiten Median von 400 Franken²⁰³. Damit bewegt sich Genf auf demselben Niveau wie die Kantone Aargau, Luzern und Neuenburg.

Im Kanton Genf ist der SCAV für den Vollzug der Tierschutzvorschriften zuständig. In seinem Geschäftsbericht informiert das Amt über seine Kontrolltätigkeit im Bereich des Tierschutzes. Über die Anzahl der durch den SCAV eingereichten Anzeigen in Tierschutzstrafsachen gibt der Bericht allerdings keine Auskunft. Es wird jedoch ausgeführt, dass neu auch der Bereich der Tierversuche in die Abteilung Tierschutz integriert worden sei und beim SCAV dementsprechend seither zusätzliche Aufgaben anfallen²⁰⁴. Die Veterinärbehörde ist nicht mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. Auch sonst verfügt der Kanton Genf über keine weiteren tierschutzspezifischen Vollzugsstrukturen wie etwa eine Fachstelle für Tierdelikte bei der Kantonspolizei oder spezialisiertes Personal bei den Gerichten. Tierschutzverfahren werden aber jeweils von einem Staatsanwalt behandelt, der sich im Laufe der vergangenen Jahre die dafür notwendigen Kenntnisse angeeignet hat²⁰⁵. Übertretungen im Tierschutzbereich werden im Kanton Genf gestützt auf Art. 17 StPO allerdings wie erwähnt durch den Service des contraventions behandelt. Es zeigt sich, dass die Übertragung von Strafkompetenzen auf Verwaltungsbehörden – wie etwa Veterinärbehörden oder Statthalterämter – im Tierschutzvollzug aber nicht ganz unproblematisch ist. So haben die Behörden in der Vergangenheit etwa entgegen ihren Kompetenzen immer wieder den Vergehenstatbestand gemäss Art. 26 TSchG zur Anwendung gebracht, in der Folge aber trotz der für Vergehen vorgesehenen Strafandrohung nur eine Busse ausgesprochen. Im Berichtsjahr sind schweizweit erfreulicherweise lediglich noch drei entsprechende Entscheide zu verzeichnen²⁰⁶. Diese stammen jedoch alle aus dem Kanton Genf²⁰⁷.

Der SCAV weist in seiner diesjährigen Stellungnahme darauf hin, dass gemäss Statistik des BLV zu den von den Kantonen gemeldeten Strafverfahren²⁰⁸ im Jahr 2021 36 Tierschutzstrafentscheide ergangen seien. Hinsichtlich Fallzahlen der TIR stellt dies eine Differenz von 14 Fällen dar²⁰⁹. Es muss jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, dass sich unter den 36 genannten Strafentscheiden fünf Fälle aus dem Jahr 2020 und 9 Fälle aus dem Jahr 2022 befunden hatten. Das BLV ordnete die betreffenden Fälle dementsprechend fälschlicherweise dem Berichtsjahr zu.

²⁰² E-Mail von Herrn Alain Acher, Juriste – titulaire du brevet d’avocat, République et canton de Genève, Département de la sécurité, de la population et de la santé (DSPS), Service des contraventions, vom 28.6.2021.

²⁰³ Für die Auswertung konnten sieben reine Tierschutzdelikte beigezogen werden. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78.

²⁰⁴ Vgl. Rapport d'activité 2021, Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV) 60 f., einsehbar unter <<https://www.ge.ch/document/5414/telecharger>> (letztmals besucht am 22.11.2022).

²⁰⁵ Schreiben von Olivier Jornot, Procureur général, Ministère public, République et canton de Genève, vom 14.9.2021.

²⁰⁶ Siehe dazu Seite 34.

²⁰⁷ Vgl. GE21/002, GE21/019 und GE21/021. Ausführlich zur Problematik der Kompetenzüberschreitungen durch die Verwaltungsbehörden vgl. Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 74 f.

²⁰⁸ Zur Statistik des BLV zu den von den Kantonen gemeldeten Strafverfahren siehe Fn 14.

²⁰⁹ E-Mail von Dr. Michel Rérat, Vétérinaire cantonal, SCAV, République et canton de Genève, vom 26.10.2022.

1.8. Glarus

Im Kanton Glarus sind im Berichtsjahr 20 Fälle zu verzeichnen, womit die Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr um 43 % gestiegen sind. Die seit 2009 zu beobachtenden starken Schwankungen hinsichtlich der Anzahl durchgeführter Tierschutzstrafverfahren im Kanton Glarus dauern somit an. Gemessen an der Bevölkerungszahl weist der Kanton Glarus mit 4.86 Fällen pro 10'000 Einwohner zusammen mit Appenzell Ausserrhoden und Uri schweizweit am zweitmeisten Fälle aus und liegt damit auch deutlich über dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.55 Fällen pro 10'000 Einwohner. Eine höhere relative Fallzahl weist einzig der Kanton Appenzell Innerrhoden aus. Mangels ausreichender Anzahl reiner Tierschutzdelikte konnten die Bussen im Kanton Glarus nicht ausgewertet und mit dem schweizweiten Median verglichen werden²¹⁰.

Seit März 2016 ist das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kantons Graubünden (ALT) gestützt auf eine Leistungsvereinbarung auch für den verwaltungsrechtlichen Tierschutzvollzug im Kanton Glarus zuständig. Dieses ist nicht mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. In seinem Jahresbericht informiert das ALT über seine Kontrolltätigkeit im Bereich Tierschutz. Die Anzahl der durch das Amt eingereichten Anzeigen in Tierschutzstrafsachen wird allerdings nicht ausgewiesen. Seit 2017 bildet das ALT im Kanton Glarus regelmässig "Fachverantwortliche Tierschutz" der Kantonspolizei aus und weiter²¹¹. Ansonsten verfügt der Kanton Glarus über keine weiteren tierschutzspezifischen Vollzugsstrukturen wie etwa spezialisiertes Personal bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten. Gemäss Rückmeldung des ALT sind diesbezüglich auch keine Anpassungen geplant²¹².

Die Staatsanwaltschaft gibt in ihrer diesjährigen Stellungnahme an, dass sich aufgrund der geringen Fallzahlen keine Entwicklungen ableiten liessen²¹³. Laut ALT hätte die Corona-Pandemie keine einschneidenden Auswirkungen auf den Tierschutzvollzug gehabt. Ausserdem seien keine Gesetzesrevisionen im Bereich des kantonalen Tierschutzrechts geplant²¹⁴.

1.9. Graubünden

Nachdem der Kanton Graubünden im vergangenen Jahr einen Rückgang der Fallzahlen um 57.9 % ausweisen musste, ist im Berichtsjahr mit 62 Fällen wieder ein Anstieg um 94 % zu verzeichnen. Mit 3.08 Erledigungsentscheiden pro 10'000 Einwohner liegt Graubünden gemessen an der Bevölkerungszahl zudem deutlich über dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.55. Die für Übertretungen ausgesprochenen Bussen liegen im Median bei einer Höhe von 250 Franken²¹⁵. Damit wird der landesweite Median von 400 Franken deutlich unterschritten. Im Vorjahr konnte

²¹⁰ Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78. Der Kanton weist in diesem Jahr nur gerade ein reines Tierschutzdelikt aus (GL21/012). Für dieses wurde eine Busse von 200 Franken ausgesprochen.

²¹¹ E-Mail von Dr. Giochen Bearth, Kantonstierarzt, ALT, Kanton Graubünden, vom 19.10.2021.

²¹² E-Mail von Dr. Giochen Bearth vom 26.10.2022.

²¹³ E-Mail von lic. iur. Dorothea Speich, leitende Staatsanwältin, Staats- und Jugendanwaltschaft, vom 20.10.2022

²¹⁴ E-Mail von Dr. Giochen Bearth vom 26.10.2022.

²¹⁵ Für die Auswertung konnten 18 reine Tierschutzdelikte beigezogen werden. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78.

der betreffende Wert nicht analysiert werden, da der Kanton Graubünden in sämtlichen Entscheidungen, in denen er eine Busse aussprach, auch Art. 26 TSchG zur Anwendung brachte.

Im Kanton Graubünden ist das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) für den Vollzug der Tierschutzvorschriften zuständig. In seinem Jahresbericht informiert dieses über seine Kontrolltätigkeit im Bereich Tierschutz. Die Anzahl der durch das Amt eingereichten Anzeigen in Tierschutzstrafsachen wird allerdings nicht ausgewiesen. Das ALT ist nicht mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. Im Rahmen des Modells "Animal Grischun" werden seit 2011 sogenannte "Fachverantwortliche Tierschutz" bei der Kantonspolizei vom ALT aus- und weitergebildet²¹⁶. Ansonsten verfügt der Kanton Graubünden über keine weiteren tierschutzspezifischen Vollzugsstrukturen wie etwa spezialisiertes Personal bei den Gerichten. Diesbezüglich sind auch keine Änderungen geplant²¹⁷. Immerhin werden Fälle im Bereich des Tierschutzstrafrechts bei der Staatsanwaltschaft in der Regel zentral durch eine bestimmte Staatsanwältin bearbeitet²¹⁸. Der Kanton Graubünden weist zudem die Besonderheit auf, dass gestützt auf das kantonale Veterinärsgesetz das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) für die strafrechtliche Beurteilung von tierschutzrechtlichen Übertretungen zuständig ist²¹⁹.

Das ALT führt in seiner diesjährigen Stellungnahme aus, es hätten keine einschneidenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Tierschutzsituation bzw. auf den Tierschutzvollzug festgestellt werden können. Ausserdem seien keine Gesetzesrevisionen im Bereich des Tierschutzrechts vorgesehen²²⁰.

1.10. Jura

Die Entwicklung der Anzahl gemeldeter Tierschutzstrafentscheide im Kanton Jura lässt in den letzten Jahren keine Kontinuität erkennen. Ein Höchstwert wurde im Jahr 2016 mit 14 Fällen erreicht, der in den folgenden Jahren jedoch nicht aufrechterhalten werden konnte. Im Berichtsjahr liegen insgesamt nur acht Entscheide vor, was verglichen mit dem Vorjahr aber immerhin eine Verdoppelung bedeutet. Somit wurde im Jahr 2021 im Kanton Jura nur über 1.08 Fälle pro 10'000 Einwohner entschieden. Da es keinen einzigen reinen Tierschutzfall gab, kann in Bezug auf die ausgesprochenen Bussen für das Berichtsjahr keine Aussage getätigt werden²²¹.

Im Kanton Jura ist der Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV) für den Vollzug der Tierschutzvorschriften zuständig. Leider veröffentlicht der SCAV keinen Jahresbericht über seine Kontroll- und Anzeigetätigkeit. Das Amt ist nicht Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. Auch sonst verfügt der Kanton Jura über keine weiteren tierschutzspezifischen Vollzugsstrukturen wie etwa eine Fachstelle für Tierdelikte bei der Kantonspolizei oder

²¹⁶ E-Mail von Dr. Giochen Bearth vom 19.10.2021.

²¹⁷ E-Mail von Dr. Giochen Bearth vom 26.10.2022.

²¹⁸ Schreiben von Herrn lic. iur. Bruno Maranta, Departementssekretär, Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Kanton Graubünden, vom 26.5.2021.

²¹⁹ Art. 4 Abs. 2 lit. b des Veterinärsgesetzes vom 30.8.2007 (VetG/GR; BR 914.000).

²²⁰ E-Mail von Dr. Giochen Bearth vom 26.10.2022.

²²¹ Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78.

spezialisiertes Personal bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten. Gemäss Rückmeldung der Staatsanwaltschaft sind diesbezüglich auch keine Anpassungen geplant²²².

Die Staatsanwaltschaft erachtet die Entwicklung der Anzahl erledigter Tierschutzstrafverfahren als stabil. Auch die Corona-Pandemie habe in diesem Bereich zu keinen signifikanten Auswirkungen geführt. Ausserdem sei zurzeit keine Revision der kantonalen Tierschutzgesetzgebung geplant²²³.

1.11. Luzern

Nachdem im Kanton Luzern in den vergangenen zwei Jahren ein Rückgang der Fallzahlen festgestellt werden musste, stiegen diese im Berichtsjahr mit 163 Tierschutzstrafentscheiden gegenüber dem Vorjahr wieder um 15.6 % an²²⁴. Mit 3.88 Erledigungsentscheiden pro 10'000 Einwohner liegt Luzern 2021 – wie bereits in den Vorjahren – proportional zur Bevölkerungszahl weiterhin deutlich über dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.55. Bezüglich der für Übertretungen ausgesprochenen Bussen positioniert sich der Kanton Luzern mit einem Wert von 300 Franken hingegen unter dem landesweiten Median von 400 Franken²²⁵.

Im Kanton Luzern ist der Veterinärdienst für den Vollzug der Tierschutzvorschriften zuständig. In seinem Jahresbericht informiert dieser über seine Kontroll- und Anzeigetätigkeit. Für das Berichtsjahr weist er 69 Strafanzeigen im Bereich des Tierschutzrechts sowie sechs Anzeigen im Bereich der Hundegesetzgebung aus²²⁶. Die für die Abteilung Tierschutz zustehenden Stellenprozente konnten im Jahr 2021 leicht erhöht werden²²⁷. Der Veterinärdienst ist nicht mit Parteidrechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. Der Kanton Luzern verfügt gemäss Rückmeldung aber seit vielen Jahren über eine spezialisierte Einheit bei der Polizei, die sich ausschliesslich mit Tierdelikten beschäftige und sehr eng mit der Tierschutzfachstelle beim Veterinärdienst zusammenarbeite. Bei der Staatsanwaltschaft Luzern ist zudem seit mehreren Jahren die regionale Staatsanwaltschaft Abteilung 3 Sursee für die Bearbeitung der Tierschutzfälle im Kanton Luzern zuständig. Diese arbeite eng mit der spezialisierten Einheit der Luzerner Polizei und dem kantonalen Veterinärdienst zusammen und klage gravierende Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung auch bei den Gerichten an²²⁸.

Die Staatsanwaltschaft sowie der Veterinärdienst führen in ihrer diesjährigen Stellungnahme aus, die Fallzahlen seien den üblichen Schwankungen ausgesetzt. Dementsprechend sei kein

²²² E-Mail von Liridona Bezeraj, Première greffière, Ministère public, vom 31.10.2022.

²²³ E-Mail von Liridona Bezeraj vom 31.10.2022.

²²⁴ Der TIR wurden im Jahr 2022 drei Fälle durch das BLV nachgereicht (LU20/138, LU20/139 und LU20/140). Dieser Wert bezieht sich folglich auf die neue Gesamtzahl von 141 Fällen im Jahr 2020.

²²⁵ Es konnten 45 reine Tierschutzdelikte für die Auswertung berücksichtigt werden. In zwei Fällen erfolgte je eine Busse von 1800 Franken (LU21/125 und LU20/126). Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78. Im Jahr 2020 hatte sich der Luzerner Medianwert noch mit dem landesweiten Median von 400 Franken gedeckt.

²²⁶ Vgl. Jahresbericht 2021 des Gesundheits- und Sozialdepartements des Kantons Luzern, Veterinärdienst 15, einsehbar unter <https://veterinaerdienst.lu.ch/-/media/Veterinaerdienst/Dokumente/Diverse/Jahresbericht_2021_VetD_LU.pdf> (letztmals besucht am 22.11.2022).

²²⁷ E-Mail von Dr. med. vet. Martin Brügger vom 31.10.2022.

²²⁸ E-Mail von Dr. med. vet. Martin Brügger, Kantonstierarzt, Veterinäramt Kanton Luzern, vom 11.12.2022.

nennenswerter Anstieg oder Rückgang feststellbar²²⁹. Der Veterinärdienst hält zudem fest, er würde die Anzahl Tierschutzstraffälle nicht als verlässliches Instrument dafür erachten, die Qualität der Vollzugstätigkeit im Bereich Tierschutz abzubilden. Entscheidend sei vielmehr, dass der rechtmässige Zustand auf einem Betrieb mit geeigneten Massnahmen möglichst rasch und nachhaltig wiederhergestellt würde und die Anzahl aus Tierschutzsicht problematischer Betriebe gesamthaft abnehme. Aufgrund der Corona-Massnahmen hätten die Kontrollen zusätzlichen Aufwand generiert oder teilweise zeitlich verschoben werden müssen²³⁰.

1.12. Neuenburg

Im Kanton Neuenburg war nach starken Schwankungen in den vergangenen Jahren und seit dem Einbruch der Fallzahlen im Jahr 2017²³¹ im Jahr 2019 mit 44 Fällen erstmals wieder eine wesentliche Zunahme der Anzahl Tierschutzstrafentscheide zu beobachten (46.7 % verglichen mit 2018). Seither bewegen sich die Zahlen auf stabilem Niveau. So konnten im Berichtsjahr 43 Fälle verzeichnet werden. In relativer Hinsicht befindet sich Neuenburg mit 2.44 Erledigungsentscheiden pro 10'000 Einwohner leicht unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnittswert von 2.55. Auch bei den für Übertretungen ausgesprochenen Bussen liegt der Kanton Neuenburg im Berichtsjahr mit 300 Franken unter dem landesweiten Median von 400 Franken²³². Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Wert allerdings um 20 % erhöht.

Im Kanton Neuenburg ist der Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV) für den Vollzug der Tierschutzvorschriften zuständig. In seinem Jahresbericht informiert dieser über seine Kontroll- und Anzeigetätigkeit. Für das Berichtsjahr weist er 36 Strafverfahren im Bereich Tierschutz aus²³³. Der SCAV ist nicht mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. Allerdings hat er die Kompetenz, Übertretungstatbestände im Tierschutzbereich zu verfolgen und zu ahnden²³⁴. Ansonsten verfügt der Kanton Neuenburg über keine weiteren tierschutzspezifischen Vollzugsstrukturen wie etwa eine Fachstelle für Tierdelikte bei der Kantonspolizei oder

²²⁹ E-Mail von Guido Emmenegger, Leiter Zentrale Dienste, Staatsanwaltschaft, Kanton Luzern, vom 24.10.2022 sowie E-Mail von Dr. med. vet. Martin Brügger, Kantonstierarzt, Veterinäramt Kanton Luzern, vom 31.10.2022.

²³⁰ E-Mail von Dr. med. vet. Martin Brügger, Kantonstierarzt, Veterinäramt Kanton Luzern, vom 31.10.2022.

²³¹ Der Grund für die Abnahme der Fallzahlen im Jahr 2017 lag in erster Linie in der Abschaffung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende (siehe hierzu Walther/Körner 37). So wurde im Jahr 2017 kein einziger Verstoss mehr aufgrund der Missachtung des Ausbildungsobligatoriums geahndet, während es 2016 noch 56 waren (vgl. dazu Walther/Körner 37).

²³² Für die Bussenauswertung konnten 31 reine Tierschutzdelikte berücksichtigt werden. Drei Fälle hatten eine Busse in Höhe von 1600 Franken zur Folge (NE21/014, NE21/023a und NE21/023b). Alle anderen Bussen bewegten sich im Bereich zwischen 150 und 600 Franken. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78.

²³³ Vgl. den Jahresbericht des Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV) 7, einsehbar unter <<https://www.ne.ch/autorites/DDTE/SCAV/organisation/Documents/RapportAnnuel2021.pdf>> (letztmals besucht am 22.11.2022).

²³⁴ Art. 8 LILPA/NE (siehe auch Seite 34). Zur Problematik bezüglich der Übertragung von Strafkompetenzen an Verwaltungsbehörden im Bereich des Tierschutzstrafvollzugs vgl. ausführlich Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 74 f. Aus Neuenburg liegen für die Jahre 2015 bis 2019 21 Fälle vor, in denen der SCAV entgegen der gesetzlichen Kompetenzverteilung Art. 26 TSchG zur Anwendung brachte (vgl. Körner/Konyo/Perler 58). Im letzten Jahr wie auch im Berichtsjahr konnten erfreulicherweise keine solchen Fälle mehr verzeichnet werden.

spezialisiertes Personal bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten. Die Kantonspolizei Neuenburg weist in ihrer Statistik für das Berichtsjahr 16 rapportierte Tierschutzverstösse aus²³⁵.

In seiner Stellungnahme informiert der SCAV, dass die Gerichte im Kanton Neuenburg lediglich aufgrund von konkreten und unwiderlegbaren Beweisen Verurteilungen aussprechen würden. Feststellungen von amtlichen Sachverständigen seien als Nachweis für ein Tierschutzdelikt nicht ausreichend. Aus diesem Grund habe der SCAV auf den Anstoss einiger Strafverfahren, wenn die zur Verfügung stehenden Beweise als wohl nicht ausreichend einschätzt wurden, verzichtet. Den leichten Rückgang der Fallzahlen beurteilt der SCAV als nicht signifikant. Auch habe die Corona-Pandemie im Unterschied zum Jahr 2020 im Berichtsjahr praktisch keinen Einfluss mehr auf die Tierschutzkontrollen gehabt. Bezüglich der kantonalen Rechtsgrundlagen sei es zu keinen Veränderungen gekommen²³⁶.

1.13. St. Gallen

Seit vielen Jahren weist der Kanton St. Gallen sowohl in absoluter als auch in relativer Hinsicht eine hohe Anzahl von Tierschutzstrafentscheiden aus. 2021 meldete St. Gallen 3.35 Fälle pro 10'000 Einwohner, womit er deutlich über dem schweizweiten kantonalen Durchschnittswert von 2.55 liegt. In Bezug auf die für Übertretungen ausgesprochenen Bussen situiert sich St. Gallen im Jahr 2021 mit einem Median von 400 Franken genau im schweizweiten Median²³⁷. Mit in die Auswertung flossen im Berichtsjahr 62 reine Tierschutzdelikte und somit deutlich mehr als noch im vergangenen Jahr (42).

Im Kanton St. Gallen ist das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen für den Vollzug der Tierschutzvorschriften zuständig. In seinem Jahresbericht informiert dieses über seine Kontroll- und Anzeigetätigkeit. Für das Berichtsjahr weist das Amt im Nutztierbereich 35 und im Heimtierbereich 68 Strafanzeigen aus²³⁸. Im Kanton St. Gallen sind spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die sich regelmässig weiterbilden, für die Tierschutzstrafverfahren zuständig²³⁹. Weiter ist der Kantonstierarzt mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren²⁴⁰ ausgestattet und verfügen die Gemeinden über Tierschutzverantwortliche²⁴¹. Eine Fachstelle für Tierschutzdelikte bei der Kantonspolizei besteht allerdings nicht. In ihrer Statistik weist die Kantonspolizei für das Berichtsjahr 244 durch die Polizeibehörden zur Anzeige gebrachte Tierschutzverstösse aus²⁴².

²³⁵ E-Mail von Denis Bottinelli, Chef du Service de documentation et signalement, Kantonspolizei Neuenburg vom 7.6.2022.

²³⁶ E-Mail von Corinne Bourquin, Vétérinaire cantonale adjointe et chef de la section Inspections vétérinaires, SCAV, République et Canton de Neuchâtel, vom 25.10.2022.

²³⁷ Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78. Die Bussenhöhe betrug zwischen 100 und 1800 Franken.

²³⁸ Vgl. den Jahresbericht 2021 des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St. Gallen 194 und 197, einsehbar unter <https://www.sg.ch/content/dam/sgch/politik-verwaltung/departemente-und-staatskanzlei/avsv/downloadliste_jahresberichte/Jahresbericht%202021.pdf> (letztmals besucht am 22.11.2022).

²³⁹ Schreiben von Herr Dr. med. vet. Albert Fritsche, Kantonstierarzt, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, vom 5.5.2021.

²⁴⁰ Vgl. Art. 38 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3.8.2010 (EG-StPO; sGS 962.1); siehe Seite 27 und Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen Fn 66.

²⁴¹ Vgl. Art. 6 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz vom 21.9.1982 (VTs, sGS 645.1).

²⁴² Vgl. Schreiben von Besar Kaili, Kommandobereich, Kantonspolizei St. Gallen vom 25.5.2022.

Das Veterinäramt teilt in seiner diesjährigen Stellungnahme mit, die Corona-Pandemie habe keinen Einfluss auf die Anzahl Tierschutzfälle gehabt. Ausserdem seien auf Kantonsebene keine Revisionen hinsichtlich tierschutzrelevanter Erlasse geplant²⁴³.

1.14. Schaffhausen

Nach einem stetigen Rückgang der Fallzahlen seit 2017 kann der Kanton Schaffhausen im Berichtsjahr erstmals wieder einen starken Anstieg – um 100 % – ausweisen. Mit einer absoluten Fallzahl von 30 und einem relativen Wert von 3.57 Tierschutzstrafentscheiden pro 10'000 Einwohner liegt Schaffhausen weit über dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.55. Der Median der für Übertretungen ausgesprochenen Bussen konnte für das Berichtsjahr mangels ausreichender Anzahl reiner Tierschutzdelikte, in denen ausschliesslich Art. 28 TSchG zur Anwendung gebracht wurde, erneut nicht ausgewertet werden²⁴⁴.

Im Kanton Schaffhausen ist das Veterinäramt für den Vollzug der Tierschutzvorschriften zuständig. Im jährlichen Verwaltungsbericht des Kantons informiert dieses über seine Kontroll- und Anzeigetätigkeit. Für das Berichtsjahr weist das Amt drei Strafanzeigen im Tierschutzbereich aus, die durch die Veterinärbehörden eingereicht worden sind²⁴⁵. Gemäss Rückmeldung der Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden reicht nebst dem Veterinäramt auch die Jagd- und Fischereiaufsicht Strafanzeigen wegen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz ein²⁴⁶. Das Veterinäramt ist nicht mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. Auch sonst verfügt der Kanton Schaffhausen über keine weiteren tierschutzspezifischen Vollzugsstrukturen wie etwa eine Fachstelle für Tierdelikte bei der Kantonspolizei oder spezialisiertes Personal bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Das Veterinäramt des Kantons Schaffhausen äussert sich hinsichtlich des aktuellen Anstieges der Fallzahlen dahingehend, dass dieser nach wie vor auf zufällige Schwankungen zurückzuführen sei²⁴⁷. Andere Gründe für die abweichenden Fallzahlen im Berichtsjahr seien nicht ersichtlich. Diesen Ausführungen schliesst sich die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme an²⁴⁸.

1.15. Solothurn

Seit 2012 war im Kanton Solothurn in Bezug auf die Fallzahlen mit Ausnahme einer leichten Abnahme in den Jahren 2017 und 2020 eine stetige Zunahme zu verzeichnen. Im Berichtsjahr ist die Zahl der Tierschutzstrafentscheide nun allerdings mit 28 im Vergleich zum Vorjahr um 67 %

²⁴³ E-Mail von Dr. med. vet. Albert Fritsche, Kantonstierarzt und Amtsleiter, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, vom 20.10.2022.

²⁴⁴ Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78.

²⁴⁵ Vgl. Verwaltungsbericht des Kantons Schaffhausen 2021 27 f., einsehbar unter <<https://sh.ch/CMS/get/file/07833e5a-2ee7-46d7-9703-98671c6e3b5a>> (letztmals besucht am 22.11.2022).

²⁴⁶ E-Mail von Dr. med. vet. Peter Uehlinger, Kantonstierarzt, Kanton Schaffhausen, vom 21.10.2022 sowie E-Mail von Peter Sticher, Erster Staatsanwalt, Kanton Schaffhausen, vom 24.10.2022.

²⁴⁷ E-Mail von Dr. med. vet. Peter Uehlinger vom 21.10.2022.

²⁴⁸ E-Mail von Peter Sticher vom 24.10.2022.

gesunken. In Relation zur Wohnbevölkerung positioniert sich Solothurn 2021 mit 1.00 Erledigungsentscheiden pro 10'000 Einwohner zudem unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt (2.55). Die für Übertretungen ausgesprochenen Bussen liegen mit einem Median von 375 Franken knapp unter dem entsprechenden landesweiten Wert von 400 Franken. Für die Auswertung konnten jedoch lediglich acht reine Tierschutzdelikte berücksichtigt werden²⁴⁹. Die ausgesprochenen Bussen betragen zwischen 250 Franken und 450 Franken.

Im Kanton Solothurn ist der Veterinärdienst, der dem Amt für Landwirtschaft angegliedert ist, für den Vollzug der Tierschutzvorschriften zuständig. Im Geschäftsbericht, der jährlich vom Kanton veröffentlicht wird, finden sich u.a. Informationen über die veterinärrechtlichen Grundkontrollen im Bereich Tierschutz, die vom Veterinärdienst durchgeführt werden²⁵⁰. Leider geht aus dem Bericht nicht abschliessend hervor, wie viele tierschutzrelevante Strafanzeigen im vergangenen Jahr von den Veterinärbehörden bei der Staatsanwaltschaft eingereicht wurden. Der Veterinärdienst verfügt über keine Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren. Bei der Kantonspolizei besteht eine Sondergruppe Tierschutz und Umwelt. Gemäss diesjähriger Stellungnahme der Kantonspolizei führt diese jedoch keine Statistik zur Anzahl erfasster Tierschutzverstösse²⁵¹. Sämtliche gemeldeten Tierschutzfälle würden jedoch entweder zur Strafanzeige gebracht oder als Bericht dem kantonalen Veterinärdienst vorgelegt. Der Veterinärdienst werde zudem in Fällen, bei denen die Erfüllung eines Straftatbestands unklar sei, um fachspezifische Einschätzung gebeten. Sofern ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliege, erstatte der Veterinärdienst entweder direkt Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder retourniere den Fall wieder an die Polizei. Der betreffende Informationsaustausch zwischen der Polizei und dem Veterinärdienst erfolge situativ und zwecks Effizienz oftmals auch rein informell. Nebst der Sondergruppe Tierschutz und Umwelt bei der Kantonspolizei verfügt der Kanton Solothurn über keine weiteren tierschutzspezifischen Vollzugsstrukturen wie etwa spezialisiertes Personal bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Der Veterinärdienst Solothurn weist in seiner diesjährigen Stellungnahme hinsichtlich der Fallzahlen darauf hin, dass er weit mehr Strafanzeigen wegen Vergehen gegen die Tierschutzgesetzgebung gegen Personen ausserhalb des Kantons Solothurn erstatte als gegen im eigenen Kanton ansässige Personen. Die Entscheide würden sodann durch die zuständigen ausserkantonalen Behörden gefällt und in der Statistik der TIR entsprechend nicht dem Kanton Solothurn zugerechnet. Grund für die vielen Strafanzeigen gegen nicht ortsansässige Personen sei die Tatsache, dass viele Tierschutzverstösse bei den im Schlachthof der Firma Bell AG in Oensingen angelieferten Tieren festgestellt würden²⁵².

1.16. Thurgau

Im Kanton Thurgau stieg die Gesamtzahl der Tierschutzstraffälle im Vergleich zum Vorjahr um 13 % auf 53 Entscheide an. In relativer Hinsicht liegt der Kanton jedoch mit 1.85

²⁴⁹ Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78.

²⁵⁰ Der Geschäftsbericht ist öffentlich einsehbar unter <https://so.ch/fileadmin/internet/pd/PD-Downloadcenter/Geschaeft/2022/2022-051_SGB_Geschaeftsbericht_2021/0051-2022_gesamtversion_Teil_2.pdf> (letztmals besucht am 22.11.2022).

²⁵¹ E-Mails von Matthias Lindner, Dienstchef Informationsdienst, Kantonspolizei, vom 19.5.2022 und 18.6.2022.

²⁵² E-Mail von lic. iur. Daniela Müller, Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst Solothurn, vom 7.11.2022.

Tierschutzstrafentscheiden pro 10'000 Einwohner erneut unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 1.55. Die Bussenauswertung konnte im Thurgau mangels genügender Anzahl von Übertretungen, bei denen es sich um reine Tierschutzdelikte handelte, wie in den drei Vorjahren nicht vorgenommen werden²⁵³.

Im Kanton Thurgau ist das Veterinäramt für den Vollzug der Tierschutzvorschriften zuständig. Im jährlichen Geschäftsbericht des Kantons informiert dieses über seine Kontrolltätigkeit²⁵⁴. Die Anzahl der durch das Veterinäramt eingereichten Strafanzeigen in Tierschutzsachen wird im Geschäftsbericht nicht ausgewiesen. Der Bericht weist aber darauf hin, dass das neue Gesetz über das Veterinärwesen (VetG/TG)²⁵⁵ im Oktober 2021 verabschiedet wurde und somit 2022 eine einzige kantonale Gesetzesgrundlage für den Vollzug aller veterinärrechtlichen Bestimmungen von Bund und Kanton in Kraft treten wird²⁵⁶. Das VetG/TG bildet laut Geschäftsbericht den Schlusspunkt in der gesetzgeberischen Aufarbeitung des aussergewöhnlichen Tierschutzfalls Hefenhofen aus dem Jahr 2017²⁵⁷. Weiter informiert das Veterinäramt in seiner diesjährigen Stellungnahme darüber, dass die Reorganisation der kantonalen Veterinärbehörde Ende 2022 abgeschlossen sein wird. Diese Neustrukturierung gehe u.a. auch mit einer personellen Aufstockung einher²⁵⁸. Seit Beginn 2022 kann das Veterinäramt, sofern es in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Strafanzeige erstattet hat, gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsentscheide der Staatsanwaltschaften Beschwerde erheben²⁵⁹. Die Strafverfolgung im Kanton Thurgau erfolgt gemäss letztjähriger Rückmeldung des Departements für Inneres und Volkswirtschaft durch spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Korpusaufstockung bei der Kantonspolizei werde zudem künftig eine gewisse Spezialisierung für Tierschutzfälle möglich sein. Schon jetzt sei der Tierschutz aber auch bei der Kantonspolizei verankert und werde von dieser in eigener Kompetenz wahrgenommen. Bei den Gerichten seien keine besonderen Fachstellen geplant²⁶⁰.

²⁵³ Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78. Der Kanton verzeichnete nur deren zwei (TG21/030, TG21/037).

²⁵⁴ Vgl. den Geschäftsbericht 2021 des Kantons Thurgau, einsehbar unter https://finanzverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/127552/Gesch%C3%A4ftsbericht_Thurgau_2021.pdf?fp=1 (letztmals besucht am 22.11.2022).

²⁵⁵ Gesetz über das Veterinärwesen vom 4.10.2021 (RB 819.1)

²⁵⁶ Vgl. Geschäftsbericht 2021 des Kantons Thurgau 108 f. Das Gesetz ist am 1.4.2022 in Kraft getreten.

²⁵⁷ Vgl. den Bericht der Untersuchungskommission zum Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Kanton Thurgau (Fall Hefenhofen) vom 31.10.2018, einsehbar unter https://www.tg.ch/public/upload/assets/72136/II_Schlussbericht_UKUK_1MB.pdf (letztmals besucht am 22.11.2022).

²⁵⁸ E-Mail von Dr. med. vet. Malin Engeli, stv. Kantonstierärztin, Veterinäramt Thurgau, vom 1.11.2022.

²⁵⁹ § 42a des Gesetzes über Zivil- und Strafrechtspflege vom 17.6.2009 (ZSRG; RB 271.1). Der Regierungsrat erläutert diese Bestimmung in der Botschaft wie folgt: "Die Gewährung von vollen Parteirechten und die Einführung eines Beschwerderechts auch bei Anzeigen von Privaten erachtet der Regierungsrat als nicht angemessen. Damit liefern die Behörden Gefahr, auf Druck der Bevölkerung oder bei steter Berichtserstattung in den Medien, aus irrationalen oder auch aus persönlichen Gründen Strafanzeigen zu erstatten und Beschwerden zu erheben, die sich als ungerechtfertigt herausstellen könnten. Die vorgeschlagene Lösung gibt den zuständigen kantonalen Behörden zwar ein beschränktes, aber durchaus griffiges Mittel in die Hand, um den Anliegen der Untersuchungskommission zum Durchbruch zu verhelfen." Der Grosse Rat des Kantons Thurgau folgte diesem Vorschlag und verabschiedete § 42a ZSRG unverändert in der Schlussabstimmung vom 24.3.2021.

²⁶⁰ Schreiben von Walter Schönholzer, Departementschef, Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Kanton Thurgau, vom 26.5.2021.

1.17. Tessin

Im Kanton Tessin war von 2013 bis 2016 ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen, wobei im Jahr 2016 mit 73 Fällen ein Höchstwert erreicht werden konnte. Nach dem gesamtschweizerischen Einbruch im Jahr 2017²⁶¹ haben sich die Zahlen jedoch auf einem deutlich tieferen Niveau eingependelt. Im Berichtsjahr weist der Kanton 17 Tierschutzstrafentscheide aus. Dies entspricht 0.48 Fällen pro 10'000 Einwohner, was weit unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnittswert von 2.55 liegt – lediglich im Kanton Genf ist mit 0.43 Fällen pro 10'000 Einwohner eine noch tiefere relative Fallzahl zu verzeichnen. In Bezug auf die Bussenhöhe übertrifft der Kanton Tessin mit einem Median von 500 Franken jedoch den landesweiten Median von 400 Franken²⁶². Auch im vergangenen Jahr konnte der Kanton bereits einen überdurchschnittlichen Medianwert von 500 Franken ausweisen.

Im Kanton Tessin ist das Ufficio del veterinario cantonale für den Vollzug der Tierschutzvorschriften zuständig. Dieses ist nicht mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. Allerdings werden tierschutzrechtliche Übertretungen direkt durch das Ufficio del veterinario cantonale behandelt²⁶³. Ansonsten verfügt der Kanton Tessin über keine weiteren tierschutzspezifischen Vollzugsstrukturen wie etwa eine Fachstelle für Tierdelikte bei der Kantonspolizei oder spezialisiertes Personal bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten. Die Kantonspolizei weist für das Berichtsjahr 33 registrierte Tierschutzfälle aus²⁶⁴.

1.18. Urkantone (Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri)

Zusammengefasst betrachtet konnte in den vier Urkantonen bis zum Jahr 2017 eine kontinuierliche Steigerung der Anzahl Strafentscheide beobachtet werden. Seit den Jahren 2018 und 2019 schwanken diese jedoch stark. Während im vergangenen Jahr 68 Erledigungsentscheide ausgewiesen werden konnten, sind es im Berichtsjahr noch 60 Fälle. Proportional zur Bevölkerung entspricht dies 2.12 Fällen pro 10'000 Einwohner, womit die Urkantone dieses Jahr erneut unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.55 Tierschutzstrafentscheiden pro 10'000 Einwohner liegen.

Einzel betrachtet stagnieren die Fallzahlen im Kanton Obwalden, während die Kantone Nidwalden und Schwyz einen Rückgang verzeichnen. Im Kanton Uri erhöhte sich die Zahl um einen Fall. Die stärkste Schwankung verzeichnet der Kanton Schwyz mit einem Minus von acht Fällen. Auch fällt die relative Fallzahl im Kanton Schwyz mit 1.41 Fällen pro 10'000 Einwohner am tiefsten aus. Im Kanton Uri beträgt dieser Wert 4.86, im Kanton Nidwalden 2.51 und im Kanton Obwalden 2.08.

²⁶¹ Dieser Rückgang war insbesondere auf die Abschaffung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende zurückzuführen (siehe dazu Walther/Körner 42).

²⁶² 13 reine Tierschutzdelikte, die eine Busse zur Folge hatten, standen für die Auswertung zur Verfügung. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78. In einem Fall wurde eine Busse von 2000 Franken ausgesprochen (TI21/001), während sich die Bussen in den übrigen Fällen auf 80 bis 800 Franken beliefen.

²⁶³ Art. 11 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Legge di applicazione della legge federale sulla protezione degli animali i.V.m. Art. 2 des Regolamento di applicazione alla Legge cantonale sulla protezione degli animali (siehe auch Seite 34). Zur Problematik bezüglich der Übertragung von Strafkompetenzen an Verwaltungsbehörden im Bereich des Tierschutzstrafvollzugs vgl. ausführlich Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 74 f.

²⁶⁴ E-Mail von Paolo Bernasconi, Servizio finanze, statistica e controlling, Polizia cantonale, vom 8.6.2022.

Abgesehen von Uri übertrifft keiner der Urkantone den schweizweiten kantonalen Durchschnittswert von 2.55. Im Berichtsjahr konnten mangels ausreichender Anzahl reiner Tierschutzdelikte in den Kantonen Obwalden, Nidwalden und Uri lediglich die im Kanton Schwyz für Übertretungen ausgesprochenen Bussen analysiert werden²⁶⁵. Diese liegen mit einem Median von 550 Franken deutlich über dem schweizweiten Wert von 400 Franken²⁶⁶.

In den Kantonen Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri obliegt der verwaltungsrechtliche Vollzug des Tierschutzrechts dem Laboratorium der Urkantone (LdU)²⁶⁷, während der strafrechtliche Vollzug für die einzelnen Kantone getrennt durch die kantonalen Staatsanwaltschaften und Gerichte erfolgt. Nach eigenen Angaben beurteilt das LdU in verwaltungsrechtlicher Hinsicht alle vier Kantone gleich. Dementsprechend nimmt es auch in seinem Jahresbericht keine entsprechende Differenzierung vor²⁶⁸. Für das Berichtsjahr weist der Jahresbericht 26 Strafanzeigen im Bereich Tierschutz aus, die durch die Veterinärbehörden eingereicht worden sind²⁶⁹. Das LdU ist nicht mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. Auch sonst verfügen die vier Kantone über keine weiteren tierschutzspezifischen Vollzugsstrukturen wie etwa eine Fachstelle für Tierdelikte bei der Kantonspolizei oder spezialisiertes Personal bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten. Die Staatsanwaltschaft Uri weist in seiner diesjährigen Stellungnahme darauf hin, dass ein solcher personeller Ausbau auch in Zukunft nicht angedacht sei. Weiter führt sie aus, dass bei den tiefen Fallzahlen im Kanton Uri jedes Verfahren mehr oder weniger massive Auswirkungen auf die Statistik haben könne und die Auswertung daher mit der nötigen Vorsicht zu interpretieren sei²⁷⁰. Die Kantonspolizei Nidwalden führt eine Statistik betreffend Tierschutzverstösse. Für das Berichtsjahr weist die Kantonspolizei sieben Tierschutzfälle aus, die der Staatsanwaltschaft rapportiert wurden²⁷¹.

1.19. Waadt

In den letzten zehn Jahren ist im Kanton Waadt eine erhebliche Steigerung der Anzahl Tierschutzstrafentscheide zu beobachten – wenngleich auch die Entwicklung nicht immer konstant verlief. Nachdem der Kanton Waadt, wie die meisten Kantone, im Jahr 2017 einen Einbruch der Fallzahlen zu verzeichnen hatte²⁷², war in den darauffolgenden zwei Jahren wieder eine Zunahme und 2019 mit 174 Fällen sogar ein neuer Höchststand festzustellen. Im Berichtsjahr weist der Kanton mit 165 Tierschutzstrafentscheiden gegenüber dem Vorjahr einen geringfügigen Anstieg aus. In relativer Hinsicht liegt er mit 2.00 Erledigungsentscheiden pro 10'000 Einwohner unter dem Niveau des

²⁶⁵ Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78. Im Kanton Nidwalden lag nur ein solches Delikt vor (NW21/010). Im Kanton Uri lagen zwei solche Delikte vor (UR21/005 und UR21/015) und im Kanton Obwalden keines.

²⁶⁶ Es konnten zehn reine Tierschutzdelikte berücksichtigt werden. Von diesen wurde in zwei Fällen jeweils eine Busse von 1000 Franken oder mehr ausgesprochen (SZ21/004 und SZ21/023).

²⁶⁷ Das LdU ist eine interkantonale, öffentlich-rechtliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit. Grundlage für seine Tätigkeit bildet das Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14.9.1999.

²⁶⁸ Vgl. Jahresbericht 2021 des Laboratoriums der Urkantone, einsehbar unter <https://laburk.ch/wp-content/uploads/Geschaeftsbericht_2021_web.pdf> (letztmals besucht am 22.11.2022).

²⁶⁹ Vgl. Jahresbericht 2021 des Laboratoriums der Urkantone 36.

²⁷⁰ E-Mail von lic. iur. Thomas Imholz, Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Uri, vom 27.10.2022.

²⁷¹ Vgl. E-Mail von Felix Wicki, Lernender Sekretariat Polizeikommando, Kantonspolizei vom 9.6.2022.

²⁷² Dieser Rückgang war u.a. auf die Abschaffung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende zurückzuführen (siehe dazu Walther/Körner 42).

schweizweiten kantonalen Durchschnittswerts von 2.55. Hinsichtlich der für Übertretungen ausgesprochenen Bussen beläuft sich der Median im Kanton Waadt auf 350 Franken²⁷³. Damit unterschreitet dieser im Berichtsjahr den landesweiten Median von 400 Franken.

Im Kanton Waadt ist der Veterinärdienst, der der Direction générale de l'agriculture, de la viticulture et des affaires vétérinaires (DGAV) angegliedert ist, für den Vollzug der Tierschutzvorschriften zuständig. In seinem jährlichen Tätigkeitsbericht informiert dieser über seine Kontrolltätigkeit²⁷⁴. Über die durch den Veterinärdienst eingereichten Tierschutzstrafanzeigen gibt der Bericht leider keine Auskunft. In seiner Stellungnahme äussert sich der Kantonstierarzt dahingehend, dass in der Zeit von 2019 bis 2021 0.8 Vollzeitstellen spezifisch für die Überwachung der Tierversuche eingesetzt worden seien. Die Budgets würden jährlich den Bedürfnissen angepasst. Seit 2018 seien die Budgets für das Personal deutlich erhöht worden, um die wachsende Anzahl Kontrollen zu bewältigen, insbesondere jene für die prioritären Kontrollprogramme (Schweine zwischen 2018 und 2020 sowie Geflügel ab 2021)²⁷⁵. Der Veterinärdienst ist nicht mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. Auch sonst verfügt der Kanton Waadt über keine weiteren tierschutzspezifischen Vollzugsstrukturen wie etwa eine Fachstelle für Tierdelikte bei der Kantonspolizei oder spezialisiertes Personal bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten. Allerdings liegt im Kanton Waadt die Zuständigkeit für die Strafverfolgung in Bezug auf Übertretungen in Tierschutzstrafsachen in Anwendung von Art. 17 StPO generell bei den Préfectures, wobei der Kanton in zehn Distrikte mit jeweils einer Préfecture unterteilt ist²⁷⁶. Vergehen werden von der regional zuständigen Staatsanwaltschaft (Ministère public) beurteilt. Die Kantonspolizei Waadt führt eine Statistik betreffend die eingegangenen Tierschutzmeldungen sowie eine betreffend die Anzeigen wegen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz. Für das Berichtsjahr weist die Kantonspolizei 52 gemeldete Tierschutzfälle und 27 Tierschutzverstösse aus²⁷⁷.

1.20. Wallis

Nachdem die Fallzahlen im Kanton Wallis jahrelang absolute Tiefstwerte darstellten, kam es im Jahr 2013 zum ersten Mal zu einem deutlichen Anstieg auf 26 Tierschutzstrafentscheide. 2016 erreichte Wallis mit 114 Erledigungsentscheiden seinen bisherigen Höchstwert. Der sprunghafte Anstieg der Fallzahlen konnte darauf zurückgeführt werden, dass 2016 erstmals auch die Fälle des kantonalen Veterinäramts, dem die Kompetenz zukommt, bei Übertretungen direkt Bussen auszusprechen²⁷⁸, beim BLV eingereicht wurden. In den Jahren 2017 und 2018 wurden je nur 35

²⁷³ Es konnten 88 reine Tierschutzdelikte für diese Auswertung beigezogen werden. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78. In sieben Fällen wurde eine Busse von 1000 Franken oder mehr ausgesprochen (VD21/001, VD21/018, VD21/047, VD21/060, VD21/068, VD21/101 und VD21/161).

²⁷⁴ Vgl. Rapport d'activité 2021 de la Directions des affaires vétérinaires et de l'inspectorat (DAVI), einsehbar unter <https://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/vie_privée/animaux/fichiers_pdf/Rapport_annuel_2021_DAVI.pdf> (letztmals besucht am 22.11.2022).

²⁷⁵ Schreiben von Dr. G. Peduto, Vétérinaire cantonal, Direction générale de l'agriculture, de la viticulture et des affaires vétérinaires, affaires vétérinaires, République et Canton de Vaud, vom 4.5.2021.

²⁷⁶ Vgl. Art. 12 Abs. 1 LPén/VD i.V.m. Art. 5 Abs. 1 LContr/VD (siehe auch Seite 34). Zur Problematik bezüglich der Übertragung von Strafkompetenzen an Verwaltungsbehörden im Bereich des Tierschutzstrafvollzugs vgl. ausführlich Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 74 f.

²⁷⁷ Vgl. Schreiben von Jacques Antenen, Commandant de la Police cantonale vom 29.5.2022.

²⁷⁸ Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11.2.2009 (EGStPO/VS, SGS 312.0) kann der Strafvollzug für Übertretungen in Spezialgesetzen an Verwaltungsbehörden

Fälle gemeldet, was einer Abnahme um 69.3 % im Vergleich zum Jahr 2016 entsprach²⁷⁹. Seither schwanken die Zahlen. Im Berichtsjahr sind 77 Tierschutzstrafentscheide zu verzeichnen. In relativer Hinsicht positioniert sich der Kanton Wallis 2021 mit 2.18 Fällen pro 10'000 Einwohner unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.55. Im Zusammenhang mit diesen Fallzahlen ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in 37 Fällen fraglich ist, weshalb sich die Behörden auf Art. 28 TSchG stützten, zumal bei all diesen die fehlende Haftpflichtversicherung für Hundehaltende zur Beurteilung stand. Die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist allerdings nicht Gegenstand der Tierschutzgesetzgebung, sondern des kantonalen Hunderechts²⁸⁰. Hinsichtlich der für Übertretungen ausgesprochenen Bussen liegt der Median mit 200 Franken ebenfalls deutlich unter dem gesamtschweizerischen Wert von 400 Franken²⁸¹. Im Jahr 2020 konnte der Bussenmedian mangels ausreichender Anzahl reiner Tierschutzdelikte nicht ausgewertet werden²⁸².

Im Kanton Wallis ist die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen für den Vollzug der Tierschutzvorschriften zuständig. In seinem Jahresbericht informiert der Veterinärdienst über seine Kontrolltätigkeit²⁸³. Zu den durch die Veterinärbehörden eingereichten Tierschutzstrafanzeigen äussert sich der Bericht nicht. Der Veterinärdienst ist nicht mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. Allerdings obliegt ihm die Strafverfolgung und Beurteilung von Übertretungen in Tierschutzstrafsachen²⁸⁴. Ansonsten verfügt der Kanton Wallis über keine weiteren tierschutzspezifischen Vollzugsstrukturen wie etwa eine Fachstelle für Tierdelikte bei der Kantonspolizei oder spezialisiertes Personal bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten.

1.21. Zug

Im Kanton Zug bleibt die Anzahl der Tierschutzstrafentscheide im Vergleich zum vergangenem Jahr mit 24 Fällen praktisch gleich²⁸⁵. Proportional zur Wohnbevölkerung positioniert sich der Kanton Zug mit 1.85 Erledigungsentscheiden pro 10'000 Einwohner – wie auch in den vergangenen Jahren – unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.55. Der Median der für Übertretungen ausgesprochenen Bussen konnte mangels einer repräsentativen Anzahl reiner Tierschutzdelikte in diesem Jahr erneut nicht berechnet werden²⁸⁶.

übertragen werden. Nach Art. 52 Abs. 2 AGTSchG/VS obliegt die Strafverfolgung und Beurteilung von Übertretungen im Kanton Wallis dem kantonalen Veterinäramt (siehe auch Seite 34). Zur Problematik bezüglich der Übertragung von Strafkompetenzen an Verwaltungsbehörden im Bereich des Tierschutzstrafvollzugs vgl. ausführlich Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 74 f.

²⁷⁹ Dieser Rückgang war u.a. auf die Abschaffung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende zurückzuführen (siehe dazu Walther/Körner 42).

²⁸⁰ Siehe dazu Fn 73.

²⁸¹ Es konnten sechs reine Tierschutzdelikte für diese Auswertung beigezogen werden. Die Bussen lagen zwischen 100 und 500 Franken.

²⁸² Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78.

²⁸³ Vgl. den Jahresbericht 2021 der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, einsehbar unter <<https://www.vs.ch/documents/529400/16315632/DVSV+-+Jahresbericht+2021.pdf/07b6ed18-3e0f-3284-e9a1-c32cb6b805bf?t=1651653355520>> (letztmals besucht am 22.11.2022).

²⁸⁴ Siehe Fn 278.

²⁸⁵ Im Jahr 2020 befanden sich im Fallmaterial rund 25 Strafentscheide des Kantons Zug.

²⁸⁶ Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78. Im Berichtsjahr liegt nur ein solcher Fall vor (ZG21/O13).

Im Kanton Zug ist der Veterinärdienst für den Vollzug der Tierschutzvorschriften zuständig. Im jährlichen Geschäftsbericht informiert dieser über seine Kontrolltätigkeit²⁸⁷. Zu den durch die Veterinärbehörden eingereichten Tierschutzstrafanzeigen äussert sich der Bericht nicht. Der Veterinärdienst ist nicht mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. Auch sonst verfügt der Kanton Zug über keine weiteren tierschutzspezifischen Vollzugsstrukturen wie etwa eine Fachstelle für Tierdelikte bei der Kantonspolizei oder spezialisiertes Personal bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten. Die Kantonspolizei führt eine Statistik, der durch die Polizeibehörden bearbeiteten Tierschutzstrafverstösse. Für das Berichtsjahr weist die Statistik 31 Tierschutzfälle aus²⁸⁸.

1.22. Zürich

Im Berichtsjahr waren im Kanton Zürich in absoluter Hinsicht mit 312 Tierschutzstrafentscheiden wie schon in den letzten beiden Jahren schweizweit die meisten Fälle zu verzeichnen. Gleichzeitig sanken die Fallzahlen damit im Vergleich zum vergangenen Jahr um 3.7 %²⁸⁹. Proportional zur Bevölkerung positioniert sich der Kanton mit 1.99 Fällen pro 10'000 Einwohner erneut unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnittswert von 2.55. Zu beachten ist dabei allerdings, dass in Zürich im Verhältnis zur Bevölkerungszahl vergleichsweise wenige Nutztierbetriebe existieren und auch die Zahl der gemeldeten Hunde pro Einwohner deutlich unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt liegt. Dies wirkt sich zweifellos auf die Gesamtzahl der Tierschutzfälle pro 10'000 Einwohner aus, zumal Zürich sowohl bei der Anzahl der Nutztierfälle pro Nutztierbetrieb²⁹⁰ als auch bei jener der Hundefälle pro registrierten Hund²⁹¹ im kantonalen Vergleich überdurchschnittlich hohe Werte ausweist. In Bezug auf für Übertretungen ausgesprochene Bussen übertrifft Zürich zudem mit einem Median von 500 Franken den schweizweiten Median von 400 Franken²⁹².

Im Kanton Zürich ist das Veterinäramt für den Vollzug der Tierschutzvorschriften zuständig. Dieses ist seit 2011 mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet²⁹³. Wahrgenommen wird die Ausübung der Parteirechte von einer dem Veterinäramt unterstellten Juristin²⁹⁴. In seinem Jahresbericht informiert das Veterinäramt über seine Kontroll- und Anzeigetätigkeit²⁹⁵. Für das Berichtsjahr weist das Veterinäramt 40 Tierschutzstrafanzeigen im Bereich der Nutztierhaltung, 16 Anzeigen im Zusammenhang mit Tiertransporten, 34 Anzeigen im Bereich der Heimtierhaltung

²⁸⁷ Vgl. Geschäftsbericht 2021 Kanton Zug, einsehbar unter <<https://www.zg.ch/behoerden/regierungsrat/finanzen-und-geschaeftsberichte>> (letztmals besucht am 22.11.2022).

²⁸⁸ Vgl. Schreiben von Maj Thomas Nabholz, Chef Kriminalpolizei vom 13.6.2022.

²⁸⁹ Die Berechnung bezieht sich auf die absolute Fallzahl von 324 Fällen im Jahr 2020. Vier Fälle aus dem Jahr 2020 wurden der TIR im Jahr 2022 nachgereicht.

²⁹⁰ Siehe Seite 16.

²⁹¹ Siehe Seite 19.

²⁹² 93 reine Tierschutzdelikte fanden Eingang in die Analyse (zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Fn 78). 19 wurden mit einer Busse in Höhe von 1000 Franken und höher bestraft, sechs davon mit einer Busse von 2000 Franken oder mehr (ZH21/010, ZH21/101, ZH21/188, ZH21/221, ZH21/225 und ZH21/295).

²⁹³ § 17 Kantonales Tierschutzgesetz vom 2.6.1991 (LS 554.1).

²⁹⁴ Von 1992 bis 2010 vertrat der Tieranwalt im Kanton Zürich die Interessen der geschädigten Tiere in Tierschutzsachen. Infolge der deutlichen Ablehnung der sogenannten "Tierschutzanwalts-Initiative" (BBl 2020 2628) hob der Zürcher Kantonsrat das Amt des Zürcher Tieranwalts per Ende 2010 auf (vgl. Protokoll der 175. Sitzung des Zürcher Kantonsrats vom 5.7.2010 11551 f).

²⁹⁵ Vgl. Jahresbericht Veterinäramt 2021, einsehbar unter <<https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/mitteilungen/2022/umwelt-tiere/veterinaer/jahresbericht-veterinaeramt-2021.html>> (letztmals besucht am 22.11.2022).

sowie 22 Anzeigen im Zusammenhang mit der Haltung bewilligungspflichtiger Tiere aus²⁹⁶. Weiter verfügt der Kanton Zürich bei der Kantonspolizei über die Fachstelle Tier- und Umweltschutz. Darüber hinaus wurden auch innerhalb der Stadtpolizeistellen Zürich und Winterthur Spezialabteilungen für Tierdelikte geschaffen. Weitere tierschutzspezifische Fachstellen wie etwa spezialisiertes Personal bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten bestehen nicht. Im Kanton Zürich sind die Statthalterämter für die Beurteilung von Übertretungen zuständig²⁹⁷, während Vergehen durch die Staatsanwaltschaft zu ahnden sind.

2. Schweizweite Entwicklung der Tierschutzstrafpraxis

Im Berichtsjahr ist gegenüber dem Vorjahr in absoluter Hinsicht mit gesamthaft 1923 Fällen ein geringfügiger Rückgang der Fallzahlen um 0.7 % zu verzeichnen. Wie bereits im vergangenen Jahr wurden auch im Jahr 2021 in absoluter Hinsicht die meisten Tierschutzstrafentscheide in den Kantonen Zürich, Bern und Aargau gefällt, wobei der Kanton Zürich mit 312 Fällen erneut die Liste anführt. Bern folgt mit 283 und Aargau mit 233 Fällen. In relativer Hinsicht liegt der Kanton Zürich allerdings mit 1.99 Entscheiden pro 10'000 Einwohner unter dem kantonalen Durchschnitt von 2.55. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass der Kanton Zürich in Relation zur Bevölkerungszahl eine geringe Anzahl Nutztiere und Hunde aufweist. Der Kanton Bern hingegen liegt im Berichtsjahr in relativer Hinsicht mit 2.70 Fällen pro 10'000 Einwohner über dem kantonalen Durchschnitt. Dasselbe gilt für den Kanton Aargau, der mit 3.31 Tierschutzstrafentscheiden pro 10'000 Einwohner ebenfalls überdurchschnittlich abschneidet. Daneben weisen auch die Kantone St. Gallen (174 Entscheide; 3.35 Fälle pro 10'000 Einwohner), Waadt (165 Fälle; 2.00 Entscheide pro 10'000 Einwohner) und Luzern über hundert Fälle aus (163; 3.88 Entscheide pro 10'000 Einwohner). Die Kantone Obwalden und Jura (beide 8) meldeten 2021 weniger als zehn Fälle und liegen auch in relativer Hinsicht mit 2.08 bzw. 1.08 Entscheiden pro 10'000 Einwohner unter dem kantonalen Durchschnitt. Den höchsten Wert in relativer Hinsicht hat mit 6.72 Entscheiden pro 10'000 Einwohner der Kanton Appenzell Innerrhoden zu verzeichnen. Darauf folgen die Kantone Uri, Glarus und Appenzell Ausserrhoden (alle je 4.86). Die Schlusslichter dieser Hinsicht bilden die Kantone Genf (0.43) und Tessin (0.48).

Mit einem Anteil von 57.5 % überwiegen im Berichtsjahr ausserdem erneut die Heimtierfälle. In Bezug auf die Tierarten waren es wiederum mit deutlichem Abstand an Hunden begangene Verstösse, die am häufigsten Gegenstand eines Strafentscheids bildeten. Am zweithäufigsten waren Rinder betroffen. Angesichts der Millionen von in der Schweiz gehaltenen und genutzten Tiere fällt die Anzahl der Tierschutzstrafentscheide insgesamt weiterhin sehr tief aus. Entsprechend ist von einer hohen Anzahl nicht verfolgter und geahndeter Tierschutzdelikte (Dunkelziffer) auszugehen.

Obwohl die jährlichen Auswertungen des Fallmaterials durch die TIR belegen, dass sich der gesamtschweizerische Vollzug des Tierschutzstrafrechts seit Inkrafttreten des ersten

²⁹⁶ Vgl. Jahresbericht Veterinäramt 2021 10 ff.

²⁹⁷ Vgl. § 16 Abs. 4 des Kantonalen Tierschutzgesetzes. Zur Problematik bezüglich der Übertragung von Strafkompetenzen an Verwaltungsbehörden im Bereich des Tierschutzstrafvollzugs vgl. ausführlich Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 74 f.

eidgenössischen Tierschutzgesetzes vor 41 Jahren insgesamt deutlich verbessert hat, zeigt die Analyse in diesem Jahr erneut auf, dass der Vollzug in materieller Hinsicht weiterhin zahlreiche Mängel aufweist und Tierschutzverstösse oftmals bagatellisiert werden. So schöpfen die Strafverfolgungsbehörden den gesetzlich vorgesehenen Strafraumen noch immer bei Weitem nicht aus: Im Berichtsjahr wurden bei reinen Tierschutzdelikten für Übertretungen im kantonalen Median Bussen von 400 Franken ausgesprochen – damit hat sich der Wert im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. In Bezug auf die Sanktionierung von Vergehen ist hinsichtlich der unbedingten Geldstrafen hingegen eine deutliche Zunahme der im Median ausgesprochenen Tagessätze zu erkennen. So lag der kantonale Median 2021 bei 43 Tagessätzen. Im Jahr 2020 betrug der Median noch 35 Tagessätze. Der Median für bedingte Strafen blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 30 Tagessätzen. Eine Freiheitsstrafe für ein reines Tierschutzdelikt wurde im Berichtsjahr lediglich einmal verhängt. Die Strafe wurde bedingt ausgesprochen und belief sich auf sieben Monate mit einer Probezeit von zwei Jahren. Insgesamt sind die ausgesprochenen Strafen unter Beachtung des möglichen Strafraumens insbesondere hinsichtlich der Bussen somit noch immer als sehr tief einzustufen. Oftmals stehen sie dabei in keinem Verhältnis zum verursachten Tierleid. Darüber hinaus wird bei der Strafbemessung dem Umstand, dass bei Tierschutzdelikten – insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich – regelmässig eine grosse Anzahl von Tieren betroffen ist, kaum Rechnung getragen.

Erhebliche Schwierigkeiten bereitet den Strafverfolgungsbehörden zudem immer noch die Abgrenzung von Tierquälereien (Art. 26 TSchG) und übrigen Widerhandlungen (Art. 28 TSchG). In zahlreichen Fallbeispielen wurde der Übertretungstatbestand zur Anwendung gebracht, obwohl gemäss Sachverhaltsdarstellung von einer Tierquälerei gemäss Art. 26 TSchG auszugehen gewesen wäre. Dieser Umstand belegt, dass es den Justizbehörden nicht nur an personellen und zeitlichen Kapazitäten mangelt, sondern sie nach wie vor nur unzureichend mit den Straftatbeständen des Tierschutzrechts vertraut sind. Dies führt zu einer lückenhaften und uneinheitlichen Strafpraxis. Darüber hinaus sind mitunter erschreckende Defizite in der Anwendung allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze, wie der Abgrenzung von Vorsatz, Fahrlässigkeit und Rechtsirrtum, festzustellen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Mängel eine negative Wirkung auf den general- und spezialpräventiven Effekt des Tierschutzstrafrechts haben, da eine konsequente Anwendung der Strafbestimmungen der Schärfung des gesellschaftlichen Bewusstseins für einen respektvollen Umgang mit Tieren dient und damit auch einen starken präventiven Effekt zur Verhinderung weiterer Tierschutzverstösse hat.

Weiter gibt es auch im Berichtsjahr wieder Hinweise, die den Verdacht nahelegen, dass einige Kantone ihre Mitteilungspflicht in Bezug auf die gefällten Strafentscheide im Bereich des Tierschutzrechts nicht einhalten, was auf eine hohen Dunkelziffer nicht gemeldeter Fälle schliessen lässt. Kommen die Kantone ihrer Mitteilungspflicht nicht nach, führt dies somit zu einer verzerrten Abbildung der kantonalen Tierschutzstrafpraxis bzw. des wahrnehmbaren Kriminalitätsvorkommens.

Sowohl die Analyse der Fallzahlen als auch jene der Strafentscheidpraxis zeigen, dass die genannten Mängel bei jenen Kantonen seltener auftreten, die spezielle Vollzugsstrukturen und kompetente Fachstellen im Tierschutzvollzug geschaffen haben. Die entsprechenden Möglichkeiten sind dabei vielfältig. Bewährt haben sich etwa die Strukturen im Kanton Bern, wo die Fachstelle Tierdelikte der Kantonspolizei bei Tierschutzverstössen ermittelt und der Veterinärdienst über

Parteirechte im Strafverfahren verfügt. Auch im Kanton Zürich existiert eine Spezialabteilung Tier-/Umweltschutz der Kantonspolizei. Weitere Spezialabteilungen für Tierschutzdelikte sind zudem bei den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur geschaffen worden. Darüber hinaus kommen dem Zürcher Veterinäramt Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren zu. Im Kanton St. Gallen sind spezialisierte Staatsanwälte mit der Verfolgung von Tierschutzverstössen betraut. Zudem ist auch hier der Kantonstierarzt mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. Im Kanton Aargau und Solothurn bestehen ebenfalls fachspezifische Strukturen bei der Kantonspolizei, um Tierschutzdelikte zu untersuchen und einen konsequenten Vollzug zu gewährleisten. Insbesondere in inhaltlicher Hinsicht sind die Strafentscheide aus den soeben genannten Kantone im Vergleich zu jenen ohne spezielle Vollzugsstrukturen häufig umfangreicher und ausführlicher begründet, was überhaupt erst eine vertiefte Analyse und kritische Auseinandersetzung mit den Entscheidungsbegründungen möglich macht. Aus diesem Grund bleibt zu hoffen, dass künftig noch weitere Tierschutzfachstellen geschaffen werden und sich so die Qualitätsunterschiede zwischen den verschiedenen Kantonen verringern.

Ein besonderer Fokus wird in der diesjährigen Analyse auf die rechtliche Beurteilung von Wildtierunfällen im Strassenverkehr gelegt. Die Untersuchung zeigt auf, dass in der gesamten Schweiz lediglich 47 Strafverfahren im Zusammenhang mit unterlassenen Meldungen von Wildtierunfällen durchgeführt wurden, was angesichts der Tausenden von Wildtieren, die jährlich durch Verkehrsunfälle verletzt oder getötet werden, auf eine hohe Dunkelziffer nicht gemeldeter Unfälle schliessen lässt. Die Auswertung der durchgeführten Tierschutzstrafverfahren zeigt zudem, dass die tierschutzstrafrechtliche Einordnung von unterlassenen Unfallmeldungen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Mühe bereitet. So werden häufig juristisch nicht nachvollziehbare Schlussfolgerungen gezogen, die dazu führen, dass die Täter zu milde oder überhaupt nicht bestraft werden. Da die Missachtung der Meldepflicht zur Folge haben kann, dass das Tier unnötig lange leidet und letztlich qualvoll verendet, handelt es sich dabei um einen äusserst schwerwiegenden Tierschutzverstoss. Umso wichtiger ist es, dass solche Fälle von den Behörden seriös und juristisch korrekt beurteilt werden.

Insgesamt belegt die Analyse, dass im Schweizer Tierschutzstrafvollzug immer noch erheblicher Handlungsbedarf besteht. Auch die materiellrechtliche Analyse der ergangenen Entscheide zeigt deutlich, dass Tierschutzverstösse oftmals immer noch bagatellisiert werden und es den zuständigen Justizbehörden mangels vertiefter sachspezifischer Ausbildungen schweizweit häufig an ausreichendem tierschutzrechtlichem Fachwissen fehlt.

C. Forderungen der TIR

Der Vollzug des Tierschutzstrafrechts hat sich seit Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes vor über 40 Jahren deutlich verbessert, wie die jährlichen Analysen der TIR zeigen. Es darf daher angenommen werden, dass die Vollzugsorgane ihre Pflichten generell ernster nehmen. Zudem planen oder installieren immer mehr Kantone spezielle tierschutzrechtliche Vollzugsstrukturen im Tierschutz. Diese positive Entwicklung darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass in der Umsetzung des Tierschutzstrafrechts insgesamt noch immer beträchtlicher Handlungsbedarf besteht. Zum einen dürfte die Dunkelziffer nicht verfolgter Tierschutzfälle nach wie vor enorm sein. Zum anderen zeigen die tatsächlich durchgeführten Strafverfahren, dass Verstösse gegen das Tierschutzgesetz durch die Strafverfolgungs- und Justizbehörden häufig immer noch bagatellisiert werden und der gesetzliche Strafrahmen bei Weitem nicht ausgeschöpft wird. Die wichtigsten Forderungen für eine – insbesondere auch im Sinne der Prävention – wirksame Strafpraxis in tierschutzrechtlichen Verfahren seien nachfolgend kurz zusammengefasst.

I. Griffige kantonale Strukturen

Gemäss Art. 80 Abs. 3 BV und Art. 31 Abs. 1 TSchG obliegt der Vollzug des Tierschutzstrafrechts den Kantonen. In der Organisation ihrer Strafverfolgungsbehörden sind die Kantone frei (Art. 123 Abs. 2 BV und Art. 14 StPO) – entsprechend stark unterscheiden sich die kantonalen Strukturen zur Umsetzung des Tierschutzstrafrechts. Die TIR-Analyse zeigt auf, dass die relativen Fallzahlen derjenigen Kantone, deren Strafverfolgungsbehörden über spezialisierte Fachstellen verfügen, in den meisten Fällen über dem schweizweiten Durchschnitt liegen und die Entscheide in diesen Kantonen in der Regel auch ausführlicher begründet werden als in den übrigen Kantonen. Bewährt haben sich etwa die Strukturen im Kanton Bern, wo die Fachstelle Tierdelikte der Kantonspolizei bei Tierschutzverstössen ermittelt und der Veterinärdienst seit dem 1. Januar 2019 mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet ist. Auch der Kanton Zürich verfügt über eine Fachstelle Tier- und Umweltschutz bei der Kantonspolizei sowie über weitere Spezialabteilungen für Tierschutzdelikte bei den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur. Weiter wurden auch dem kantonalen Veterinäramt 2011 Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren übertragen. Im Kanton St. Gallen sind spezialisierte Staatsanwälte mit der Verfolgung und Ahndung von Tierschutzverstössen betraut. Zudem hat in St. Gallen der Kantonstierarzt die Kompetenz, in Tierschutzstrafverfahren Parteirechte auszuüben. In den Kantonen Aargau und Solothurn bestehen ebenfalls fachspezifische Strukturen bei der Kantonspolizei. Um Tierschutzdelikte fachlich korrekt zu untersuchen und einen konsequenten Vollzug zu gewährleisten, sind spezialisierte Fachstellen sowohl bei der Polizei als auch bei den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten unerlässlich. Damit die notwendigen Strukturen geschaffen werden können, haben die Kantone die notwendigen politischen und rechtlichen Grundlagen zu schaffen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

II. Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung

Sämtliche Verstösse gegen das Tierschutzrecht sind Officialdelikte. Dies bedeutet, dass Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften verpflichtet sind, Strafanzeigen bei begründetem Verdacht aufzunehmen und die Sachverhalte umfassend abzuklären. Untersuchungsverfahren zu Tierschutzdelikten müssen von den zuständigen Behörden in jedem Einzelfall konsequent und mit der gleichen Sorgfalt wie bei Delikten gegen Leib und Leben von Menschen geführt werden. Dabei ist insbesondere die sorgfältige polizeiliche Ermittlung zentral. Nicht selten entscheidet die Beweissicherung der Polizei über den Ausgang eines Strafverfahrens. Angesichts der Dominanz des Strafbefehlsverfahrens, in dessen Rahmen Entscheidungen oftmals nur gestützt auf den Polizeirapport getroffen werden, ist die Förderung der tierschutzrechtlichen Fachkompetenz bei den Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaften) für eine korrekte und konsequente Verfolgung und Ahndung von Tierschutzdelikten von erheblicher Bedeutung. Die Analyse von Einstellungsverfügungen und Freisprüchen zeigt, dass die Ahndung von Tierschutzdelikten regelmässig daran scheitert, dass der beschuldigten Person ein strafbares Verhalten nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden konnte, etwa weil die Tatumstände durch die Strafverfolgungsbehörden nicht konsequent genug untersucht und dokumentiert wurden, oder dass Tierschutzstrafverfahren gestützt auf unzulässige Desinteresse-Erklärungen eingestellt werden. Ebenso zeigt die Erfahrung der TIR, dass gerade bei Polizistinnen und Polizisten oftmals die Sensibilisierung für Tierschutzanliegen sowie das notwendige Fachwissen in diesem Rechtsbereich fehlt und es in der Praxis immer wieder dazu kommt, dass Polizeibeamte Tierschutzverstösse nicht erkennen oder bagatellisieren und sich weigern, entsprechende Strafanzeigen von Privaten entgegenzunehmen. Letztlich müssen alle Kantone ihrer Mitteilungspflicht umfassend nachkommen und sämtliche auf ihrem Kantonsgebiet ergangenen Tierschutzstrafentscheide dem BLV einreichen. Nur durch eine konsequente Befolgung der Mitteilungspflicht kann die Entwicklung des Vollzugs des Tierschutzstrafrechts der einzelnen Kantone (sog. Hellfeld) beobachtet und analysiert werden. Kommen die Kantone ihrer Mitteilungspflicht nicht nach, führt dies zu einer verzerrten Abbildung der kantonalen Tierschutzstrafpraxis bzw. des wahrnehmbaren Kriminalitätsvorkommens. Die Verantwortung für eine pflichtgemässe Einreichung sämtlicher Tierschutzstrafentscheide liegt bei den zuständigen kantonalen Verwaltungs- und Strafbehörden. Um eine genauere Analyse des Tierschutzstrafvollzugs zu ermöglichen, sollte sowohl die Anzahl der durch die kantonalen Veterinärbehörden eingereichten als auch jene der von den Polizeibehörden rapportierten Strafanzeigen statistisch erfasst und veröffentlicht werden.

III. Zusammenarbeit zwischen Straf- und Verwaltungsbehörden

Die Umsetzung tierschutzrechtlicher Anliegen ist Aufgabe sowohl der Straf- als auch der Verwaltungs- bzw. Veterinärbehörden. Für eine bestmögliche Schutzwirkung müssen sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel zur Behebung tierschutzwidriger Zustände und zur Ahndung verbotener Verhaltensweisen ausgeschöpft werden. Entgegen der Praxis verschiedener Kantone genügt es daher nicht, bei Tierschutzverstössen ausschliesslich verwaltungsrechtliche Massnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere zu ergreifen, obwohl selbstverständlich auch die verwaltungsrechtlichen Massnahmen für einen funktionierenden Tierschutzvollzug unerlässlich sind. Es ist in jedem Fall auch ein strafprozessuales Verfahren gegen den Delinquenten einzuleiten. Festgestellte

Tierschutzdelikte sind – sofern es sich nicht um blosse Bagatellen handelt – von den kantonalen Veterinärbehörden von Gesetzes wegen zwingend bei den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden anzuzeigen (Art. 24 Abs. 3 TSchG). Gerade für die Früherkennung tierschutzrelevanter Situationen ist ein funktionierender Informationsaustausch unter Behörden elementar. Denn oftmals sind im Rahmen von Tierschutzvorfällen verschiedenste Behörden (wie z.B. die Gemeinde, der Sozialdienst, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Gewässerschutz) involviert. Nur wenn sich diese koordiniert untereinander austauschen, kann tierschutzrelevanten Situationen früher und mit mehr Effizienz begegnet werden. Insbesondere lassen sich durch einen funktionierenden Informationsaustausch Doppelspurigkeiten und widersprüchliche Massnahmen verhindern. Aber auch der fachliche Austausch der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden mit Tierrechts- und Tierschutzorganisationen ist für einen funktionierenden Tierschutz von erheblicher Bedeutung.

IV. Fachkompetenz und Ausbildung

Der konsequente Vollzug der Tierschutzstrafgesetzgebung hängt in erheblichem Masse von den Bemühungen und der Fachkompetenz der zuständigen Stellen ab (Veterinärbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaften, Statthalterämter, Gerichte usw.). Im Hinblick auf die korrekte Anwendung der Gesetzesbestimmungen kommt der Ausbildung der mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Personen daher herausragende Bedeutung zu. Die notwendige Fachkompetenz kann nur dann gewährleistet werden, wenn die konkrete Schulung und Förderung von Polizistinnen und Polizisten, Juristinnen und Juristen und anderen Vollzugsbeamten im Tierschutzrecht verbessert wird²⁹⁸. Die TIR bietet hierbei Hilfestellungen, indem sie bspw. kantonale Polizeikorps im Tierschutzrecht unterrichtet oder Fachliteratur publiziert – etwa den juristischen Leitfaden "Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis" von 2011, der Anfang 2019 in einer komplett überarbeiteten Auflage erschienen ist, oder die Dissertation "Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht" von Dr. iur. Michelle Richner aus dem Jahr 2014. Zudem hat die TIR massgeblich an der Errichtung des nationalen E-Learning "Polizei und Tierschutz" mitgearbeitet. Gerade im Bereich der Polizeiarbeit ist es wichtig, dass Generalisten Tierschutzverstösse erkennen und sich an eine interne Fachstelle wenden können. Nicht zuletzt auch für das Zusammenspiel von Verwaltungs- und Strafverfahren ist es unabdingbar, dass alle in den Tierschutzvollzug involvierten Behörden über fundierte tierschutzrechtliche Kenntnisse verfügen. Die notwendige Fachkompetenz kann aber nur dann gewährleistet werden, wenn die konkrete Schulung und Förderung der zuständigen Amtspersonen im Tierschutzrecht verbessert wird.

V. Konsequente Anwendung der TSchG-Tatbestände und angemessene Strafen

Die materiellrechtliche Analyse der ergangenen Entscheide belegt eindrücklich, dass zahlreiche Staatsanwaltschaften in der Schweiz Tierschutzdelikten nur untergeordnete Bedeutung

²⁹⁸ Auf Anfrage gab die Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter in einer Mail vom 23. Februar 2021 an, keine spezifischen Weiterbildungen im Bereich des Tierschutzrechtes anzubieten. Zu dieser Thematik sei des Weiteren auch nichts geplant.

beimessen. Diese unzulässige Bagatellisierung führt bei den Strafverfolgungsbehörden zu einem generell unzureichenden Kenntnisstand im Bereich des Tierschutzrechts und in der Folge nicht selten zu unhaltbaren Nichtanhandnahmen, Einstellungen und Freisprüchen oder zu unverhältnismässig tiefen Sanktionen für Tierschutzverstösse. Damit der von einer Strafe erhoffte spezial- und generalpräventive Effekt eintreten und sich eine abschreckende Wirkung auf Täter und Gesellschaft entfalten kann, muss der zur Verfügung stehende Strafraum dringend besser ausgeschöpft werden. Darüber hinaus sind mitunter erschreckende Defizite in der Anwendung allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze, wie etwa der Abgrenzung von Vorsatz, Fahrlässigkeit und Rechtsirrtum oder der Beachtung von Kompetenzabgrenzungen zwischen den Behörden, festzustellen. Im Sinne der Rechtsgleichheit und -sicherheit haben die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden das Tierschutzstrafrecht nicht nur strikter, sondern auch klarer und einheitlicher als bislang anzuwenden.

VI. Verantwortungsbewusstes Anzeigeverhalten der Bevölkerung

Tierschutz ist ein grundlegendes gesellschaftliches Anliegen, das zu fördern nicht nur den staatlichen Organen, sondern jedem einzelnen Bürger obliegt. Viele Tierschutzdelikte ereignen sich hinter verschlossenen Türen. Die zuständigen Behörden können jedoch nur aktiv werden, wenn ihnen die betreffenden Verstösse zur Kenntnis gebracht werden. Entsprechend kommt Strafanzeigen und Hinweisen aus der Bevölkerung für die Verfolgung von Tierschutzverstössen entscheidende Bedeutung zu. Privatpersonen obliegt zwar keine Rechtspflicht zur Meldung oder Anzeige einer beobachteten oder vermuteten Tierschutzwidrigkeit, aus moralischer Sicht ist ein Tätigwerden aber dringend geboten. Um Täter auch strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können, ist das schnelle Einreichen einer nach Möglichkeit sorgfältig dokumentierten Strafanzeige bei der Polizei oder einer entsprechenden Meldung bei der zuständigen Veterinärbehörde oftmals unverzichtbar – unabhängig davon, ob der Täter bekannt ist oder nicht. Umso wichtiger erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass zumindest die Veterinärbehörden im Rahmen des Verwaltungsverfahrens jeweils um eine möglichst weitgehende Wahrung der Anonymität der meldenden Person bemüht sein sollten²⁹⁹.

²⁹⁹ Zu den hiermit verbundenen rechtlichen Fragestellungen siehe Christine Künzli/Vanessa Gerritsen, Vorgehen bei Tierschutzfällen – Rechtlicher Rahmen bei privaten Tierschutzkontrollen, Schriften zum Tier im Recht, Band 9, Zürich/Basel/Genf 2011 18, 109 f.